

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES TREUHÄNDERSCHAFTSRECHTS

(Art. 897 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts)

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 7. Februar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage und Begründung der Vorlage.....	7
2. Schwerpunkte der Vorlage	19
2.1 Allgemeines	19
2.2 Stärkung der Governance – Informationsberechtigter.....	20
2.3 Aufsichtsbestimmungen und Kontrollbefugnisse	22
2.4 Gemeinnützige Treuhänderschaften – Aufsicht durch die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde.....	23
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	24
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	90
5. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	90
6. Regierungsvorlage	93

ZUSAMMENFASSUNG

Treuhänderschaften (Trusts) nach liechtensteinischem Recht sind in jüngster Vergangenheit verschiedentlich in Kritik geraten. Aus Anlass dieser Kritik, die sich im Wesentlichen auf die Rechtsprechung der liechtensteinischen Höchstgerichte und deren Auslegung des Rechts über die Treuhänderschaften bezog, hat die Regierung das Trustrecht näher untersucht und möglichen Verbesserungsbedarf gemeinsam mit Vertretern des Marktes und der Wissenschaft evaluiert.

Insbesondere hat sich im Zuge dieser Untersuchung ergeben, dass es einer Weiterentwicklung der Kontrollmechanismen bedarf, um allfällige Kontrolldefizite bei Treuhänderschaften künftig zu vermeiden. Zu diesem Zweck soll mit dieser Vorlage eine Regelung geschaffen werden, die sicherstellt, dass zumindest einem Beteiligten einer Treuhänderschaft Informations- und Auskunftsrechte zukommen, um schliesslich auch eine effektive Kontrolle der Verwaltung durch den Treuhänder zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 6. April 2018 zu erwähnen, wonach nur diejenigen Begünstigten einen Anspruch auf Information haben, denen ein Begünstigungsanspruch zusteht. Infolge dieser höchstgerichtlichen Auslegung der Gesetzesbestimmungen sind somit Konstellationen denkbar, wie beispielsweise reine Ermessenstreuhanderschaften, bei denen es neben dem Treuhänder keine weiteren Beteiligten wie eine Revisionsstelle oder einen Beirat (Protector) gibt, sodass sich mangels gesetzlich vorgesehener Informations- und Auskunftsrechte der Ermessensbegünstigten ein Kontrolldefizit manifestieren könnte. Solche Konstellationen sollen künftig nicht mehr möglich sein, indem neu zumindest einem Beteiligten der Treuhänderschaft Informations- und Auskunftsrechte zukommen sollen.

Kern dieser Gesetzesvorlage ist daher die zwingende Bestimmung von zumindest einem sogenannten Informationsberechtigten, der von Gesetzes wegen über umfassende und uneingeschränkte Informations- und Auskunftsrechte verfügt. Ob diese Rechte dem Treugeber selbst, den Begünstigten und/oder anderen Beteiligten, wie beispielsweise einem Beirat (Protector), einer Revisionsstelle oder aber auch einer Vertrauensperson des Treugebers, eingeräumt werden, soll der Entscheidung des Treugebers überlassen werden. Dadurch soll der privatautonomen Gestaltung durch den Treugeber weiterhin der Vorzug gegeben werden und soll

der Treugeber entscheiden können, welche Art der Governance er für die von ihm begründete Treuhänderschaft vorsieht.

Um eine durchgehende und wirksame Kontrolle der Tätigkeiten des Treuhänders sicherzustellen, sollen Aufsichtsverfahren künftig auch durch einen Antrag des Treugebers oder des Informationsberechtigten eingeleitet werden können (neben der Antragstellung durch den Treuhänder). Damit sollen neu einerseits der Treugeber und der Informationsberechtigte als mit Informationen ausgestattete Beteiligte zur Antragstellung legitimiert und mit Kontrollrechten ausgestattet werden und andererseits das Aufsichtsverfahren im Unterschied zur bisherigen Rechtslage nicht durch eine bloße Anzeige angestossen, sondern auf Antrag der genannten Personen verpflichtend eingeleitet werden. Dabei sollen dem Treugeber, dem Treuhänder und dem Informationsberechtigten im Aufsichtsverfahren Parteistellung zukommen, sodass diese entsprechend als Partei am Verfahren zu beteiligen sind und auch über die entsprechende Rechtsmittelbefugnis verfügen. Weitere Beteiligte des Treuhandverhältnisses sollen wie bisher ein blosses Anzeigerecht haben, welches das Landgericht als Aufsichtsgericht zur amtswegigen Prüfung verpflichtet, ob ein Aufsichtsverfahren einzuleiten ist. Mit der Neuregelung der Antrags- und Parteibefugnis soll insbesondere der Kritik betreffend die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 3. März 2017 begegnet werden, gemäss welcher Begünstigten grundsätzlich die Antrags- und Rechtsmittellegitimation im Abberufungsverfahren gegen den Treuhänder abgesprochen wurde.

Hinsichtlich gemeinnütziger Treuhänderschaften erscheint es zweckmässig, das im Stiftungsrecht hinsichtlich gemeinnütziger Stiftungen bereits etablierte Aufsichtsregime analog im Treuhänderschaftsrecht zur Anwendung zu bringen. Demnach soll künftig der Stiftungsaufsichtsbehörde, deren Name in Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde geändert wird, auch die Aufsichtskompetenz über die gemeinnützigen Treuhänderschaften zukommen, wobei als Grundlage für ihre Aufsicht wie bei den gemeinnützigen Stiftungen eine jährliche Prüfung der Verwaltung und Verwendung des Treuhandvermögens durch eine vom Landgericht zu bestellende, unabhängige Revisionsstelle vorgesehen wird. Entsprechend dem neuen Governance-Konzept bei Treuhänderschaften soll der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde künftig die Stellung des Informationsberechtigten mit umfassenden Informations- und Auskunftsrechten betreffend gemeinnützige Treuhänderschaften zukommen.

Zudem sollen der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde im Sinne einer wirksamen Ausübung ihres Aufsichtsmandats Antrags- und Parteirechte eingeräumt werden. Die Befugnis zur Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen soll auch bei den gemeinnützigen Treuhänderschaften dem Landgericht als Aufsichtsgericht im Ausserstreitverfahren zukommen.

Weitere Änderungen dieser Vorlage verfolgen den Zweck, die im bisherigen Recht schon vorgesehene Möglichkeit zur Einholung von bindenden Weisungen (im bisherigen Recht als «Auskünfte» bezeichnet) beim Landgericht künftig einer verstärkten Anwendung zuzuführen sowie die von Moneyval in ihrem Bericht vom Mai 2022 geäusserte Kritik betreffend die aktuell vorgesehene Frist von zwölf Monaten zur Eintragung bzw. Hinterlegung einer Treuhänderschaft zu adressieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dieser Vorlage insbesondere eine wirksame und durchgehende Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Treuhänders sichergestellt und in der Literatur im bisherigen Recht geortete mögliche Kontrolldefizite ausgeschlossen werden sollen. Durch eine wirksame Trust Governance sollen letztlich die internationale Anerkennung der liechtensteinischen Treuhänderschaft gestärkt und mögliche Risiken der Anfechtung vermieden werden. Die Treuhänderschaft ist ein attraktives Instrument zur Vermögensplanung und sollen die vorgeschlagenen Verbesserungen letztlich dazu beitragen, dass sich die liechtensteinische Treuhänderschaft weiterhin einer entsprechenden Beliebtheit erfreut.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Amt für Justiz

Landgericht

Vaduz, 7. November 2023

LNR 2023-1740

P

1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Liechtensteinische Treuhänderschaften (Trusts) sind in jüngster Vergangenheit verschiedentlich in Kritik geraten. Vor dem Hintergrund dieser Kritik, die sich im Wesentlichen auf die Rechtsprechung der liechtensteinischen Höchstgerichte und deren Auslegung der Vorschriften über die Treuhänderschaften bezog, hat die Regierung Liechtensteins im Februar 2019 mit ihrer Finanzplatzstrategie¹ u.a. angekündigt, eine Überprüfung des Trustrechts einleiten zu wollen: *«Um die Ausgewogenheit des Systems unter den heute herrschenden Rahmenbedingungen weiter zu stärken, muss die Tätigkeit von liechtensteinischen Stiftungen und vergleichbaren Rechtsformen² gegenüber den Behörden und den Berechtigten transparent und nachvollziehbar sein. Die Einsichts-, Informations- und Parteirechte werden, wo notwendig, verbessert. Die Kompetenzen der Aufsichtsorgane zur Durchsetzung von Massnahmen sind zu stärken.»*

Basierend auf dieser Ankündigung in der Finanzplatzstrategie 2019 hat sich die Regierung auch in ihrem Regierungsprogramm 2021 – 2025³ zur Optimierung des Trustrechts bekannt, mit dem Ziel, die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Anerkennung zu verbessern.

¹ <https://www.regierung.li/files/attachments/Finanzplatzstrategie-fuer-Liechtenstein.pdf?t=638110166791715547>

² Zu den mit liechtensteinischen Stiftungen vergleichbaren Rechtsformen zählt typischerweise die liechtensteinische Treuhänderschaft.

³ <https://www.regierung.li/files/attachments/20211005-Broschuere-Regierungsprogramm-2021-2025-637690469875425556.pdf?t=637707485734142794&nid=14871&groupnr=14871&lang=de>

Das Trustrecht wurde unter dem Projekttitel «Optimierung Trustrecht» ab dem Sommer 2022 näher untersucht und möglicher Verbesserungsbedarf gemeinsam mit Vertretern des Marktes und der Wissenschaft evaluiert. Anhand dieser Untersuchung zeigte sich klar, dass ein Bedarf für punktuelle Anpassungen im liechtensteinischen Trustrecht gegeben ist. Insbesondere besteht die einhellige Meinung, dass es einer Weiterentwicklung der Kontrollmechanismen bedürfe, um ein allfälliges Kontrollvakuum bei Treuhänderschaften zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sei zunächst vor allem erforderlich, die Informations- und Auskunftsrechte von Beteiligten zu stärken bzw. sicherzustellen, um eine wirksame Kontrolle der Verwaltung der Treuhänderschaft überhaupt zu ermöglichen und somit allfällige Mängel in der Verwaltung identifizieren zu können. Sofern Mängel wie Pflichtverletzungen des Treuhänders oder eine treuwidrige Verwaltung und Verwendung des Treuhandvermögens identifiziert würden, bedinge eine optimierte Trust Governance schliesslich auch, dass die betroffenen Personen gegenüber dem zuständigen Aufsichtsgericht über die nötigen Antrags- und Parteirechte verfügten, um mittels der richterlichen Aufsichtsbefugnisse eine ordnungsgemässe Verwaltung und Verwendung des Treuhandvermögens herbeiführen zu können.

Diese aus der Untersuchung und Evaluation des Trustrechts resultierenden Verbesserungsvorschläge werden als nachvollziehbar und zweckmässig erachtet, insbesondere um durch klarere Bestimmungen im liechtensteinischen Trustrecht künftig für eine wirksame Trust Governance zu sorgen, sodass letztlich die Anerkennung des liechtensteinischen Trusts gestärkt und mögliche Risiken der Anfechtung vermieden werden. Der liechtensteinische Trust hat seine Wurzeln im angelsächsischen Trustrecht und soll durch die gegenständliche Vorlage sichergestellt werden, dass die beim ausländischen Common Law Trust üblicherweise gerichtlich durchsetzbaren Rechte auf Auskunft und Kontrolle auch beim liechtensteinischen Trust vorhanden sind. Der Trust ist ein attraktives Instrument zur Vermögensplanung und sollen die vorgeschlagenen Verbesserungen auch dazu beitragen, dass

sich der liechtensteinische Trust weiterhin einer entsprechenden Beliebtheit erfreut.

Zu diesem Zweck wird es, wie von den Vertretern des Marktes und der Wissenschaft vorgebracht, als erforderlich angesehen, die Informations- und Auskunftsrechte klarer zu regeln bzw. sicherzustellen, dass gewissen Beteiligten von Treuhänderschaften Informations- und Auskunftsrechte zukommen, um schliesslich auch eine Kontrolle der Verwaltung durch den Treuhänder zu ermöglichen. Bis zur höchstgerichtlichen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) vom 6. April 2018⁴ war es in der trustrechtlichen Literatur in Liechtenstein weitgehend unbestritten, dass dem Ermessensbegünstigten (Begünstigter ohne Rechtsanspruch) einer Treuhänderschaft ein Auskunfts- und Informationsrecht zur Wahrnehmung einer gewissen Kontrollfunktion zukommen sollte. Demgemäss war vertreten worden, dass der in Art. 923 Abs. 2 geregelte Informations- und Auskunftsanspruch des Begünstigten nicht nur dem Begünstigungsberechtigten (Begünstigter mit Rechtsanspruch), sondern auch dem Ermessensbegünstigten zukomme.⁵ Dieser Auffassung hat sich der OGH in der erwähnten Entscheidung jedoch nicht angeschlossen. Stattdessen schloss sich der OGH der Meinung des Obergerichts (OG) in besagtem Verfahren dahingehend an, dass Art. 923 Abs. 2 sowie Art. 910 Abs. 5 i.V.m. Art. 932a § 68 (§ 68 TruG⁶) festlegen würden, dass nur diejenigen Begünstigten einen Anspruch auf Information hätten, denen ein Begünstigungsanspruch zustünde. Dies ergebe sich nach Ansicht des OGH nicht nur aus dem Wortlaut, sondern auch aus einer breiteren Interpretation der genannten Bestimmung.

⁴ OGH 09 CG.2016.353, LES 2018, 125 = GE 2018, 296.

⁵ *Auer in Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 160 ff. N 95 ff. mwN.

⁶ Bestimmungen über das Treuunternehmen (Art. 932a, der die §§ 1 – 170 beinhaltet), eingefügt in das PGR durch LGBl. 1928 Nr. 6.

Diese Entscheidung, wonach Ermessensbegünstigten mangels Ausschüttungsanspruchs von Gesetzes wegen kein Auskunftsrecht zukommt, hat in der Literatur einiges an Kritik hervorgerufen. Dies aus dem Grund, da die Auslegung der Gesetzesbestimmungen zu einem Kontrollvakuum oder Rechtsschutzdefizit bei Treuhänderschaften führen könnte und die bestehenden Massnahmen zu Zwecken des Rechtsschutzes und der Kontrolle als unzureichend erachtet werden. Es sind nämlich bei Treuhänderschaften Konstellationen denkbar, wie z.B. reine Ermessensstreuhanderschaften, die ausser dem Treuhänder über keine weiteren Beteiligten wie eine Revisionsstelle oder einen Beirat (Protector) verfügen, sodass sich mangels gesetzlich vorgesehener Informations- und Auskunftsrechte der Ermessensbegünstigten ein Kontrolldefizit manifestieren könnte.

Ein weiterer Kritikpunkt hinsichtlich des geltenden Informations- und Auskunftsrechts nach Art. 923 Abs. 2 besteht im Grunde darin, dass die Informations- und Auskunftsrechte lediglich subsidiärer Natur sind und selbst Begünstigte mit Rechtsanspruch mangels anderweitiger Regelung in den Treuhanddokumenten keine Informations- und Auskunftsrechte haben, sofern der Treugeber (Settlor) nach wie vor in der Lage ist, diese auszuüben.⁷ Das Gesetz statuiert also derzeit eine Kaskade für die Informations- und Auskunftserteilung, sodass eine gleichzeitige Informations- und Auskunftserteilung an mehrere Beteiligte einer Treuhänderschaft (z.B. Treugeber und Begünstigte) rein auf Basis des Gesetzes nicht vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang ist bei Treuhänderschaften mit ausschliesslich Ermessensbegünstigten zu beachten, dass – sobald der Treugeber seine Rechte nicht mehr ausüben kann, beispielsweise da er verstorben ist – Art. 923 Abs. 2 die jährliche Rechnungsablage und jederzeitige Auskunftserteilung (subsidiär) gegenüber dem Landgericht vorsieht (vgl. in diesem Zusammenhang die

⁷ Auer in Gasser, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 163 N 106.

obigen Ausführungen zu den nicht bestehenden Auskunftsrechten von Ermessensbegünstigten). Aus praktischer Sicht ist diesbezüglich zu beanstanden, dass die Einräumung von Informations- und Auskunftsrechten zu Gunsten von gewissen Beteiligten einer Treuhänderschaft vorzuziehen wäre, da sie im Gegensatz zum Landgericht im Regelfall fortlaufend und nicht nur punktuell bzw. erst aus Anlass des Wegfalls des Treugebers mit den Angelegenheiten einer Treuhänderschaft befasst sind.

Auch wenn im Zusammenhang mit der Kritik an der höchstgerichtlichen Rechtsprechung betreffend die Informations- und Auskunftsrechte von Ermessensbegünstigten und der subsidiären Ausgestaltung der Auskunftserteilung eingewendet werden kann, dass eine abweichende Ausgestaltung über die Treuhanddokumente nach bestehendem Recht möglich und zulässig ist, die eine Gewährung von Informationen und Auskünften an Ermessensbegünstigte, auch gemeinsam mit anderen Beteiligten einer Treuhänderschaft vorsieht, so ist dennoch zu bedenken, dass die derzeitigen Bestimmungen zu den Informations- und Auskunftsrechten mangels einer zwingenden Regelung zur Erteilung von Informationen und Auskünften an zumindest einen Beteiligten Kontrolldefizite begünstigen können. Insbesondere ist zu beachten, dass allenfalls auch bewusst davon Abstand genommen wurde, eine Regelung zu den Informations- und Auskunftsrechten in den Treuhanddokumenten zu treffen, zumal in der Vergangenheit die Auffassung vorherrschend war, dass das Gesetz auch den Ermessensbegünstigten diese Rechte (zumindest subsidiär) einräumt.

In der Praxis besteht grundsätzlich Einigkeit dahingehend, dass mittels der gegenständlichen Vorlage eine durchgehende und wirksame Kontrolle der Verwaltung der Treuhänderschaft ermöglicht werden soll. Im Detail gehen die Meinungen jedoch auseinander, und zwar wenn es um die Frage geht, wem zur Erreichung dieser Zielsetzung Informations- und Auskunftsrechte sowie in der Folge die

jeweiligen Kontrollrechte zukommen sollen (insbesondere, ob den Begünstigten wie im Stiftungsrecht von Gesetzes wegen zwingend Informations- und Auskunftsrechte eingeräumt werden sollen). Im Sinne eines klaren Bekenntnisses der Regierung zur Privatautonomie, der bei Treuhänderschaften seit jeher grosse Bedeutung zukommt, soll der Treugeber künftig darüber entscheiden, ob den Begünstigten und vor allem auch den Ermessensbegünstigten Informations- und Auskunftsrechte sowie die dazu gehörigen Kontrollrechte eingeräumt werden. Dadurch soll auch eine klare Abgrenzung der Bestimmungen über die Treuhänderschaft zu jenen über die Stiftung erfolgen.

Kern dieser Gesetzesvorlage ist daher die zwingend vorgesehene Bestimmung von zumindest einem sogenannten Informationsberechtigten, dem umfassende und uneingeschränkte Informations- und Auskunftsrechte zukommen sollen, sodass in der Folge auch die Kontrolle in effektiver Form sichergestellt werden kann. Ob diese Rechte dem Treugeber selbst, den Begünstigten und/oder anderen Beteiligten wie beispielsweise einem Beirat (Protector) oder einer Revisionsstelle oder aber auch einer Vertrauensperson des Treugebers eingeräumt werden, soll der Entscheidung des Treugebers überlassen werden. Dabei soll dem Treugeber grundsätzlich eine entsprechende Flexibilität bei der Bestimmung des Informationsberechtigten eingeräumt werden (z.B. soll es möglich sein, auch mehrere Informationsberechtigte nebeneinander und in zeitlicher Nachfolge vorzusehen). Zugleich sollen mit dieser Vorlage aber auch gesetzliche Mechanismen für den Fall implementiert werden, in dem ein Informationsberechtigter nicht ununterbrochen bestimmt (vorhanden) ist, also beispielsweise aufgrund Todes oder Handlungsunfähigkeit wegfällt und keine taugliche Nachfolgeregelung in den Treuhanddokumenten vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang werden dem Treuhänder entsprechende Melde- bzw. Anzeigepflichten gegenüber dem Landgericht auferlegt und das Landgericht zur Bestellung eines gerichtlich bestellten Informationsberechtigten berufen.

Neben den Informations- und Auskunftsrechten bedarf es, wie schon oben ausgeführt wurde, auch einer näheren Betrachtung der derzeit vorgesehenen Kontrollmöglichkeiten bzw. der aufsichtsgerichtlichen Massnahmen. Gemäss Art. 929 Abs. 3 des bisherigen Rechts kann aufgrund einer Anzeige eines Treuhänders oder Begünstigten oder von Amts wegen bei Vorliegen von wichtigen Gründen ein Treuhänder im Ausserstreitverfahren seines Amtes enthoben und die Bestellung eines anderen Treuhänders veranlasst werden. Der OGH hat sich in seiner Entscheidung vom 3. März 2017⁸ detailliert mit der Frage auseinandergesetzt, wie diese Bestimmung zu verstehen sei und wem allenfalls Antragslegitimation und damit Parteistellung zukomme. Dabei ist der OGH im Wesentlichen zum Ergebnis gelangt, dass Art. 929 Abs. 3 (Mit-)Treuhändern und Begünstigten, also Begünstigungsberechtigten und Ermessensbegünstigten gleichermassen, nur ein Recht auf Mitteilung eines abberufungsrelevanten Sachverhaltes zugestehe, was einer Anzeigenberechtigung, nicht aber einer Antragsberechtigung entspreche. Anträge auf Abberufung eines Treuhänders seien mangels Antragslegitimation folglich zurückzuweisen. Dennoch führe die Anzeige zu einer Einleitung eines entsprechenden Verfahrens und im Rahmen des Verfahrens selbst könne sich eine materiell-rechtliche Parteistellung von Begünstigten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c AussStrG⁹ unter Umständen ergeben. Ginge es nach einer Anzeige nach Art. 929 Abs. 3 etwa darum, den Treuhänder zu ermahnen, weil er eine pflichtwidrige Massnahme zum Nachteil eines Ermessensbegünstigten vorzunehmen beabsichtige, dann würde sich der Verfahrensgegenstand auf seine rechtlich geschützte Stellung unmittelbar auswirken und sei der betreffende Ermessensbegünstigte daher als Partei zu führen.¹⁰

⁸ OGH 07 HG.2016.212, LES 2017, 66 = GE 2017, 141.

⁹ Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streit-sachen (Ausserstreitgesetz), LGBl. 2010 Nr. 454, LR-Nr. 274.0.

¹⁰ OGH 07 HG.2016.212, LES 2017, 66 = GE 2017, 141, Erw. 9.15.7.

Gegen die zitierte Rechtsprechung des OGH richtet sich dennoch Kritik aus der Literatur, zumal Begünstigten grundsätzlich die Antrags- und Rechtsmittellegitimation im Abberufungsverfahren gegen den Treuhänder abgesprochen wird und nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zukommen kann (vor allem Ermessensbegünstigten). Um dieser Kritik zu begegnen und insbesondere um eine durchgehende und wirksame Kontrolle der Tätigkeiten des Treuhänders sicherzustellen, sollen Aufsichtsverfahren künftig auch durch einen Antrag des Treugebers oder des Informationsberechtigten eingeleitet werden können (neben der Antragstellung durch einen Treuhänder). Damit sollen neu einerseits der Treugeber und der Informationsberechtigte als mit Informationen ausgestattete Beteiligte zur Antragstellung legitimiert und mit Kontrollrechten ausgestattet werden und andererseits das Aufsichtsverfahren im Unterschied zur bisherigen Rechtslage nicht durch eine bloße Anzeige angestoßen, sondern auf Antrag der genannten Personen verpflichtend eingeleitet werden. Dabei sollen dem Treugeber, dem Treuhänder und dem Informationsberechtigten im Aufsichtsverfahren Parteistellung zukommen, sodass diese entsprechend als Partei am Verfahren zu beteiligen sind und auch über die entsprechende Rechtsmittelbefugnis verfügen.

Darüber hinaus soll die Anrufung des Aufsichtsrichts neben der bisher schon im Gesetz erwähnten Pflichtverletzung auch im Falle einer den Treuhanddokumenten widersprechenden Verwaltung und Verwendung des Treuhandvermögens möglich sein. Damit sollen die bisher in Art. 927 Abs. 2 erfassten Fallkonstellationen abgebildet werden, wobei dem Landgericht neben der Abberufung des Treuhänders als *ultima ratio* neu auch weniger weitreichende Aufsichtsmittel, wie beispielsweise die amtliche Revision nach dem bisherigen Art. 923 Abs. 7, die Einsetzung einer Treuüberwachungsstelle nach Art. 932a §§ 154 ff. (§§ 154 ff. TruG) oder die Aufhebung von Beschlüssen, ausdrücklich eingeräumt werden.

Da zukünftig mindestens einem Informationsberechtigten ein umfassendes und uneingeschränktes Informations- und Auskunftsrecht zukommen soll, wird es basierend auf den erwähnten Anpassungen von Art. 929 Abs. 3 auch mit Blick auf Art. 927 Abs. 2 kein Kontroll- oder Rechtsschutzdefizit mehr geben.¹¹ Gemäss der zuletzt genannten Bestimmung und der hierzu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung¹² kommt den Ermessensbegünstigten, die sich durch eine Verfügung oder Verwaltungshandlung des Treuhänders in ihren Rechten oder Interessen beeinträchtigt erachten, keine Legitimation zu, vom Landgericht im Ausserstreitverfahren die notwendigen Verfügungen zur Behebung des Mangels zu verlangen. Dies mit der Begründung, da der Wortlaut des Art. 927 Abs. 2 ausdrücklich nur von «anspruchsberechtigten Begünstigten» spreche.

Der Informationsberechtigte soll also gemäss dieser Vorlage als Kontrollorgan künftig mit den für eine effektive Kontrolle der Verwaltung der Treuhänderschaft nötigen Informations- und Auskunftsrechten ausgestattet werden. Sofern Pflichtverletzungen seitens des Treuhänders oder eine treuwidrige Verwaltung und Verwendung des Treuhandvermögens festgestellt werden, so kann der Informationsberechtigte selbst aufsichtsrechtliche Massnahmen beim Landgericht als zuständigem Aufsichtsgericht beantragen bzw. ist in den von anderen Beteiligten (z.B. Treuhänder oder Treugeber) initiierten Aufsichtsverfahren als Partei beizuziehen. Sofern Begünstigten die Stellung eines Informationsberechtigten eingeräumt wird, so kommen ihnen die genannten Rechte zu. Sofern dies nicht der Fall ist, so sollen die Begünstigten wie schon bisher die Möglichkeit haben, Anzeige an das Landgericht zwecks Überprüfung einer amtswegigen Einleitung eines Aufsichtsverfahrens zu erstatten. Den bloss zu einer Anzeige legitimierten weiteren

¹¹ Vgl. zur Kritik in der Literatur betreffend die bisherige Rechtslage *Saurer in Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 243 f. N 100 ff. mwN.

¹² OGH 07 HG.2016.212, LES 2017, 66 = GE 2017, 141.

Beteiligten soll jedoch gemäss dieser Vorlage keine Antrags- und Parteistellung zukommen (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 929 Abs. 4).

Die mit dieser Vorlage vorgeschlagene Neuausrichtung der Governance bei Treuhänderschaften, insbesondere das zwingende Erfordernis mindestens eines Informationsberechtigten, erfordert im Sinne einer konsequenten Umsetzung zudem die Anpassung verschiedener Bestimmungen im Treuhänderschaftsrecht. Dadurch sollen weitere Kontrollbefugnisse (z.B. das Spurfolgerecht, Aussonderungs- oder Ersatzansprüche), die bisher dem Treugeber und anderen Beteiligten eingeräumt sind, künftig auch dem Informationsberechtigten zukommen bzw. auf diesen neu als Kontrollorgan von bisherigen Beteiligten (z.B. Begünstigten) übertragen werden.

Darüber hinaus wird basierend auf Rückmeldungen aus der Praxis vorgeschlagen, die in Art. 929 Abs. 1 und 2 vorgesehene laufende Aufsicht durch das Landgericht abzuschaffen, zumal dieser bislang in der Praxis keine wirkliche Relevanz zugekommen ist (insbesondere aufgrund der nur eingeschränkten Anwendungsfälle und der Möglichkeit zum Ausschluss der Aufsicht durch das Landgericht). Eine laufende Aufsicht über sämtliche Treuhänderschaften soll neu, wie erwähnt, durch den Informationsberechtigten als Kontrollorgan gewährleistet werden, der aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden umfassenden Informationen in der Lage sein wird, fortlaufend die Tätigkeiten der Verwaltung einer Treuhänderschaft zu überwachen und somit Mängel zu identifizieren. Die in der Praxis bedeutsamere Funktion des Landgerichts als Aufsichtsgericht besteht in der punktuellen Aufsicht über Treuhänderschaften, die beispielsweise dann zum Tragen kommt, wenn der Informationsberechtigte beim Landgericht aufsichtsrechtliche Massnahmen beantragt. Diese punktuelle Aufsichtsfunktion des Landgerichts soll beibehalten werden.

Des Weiteren hat sich im Zuge der Gespräche mit den Vertretern des Marktes und der Wissenschaft ergeben, dass eine Überarbeitung der bestehenden Bestimmung

des Art. 919 Abs. 6 insofern sinnvoll sein könnte, dass die darin vorgesehene Möglichkeit zur Einholung von bindenden Weisungen (im bisherigen Recht als «Auskünfte» bezeichnet) beim Landgericht künftig einer verstärkten Anwendung zugeführt wird. Die Entscheidung von Fragen durch das Landgericht mittels bindender Weisung stellt im angelsächsischen Trustrecht nämlich eine praktische Unterstützung für die Treuhänder dar, weshalb dies auch im liechtensteinischen Trustrecht rezipiert wurde. Zudem bildet es ein Gegengewicht zum sehr strengen Haftungsmaßstab, der auf die Treuhänder angewendet wird.¹³ Insofern hat sich die Regierung dafür entschieden, die in der Rechtspraxis bereits erfolgte ergänzende Anwendung von Art. 932a § 150 (§ 150 TruG) im Text von Art. 919 Abs. 6 abzubilden, um vor allem den möglichen breiten Anwendungsbereich der bindenden Weisung klarer darzustellen und auf den Haftungsausschluss zu Gunsten des Treuhänders ausdrücklich hinzuweisen.

Hinsichtlich gemeinnütziger Treuhänderschaften, also solchen, deren Tätigkeit nach den Bestimmungen der Treuhanddokumente ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken oder Begünstigten zu dienen bestimmt ist, haben die Gespräche mit den Vertretern des Marktes und der Wissenschaft gezeigt, dass es zweckmässig wäre, das im Stiftungsrecht hinsichtlich gemeinnütziger Stiftungen bereits etablierte Aufsichtsregime analog im Treuhänderschaftsrecht zur Anwendung zu bringen. Damit kann auch dem allgemein bekannten Bedürfnis des Marktes Rechnung getragen werden, gemeinnützige Treuhänderschaften der staatlichen Aufsicht zu unterstellen, die in dieser Form derzeit nicht einmal freiwillig möglich ist. Demnach soll künftig der Stiftungsaufsichtsbehörde, deren Name mit der gegenständlichen Vorlage in Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde geändert wird, auch die Aufsichtskompetenz über die gemeinnützigen Treuhänderschaften

¹³ *Wenaweser*, Die bindende Weisung im englischen und liechtensteinischen Recht, Diss., Schaan 2001, («*Wenaweser*, Bindende Weisung»), S. 130 f. und S. 138 f. mwN; OGH in LES 1987, 114 [119].

zukommen, wobei als Grundlage für ihre Aufsicht wie bei den gemeinnützigen Stiftungen eine jährliche Prüfung der Verwaltung und Verwendung des Treuhandvermögens durch eine vom Landgericht zu bestellende, unabhängige Revisionsstelle vorgesehen wird. Entsprechend dem neuen Governance-Konzept bei Treuhänderschaften soll der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde künftig die Stellung des Informationsberechtigten mit umfassenden Informations- und Auskunftsrechten betreffend gemeinnützige Treuhänderschaften zukommen. Zudem sollen der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde im Sinne einer wirksamen Ausübung ihres Aufsichtsmandats die Antrags- und Parteirechte nach Art. 929 Abs. 3 eingeräumt werden. Die Befugnis zur Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen soll auch bei den gemeinnützigen Treuhänderschaften dem Landgericht als Aufsichtsgericht im Ausserstreitverfahren zukommen.

Mit dieser Vorlage soll zudem die von Moneyval¹⁴ in ihrem Bericht vom Mai 2022 geäusserte Kritik, dass die in der aktuellen Fassung des Art. 900 Abs. 1 und des Art. 902 vorgesehene Frist von zwölf Monaten zur Eintragung bzw. Hinterlegung einer Treuhänderschaft mit Blick auf die Eintragungspflichten im Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern als zu lang erachtet wird, adressiert werden. Um einerseits dieser Kritik zu begegnen, andererseits aber auch aus praktischen Überlegungen, wird neu analog zum Stiftungsrecht eine einheitliche Frist von 30 Tagen sowohl für die Eintragung bzw. Hinterlegung einer Treuhänderschaft als auch für die Mitteilung von Änderungen gegenüber dem Amt für Justiz vorgeschlagen. Ebenso soll aus praktischen Gründen die Bestellung eines Repräsentanten bzw. die Bezeichnung einer inländischen Zustelladresse künftig für sämtliche Treuhänderschaften verpflichtend sein. Dies insbesondere, um die

¹⁴ Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Massnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

behördliche Zustellung von Dokumenten und damit auch des Aufsichtsgerichts durchgehend gewährleisten zu können.

Abschliessend sei nochmals festgehalten, dass die Schaffung eines Informationsberechtigten, dem umfassende und uneingeschränkte Informations- und Auskunftsrechte eingeräumt werden, um somit eine effektive Kontrolle über die Verwaltung einer Treuhänderschaft gewährleisten zu können, den Kern dieser Vorlage bildet. Dadurch soll vor allem die in der jüngsten Vergangenheit geäusserte Kritik an der erwähnten höchstgerichtlichen Rechtsprechung adressiert werden, indem mögliche Kontrolldefizite bei Treuhänderschaften künftig ausnahmslos vermieden werden können und die Anerkennung des liechtensteinischen Trusts gestärkt wird. Im Sinne der eingangs zitierten Finanzplatzstrategie vom Februar 2019 lässt sich also festhalten, dass mit den in dieser Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen die Einsichts-, Informations- und Parteirechte, wo notwendig, verbessert und somit die Tätigkeit von liechtensteinischen Trusts gegenüber ihren Beteiligten transparenter und nachvollziehbarer wird.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Allgemeines

Die Schwerpunkte dieser Vorlage stehen im Zeichen der Stärkung der Governance bei Treuhänderschaften, welche durch die Einführung des Informationsberechtigten als zwingend zu bestimmenden Befugnisträger, die Neuregelung der Informations- und Auskunftsbestimmungen sowie die Optimierung der Kontrollrechte umgesetzt werden soll.

Weiters sind als Schwerpunkte die Abänderungen der Bestimmungen zur gerichtlichen Aufsicht, des Katalogs von Aufsichtsmaßnahmen, zur Antragslegitimation und Parteistellung im Aufsichtsverfahren sowie die Unterstellung von

gemeinnützigen Treuhänderschaften unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde, deren Name mit der gegenständlichen Vorlage in Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde geändert wird, zu nennen.

Insgesamt sollen durch diese Vorlage eine wirksame und durchgehende Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Treuhänders sichergestellt und in der Literatur im bisherigen Recht geortete mögliche Kontrolldefizite wirksam ausgeschlossen werden. Gleichzeitig soll dem Treugeber im Sinne des Vorrangs der Privatautonomie bei der Bestimmung des oder der Informationsberechtigten und damit auch mit Blick auf den Empfänger von Informationen und Auskünften über eine Treuhänderschaft sowie die Ausübung von Kontrollrechten weitestgehende Freiheit eingeräumt werden.

2.2 Stärkung der Governance – Informationsberechtigter

Durch die Einführung des Informationsberechtigten, der in Art. 899a neu eingehend geregelt wird, soll nach dieser Vorlage unter Berücksichtigung des Vorrangs der Privatautonomie die Entstehung von Kontrolldefiziten bei Treuhänderschaften verhindert werden. Einerseits sieht Art. 899 Abs. 3 neu zwingend die Bestimmung von mindestens einem Informationsberechtigten vor. Andererseits werden dem Informationsberechtigten aufgrund der zwingenden Gesetzesbestimmung in Art. 899a Abs. 2 ein umfassendes und uneingeschränktes Informations- und Auskunftsrecht gegenüber dem Treuhänder sowie die in verschiedenen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Kontrollbefugnisse (insbesondere die Antragslegitimation und Parteistellung im Aufsichtsverfahren nach Art. 929 Abs. 3) zugewiesen. Flankierend dazu werden die in Art. 923 vorgesehenen Informations- und Auskunftsrechte neu dem Informationsberechtigten eingeräumt.

Aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Flexibilität des Treugebers bei der Bestimmung des oder der Informationsberechtigten können neben dem Treugeber

beliebige weitere Beteiligte der Treuhänderschaft, wie beispielsweise Begünstigte, ein Beirat (Protektor), eine Revisionsstelle oder andere vom Treugeber vorgesehene Befugnissträger, wie Vertrauenspersonen oder ein Familienrat, als Informationsberechtigte vorgesehen oder aber nur einer der vorgenannten Beteiligten als solcher bestimmt werden.

Wesentlich ist jedoch, dass gemäss der Vorlage zu jeder Zeit zumindest ein Informationsberechtigter vorhanden sein muss, um eine lückenlose Überwachung der Verwaltung einer Treuhänderschaft zu gewährleisten und damit mögliche Kontrolldefizite hintanzuhalten. Für den Fall, dass die diesbezüglichen Bestimmungen in den Treuhanddokumenten (vgl. Art. 899 Abs. 3bis) fehlschlagen, etwa weil der darin bestimmte Informationsberechtigte die Funktion nicht übernehmen kann oder will oder weil die Nachfolgeregelungen aus einem anderen Grund keine zeitgerechte Nachfolgerbestellung erlauben, sieht das Gesetz die Bestellung eines gerichtlich bestellten Informationsberechtigten vor (Art. 899a Abs. 4).

Schliesslich ist anzumerken, dass bei den neu der staatlichen Aufsicht unterstellten gemeinnützigen Treuhänderschaften (siehe dazu unten) die Funktion des Informationsberechtigten zwingend der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde zukommt, welche auch die Kontrollrechte gegenüber dem Treuhänder von Gesetzes wegen ausüben hat. Der Treugeber kann aber auch bei einer gemeinnützigen Treuhänderschaft ergänzend zur Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde weitere Informationsberechtigte, etwa einen Beirat (Protektor), bestimmen.

Dem oder den Informationsberechtigten kommen sodann im Sinne einer effektiven und lückenlosen Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Treuhänders Kontrollbefugnisse zu. Unter Berücksichtigung der Kritik in der jüngeren Literatur wird mit dieser Vorlage dem Informationsberechtigten, neben dem (Mit-)Treuhänder und dem Treugeber, die Antragslegitimation und Parteistellung im Aufsichtsverfahren vor dem Landgericht eingeräumt (Art. 929 Abs. 3).

Weitere Beteiligte des Treuhandverhältnisses haben keine Antragslegitimation und Parteistellung, sondern sollen wie bisher ein blosses Anzeigerecht haben, welches das Landgericht als Aufsichtsgericht zur amtswegigen Prüfung verpflichtet, ob ein Aufsichtsverfahren einzuleiten ist. Wird ein Aufsichtsverfahren eingeleitet, so hat das Aufsichtsgericht den Informationsberechtigten, den Treugeber sowie die Treuhänder als Parteien einzubeziehen und kommt diesen dann auch die Antrags- und Rechtsmittellegitimation zu (Art. 929 Abs. 4).

2.3 Aufsichtsbestimmungen und Kontrollbefugnisse

Als wesentlicher Bestandteil einer funktionierenden Governance werden mit dieser Vorlage die Bestimmungen über das Aufsichtsverfahren verbessert, indem einerseits die aufsichtsgerichtlichen Massnahmen ausführlicher und in Anlehnung an die Stiftungsrechtsbestimmungen aufgezählt und andererseits die Antragslegitimation und Parteistellung klar geregelt werden. Da der Informationsberechtigte zwingend über sämtliche Informationen betreffend die Treuhänderschaft verfügen muss (Art. 899a Abs. 2), ist dieser prädestiniert dazu, die Kontrollbefugnisse gegenüber dem Treuhänder in einer effektiven Weise auszuüben. Stellt somit der Informationsberechtigte einen Mangel in der Verwaltung der Treuhänderschaft fest, so kann er das Aufsichtsgericht anrufen und Anträge stellen sowie gegen aufsichtsgerichtliche Beschlüsse Rechtsmittel erheben.

Die Palette der aufsichtsgerichtlichen Massnahmen reicht dabei von der blossen Ermahnung über die Anordnung einer amtlichen Revision, die Einsetzung einer Treuüberwachungsstelle bis hin zur Aufhebung von Beschlüssen des Treuhänders oder dessen Abberufung (Art. 929 Abs. 3).

Wie bereits erwähnt, sollen die Bestimmungen über die laufende gerichtliche Aufsicht (Art. 929 Abs. 1 und 2) mangels Praxisrelevanz gestrichen werden. Die für die Governance wesentliche Funktion des Aufsichtsgerichts liegt – wie bisher – in der

punktuellen Aufsicht, welche entweder über Antrag oder aber auch von Amts wegen greift. Dabei sollen Aufsichtsmaßnahmen nicht nur bei Pflichtverletzungen in Betracht kommen, sondern auch dann, wenn ein Informationsberechtigter die Verwaltung oder Verwendung des Treuhandvermögens als nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Treuhanddokumente erachtet (Art. 929 Abs. 3). Damit werden nicht nur die in Art. 929 Abs. 3 des bisherigen Rechts abgedeckten Pflichtverletzungen durch den Treuhänder, sondern auch die in Art. 927 Abs. 1 und 2 des bisherigen Rechts angesprochene, den Treuhanddokumenten widersprechende Verwaltung oder Verwendung des Treuhandvermögens erfasst.

Ergänzend zur Anpassung der Aufsichtsbestimmungen werden auch verschiedene weitere Bestimmungen des Gesetzes angepasst, die Kontrollbefugnisse gegenüber dem Treuhänder beinhalten. Aufgrund der Einführung des Informationsberechtigten und die diesem zukommenden umfassenden und uneingeschränkten Informations- und Auskunftsrechte werden dem Informationsberechtigten neu beispielsweise Rechte wie das Spurfolgerecht (Art. 912 Abs. 3) sowie die Geltendmachung von Aussonderungsrechten (Art. 915 Abs. 5) oder Schadenersatzansprüchen (Art. 924 Abs. 1) eingeräumt.

2.4 Gemeinnützige Treuhänderschaften – Aufsicht durch die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde

Die gemeinnützigen Treuhänderschaften sollen nach dieser Vorlage künftig unter staatlicher Aufsicht stehen, wie dies auch bei den gemeinnützigen Stiftungen der Fall ist. In Art. 929 Abs. 1 wird daher zunächst neu eine Definition der gemeinnützigen Treuhänderschaft eingeführt. Art. 929 Abs. 2 sieht sodann die Unterstellung der (überwiegend) gemeinnützigen Treuhänderschaften unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vor, deren Name in Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde geändert wird. Der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde kommt *ex lege* die Stellung des Informationsberechtigten zu, weshalb gemäss Art. 899 Abs. 3 bei

gemeinnützigen Treuhänderschaften die Bestimmung eines oder mehrerer Informationsberechtigter in den Treuhanddokumenten nicht erforderlich ist. Für die gemeinnützigen Treuhänderschaften ist gemäss Art. 929 Abs. 2 zwingend eine Revisionsstelle zu bestellen. Die Bestellung erfolgt, ebenso wie bei den gemeinnützigen Stiftungen, durch das Landgericht.

Der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde soll in den Verfahren vor dem Aufsichtsricht die Antragslegitimation und Parteistellung zukommen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 899 Abs. 2 bis 3ter

Die Überschrift zu Art. 899 soll neu «1. Treuhanddokumente» statt bisher «1. Treuhandurkunde» lauten. Art. 899 soll nach dem vorliegenden Vorschlag nämlich neu neben dem Inhalt der Treuhandurkunde auch den möglichen Inhalt einer Zusatzurkunde zur Treuhandurkunde regeln. Die beiden Dokumente sollen in Anlehnung an die Terminologie im Stiftungsrecht (siehe Überschrift II. zu Art. 552 §§ 16 ff.) als «Treuhanddokumente» bezeichnet werden und wird dieser Begriff konsequenterweise auch in anderen Bestimmungen dieser Vorlage verwendet.

Durch die neu eingefügte Klarstellung am Ende von Abs. 2 sollen sogenannte «*Declarations of Self as Trustee*»¹⁵, die in der Praxis vorkommen und in der Literatur¹⁶ bereits heute als mögliche Errichtungsform akzeptiert werden, ausdrücklich abgebildet werden.

¹⁵ Auch *Declaration of Trust* genannt; *Biedermann*, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law, («*Biedermann*, Treuhänderschaft»), Bern 1981, S. 462 FN 185.

¹⁶ *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 466; *Marxer & Partner Rechtsanwälte*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Wien 2021, S. 120 N 10.5 FN 181.

Bis zur Novelle durch LGBI. 1980 Nr. 39 war die Errichtung durch einseitige Erklärung in Art. 899 Abs. 1 idF LGBI. 1926 Nr. 4 ausdrücklich enthalten: «*Ein eigentliches Treuhandverhältnis kann schriftlich durch einen Vertrag mit oder ohne Angabe des Rechtsgrundes zwischen dem Treuhänder und dem Treugeber oder durch einseitiges Rechtsgeschäft wie Treuhandbrief oder dergleichen errichtet werden.*» Im Zuge der Novelle von 1980 wurde die Errichtung des Treuhandverhältnisses durch einseitige Erklärung des Treugebers in Abs. 2 verschoben, ohne jedoch die Beispiele (Treuhandbrief oder dergleichen) im Gesetzestext noch anzuführen. Im Bericht der Landtagskommission vom 4. März 1980¹⁷ ist jedoch zu lesen, dass mit der Errichtung durch einseitige Erklärung des Treugebers beispielsweise an den Fall einer Errichtung durch Treuhandbrief, wie dieser in der Urfassung noch explizit im Gesetz erwähnt war, gedacht wurde. Somit resultierte in dieser Hinsicht keine inhaltliche Abänderung. Allerdings wurde 1980 das Erfordernis einer «ausdrücklichen schriftlichen Annahmeerklärung des Treuhänders» neu aufgenommen. Implizit wird bei der «*Declaration of Self as Trustee*» diese schriftliche Annahmeerklärung in jedem Fall anzunehmen sein und liegt das Schriftlichkeitserfordernis hier auch vor. Allerdings erscheint es zur Klarstellung dieser in der Praxis immer wieder vorkommenden und auch im Common Law verbreiteten Errichtungsmethode¹⁸ sinnvoll, klarzustellen, dass die schriftliche Annahmeerklärung dann nicht (zusätzlich) erforderlich ist, wenn der Treugeber zugleich der erste und alleinige Treuhänder ist.

Mit der Ergänzung in Abs. 3 sollen die sogenannten drei Bestimmtheitserfordernisse zur Begründung einer Treuhänderschaft explizit ausformuliert werden, wie

¹⁷ Bericht der Landtagskommission zur Beratung der Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts vom 4. März 1980, S. 9.

¹⁸ Vgl. dazu schon *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 462 f.

sie auch beim Common Law Trust verlangt werden.¹⁹ Die Bestimmtheit der Absicht («*certainty of intention*») ist bereits im bestehenden Abs. 3 abgebildet²⁰, die beiden weiteren Bestimmtheiterfordernisse (Bestimmtheit des Treuguts oder «*certainty of subject*» sowie Bestimmtheit der Begünstigten und ihrer Begünstigtenstellung oder des Zwecks oder «*certainty of objects*») werden der Vollständigkeit halber nun ebenfalls explizit in Abs. 3 angeführt. Aufgrund des Umstandes, dass das Recht über die Treuhänderschaften auch reine Zwecktreuhänderschaften kennt und zulässt²¹, wird in Ergänzung zur Bestimmtheit der Begünstigten auch die Bestimmtheit des Zwecks explizit erwähnt.

Darüber hinaus sieht Abs. 3 neu vor, dass bei einer Treuhänderschaft die Bestellung eines Repräsentanten oder die Bezeichnung einer inländischen Zustelladresse zu erfolgen hat. Diese Vorschrift resultiert aus der neuen Bestimmung des Art. 905, die entsprechende Regelungen zur Bestellung eines Repräsentanten bzw. zur Bezeichnung einer inländischen Zustelladresse statuiert (siehe Näheres hierzu ebendort), und soll zudem mit Abs. 3bis korrespondieren, der die Bestellung eines Repräsentanten oder die Bezeichnung einer inländischen Zustelladresse zwingend in der Treuhandurkunde verlangt.

Wesentlich ist zudem, dass Abs. 3 neu zwingend verlangt, dass bei einer Treuhänderschaft, bei der es sich nicht um eine gemeinnützige Treuhänderschaft nach Art. 929 Abs. 1 handelt²², mindestens ein Informationsberechtigter zu bestimmen

¹⁹ Biedermann, Treuhänderschaft, S. 448 f.; Marxer & Partner Rechtsanwälte, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Wien 2021, S. 121 N 10.8.; OGH 08.01.1987, 4 C 322/84-40, in LES 1989, 3.

²⁰ Biedermann, Treuhänderschaft, S. 448.

²¹ Biedermann, Treuhänderschaft, S. 42; Marxer & Partner Rechtsanwälte, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Wien 2021, S. 121 N 10.8.

²² Bei gemeinnützigen Treuhänderschaften soll neu die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde von Gesetzes wegen die Informationsberechtigte sein (Art. 899a Abs. 1). Deshalb entfällt bei einer Treuhänderschaft, die bereits bei ihrer Begründung als gemeinnützige qualifiziert, das Erfordernis zur Bestimmung eines Informationsberechtigten.

ist. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Bezeichnung des Informationsberechtigten in den Treuhanddokumenten (siehe Näheres hierzu unter Abs. 3bis) grundsätzlich auch durch eine abstrakte Beschreibung möglich ist, sofern dadurch die eindeutige Identifikation bzw. namentliche Bestimmung der vom Treugeber als Informationsberechtigten vorgesehenen Person bzw. deren Nachfolger zu jeder Zeit des Bestehens der Treuhänderschaft gewährleistet ist. In diesem Sinne soll es also beispielsweise möglich sein, den jeweils amtierenden Beirat (Protektor) als Informationsberechtigten einzusetzen, indem die Bestimmung des Informationsberechtigten in den Treuhanddokumenten lediglich anhand der abstrakten Beschreibung «der jeweils amtierende Beirat (Protektor)» erfolgt. Die konkrete Bestimmung bzw. Bestellung des Informationsberechtigten hat in einem solchen Fall anhand der Regelungen für die Bestellung bzw. Nachfolgerbestellung des Beirats (Protektors) gemäss den Treuhanddokumenten zu erfolgen. Hingegen wäre beispielsweise der abstrakte Verweis auf die «Begünstigten» in den Treuhanddokumenten als Informationsberechtigte untauglich, wenn der Treugeber nicht tatsächlich alle Begünstigten, sondern nur bestimmte, einzelne Begünstigte aus der Gruppe der Begünstigten als Informationsberechtigte bestimmen möchte oder der Trust ausschliesslich über eine Gruppe von Ermessensbegünstigten verfügt. In einem solchen Fall ist die konkrete namentliche Bezeichnung der Begünstigten, die als Informationsberechtigte bestimmt werden, in den Treuhanddokumenten erforderlich.

Zumindest ein Informationsberechtigter muss zu jeder Zeit des Bestehens der Treuhänderschaft vorhanden sein. Es ist also wichtig, dass Regelungen über die Bestellung, Abberufung und Funktionsdauer des Informationsberechtigten getroffen werden, die vorsehen, dass ununterbrochen mindestens ein Informationsberechtigter vorhanden ist, dem gemäss Art. 899a Abs. 2 ein uneingeschränktes Informations- und Auskunftsrecht zukommt, um eine effektive Kontrolle des Treuhänders gewährleisten zu können. Insbesondere sollen demgemäss auch

entsprechende Nachfolgeregelungen in den Treuhanddokumenten für die Bestimmung des Informationsberechtigten vorgesehen werden. Sofern dies nicht der Fall ist und der Informationsberechtigte beispielsweise ohne taugliche Nachfolgeregelung wegfällt, sehen die Bestimmungen in Art. 899a Abs. 4 und Art. 923 Abs. 6 eine entsprechende Absicherung vor (siehe Näheres hierzu dort). Die genannten gesetzlichen Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem der Informationsberechtigte durch eine abstrakte Beschreibung in den Treuhanddokumenten bestimmt wurde und die für die konkrete Bestimmung massgeblichen Regelungen in den Treuhanddokumenten keine taugliche Bestellung bzw. Nachfolgerbestellung des Informationsberechtigten ermöglichen.

Im Zusammenhang mit der ununterbrochenen Besetzung des Informationsberechtigten und den zur Gewährleistung einer tauglichen Bestellung bzw. Nachfolge vorgesehenen Massnahmen nach Art. 899a Abs. 4 und Art. 923 Abs. 6 ist zudem zu erwähnen, dass diese auch in jenem Fall zur Anwendung gelangen, in welchem einer oder mehrere von mehreren vorgesehenen Informationsberechtigten wegfallen oder überhaupt nicht tauglich bestellt werden können. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich zu Art. 899a Abs. 4 und Art. 923 Abs. 6.

Die Befugnisse des Informationsberechtigten sind im Gesetz zwingend geregelt (siehe insbesondere die Informations- und Auskunftsrechte gemäss Art. 899a Abs. 2 und die Kontrollrechte gemäss Art. 929 Abs. 3) und bedürfen daher keiner eigenen Regelung in den Treuhanddokumenten.

Der Ordnung halber ist darauf hinzuweisen, dass die Bestellung eines Repräsentanten bzw. die Bezeichnung einer inländischen Zustelladresse sowie die Bestimmung mindestens eines Informationsberechtigten zwar zwingende Erfordernisse darstellen, diesen zur Begründung des Treuhandverhältnisses jedoch keine konstitutive Wirkung zukommt. Vielmehr handelt es sich dabei jeweils um einen heilbaren Mangel, der entweder das Amt für Justiz zur Aufforderung und Gewährung

einer Nachfrist von 30 Tagen sowie allenfalls Anzeige an das Landgericht verpflichtet (§ 66g Abs. 4) oder den Treuhänder dazu verpflichtet, binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Mangels beim Landgericht Anzeige zu erstatten (Art. 923 Abs. 6) und, sofern die Bestellung eines Informationsberechtigten bzw. eines Nachfolgers scheitert, binnen drei Monaten ab Kenntnis des Mangels einen Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Informationsberechtigten einzubringen (Art. 899a Abs. 4).

Schliesslich wird unter Berücksichtigung der Praxis festgehalten, dass neben dem zwingend zu bestimmenden Informationsberechtigten noch weitere, fakultative Befugnisträger, wie beispielsweise eine Revisionsstelle oder ein Beirat (Protektor), vorgesehen werden können. In diesem Zusammenhang ist zum Zweck der Klarstellung generell festzuhalten, dass unter dem neu eingeführten Begriff der «Befugnisträger» sämtliche vom Treugeber neben dem Treuhänder in den Treuhanddokumenten mit Befugnissen ausgestattete Personen, wie etwa ein Beirat (Protektor), eine Revisionsstelle und auch der neu vorgesehene Informationsberechtigte, fallen. Sofern also in anderen Bestimmungen dieser Vorlage der Begriff «Befugnisträger» Verwendung findet, sind darunter die genannten Personen zu verstehen.

In Abs. 3bis wird neu vorgesehen, welche Inhalte zwingend in der Treuhandurkunde und welche Inhalte auch in einer Zusatzurkunde zur Treuhandurkunde geregelt werden können.

Zwingend in die Treuhandurkunde aufzunehmen sind die Bezeichnung des Treuhandverhältnisses, die Bestimmung des Treugutes sowie der Hinweis, dass weitere Befugnisträger (neben dem Informationsberechtigten) vorgesehen sind oder vorgesehen werden können. Auch der von Art. 905 für Treuhänderschaften mit nur im Ausland wohnhaften bzw. domizilierten Treuhändern verlangte Repräsentant bzw. die neu für alle anderen Treuhänderschaften zu bezeichnende inländische Zustelladresse oder der zu bestellende Repräsentant sind zwingend in der Treuhandurkunde zu regeln.

Wie dies auch im Stiftungsrecht möglich ist und auch in der Treuhandpraxis vorkommt, soll es möglich sein, die Bestimmung von und Regelungen zu den Begünstigten, der Begünstigtenstellung, des Zwecks oder auch die Bestimmung von und Regelungen zu den Informationsberechtigten und weiteren Befugnisträgern (einschliesslich derer Befugnisse) in eine Zusatzurkunde zur Treuhandurkunde auszulagern.²³ In diesem Fall ist auf diese Zusatzurkunde in der Treuhandurkunde ausdrücklich zu verweisen.

Hinsichtlich der Bezeichnung des Informationsberechtigten in den Treuhanddokumenten (abstrakte Beschreibung vs. konkrete namentliche Bezeichnung) wird auf die obigen Ausführungen zu Abs. 3 verwiesen. Zudem ist in Bezug auf die Informationsberechtigten darauf hinzuweisen, dass deren Befugnisse gesetzlich zwingend festgeschrieben sind, sodass diesbezüglich keine abweichenden Regelungen in den Treuhanddokumenten möglich sind.

Um den Zugang der Behörden zu den Treuhanddokumenten einer Treuhänderschaft (einschliesslich der Unterlagen zur Änderung der Treuhanddokumente, wie insbesondere Beschlüsse) sicherzustellen, wird neu in Abs. 3ter vorgesehen, dass diese Dokumente aufzubewahren und innert angemessener Frist im Inland vom Treuhänder zur Verfügung zu stellen sind. Selbiges soll auch für die vorhin genannten Dokumente einer beendeten Treuhänderschaft gelten, wobei hier eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist ab Beendigung der Treuhänderschaft vorgesehen wird. Auf die Führung und Aufbewahrung der Dokumente findet Art. 1059 sinngemäss Anwendung. Die gegenständliche Bestimmung wird in Anlehnung an Art. 182a Abs. 2 und Art. 142 Abs. 1 geschaffen (vgl. auch Art. 923 Abs. 1 und 2 dieser Vorlage).

²³ Auer in Gasser, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 137 N 14 mwN.

Zu Art. 899a

Aufgrund der Einführung des zwingend zu bestimmenden Informationsberechtigten als wesentlichen Pfeiler des mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Governancekonzepts für die Treuhänderschaft erscheint es angezeigt, diesen zentralen Befugnisträger und die diesem zukommenden Rechte in einem eigenen, neuen Art. 899a zu regeln und hierzu die Überschrift «*2. Informationsberechtigter*» einzufügen. Infolge der Einfügung dieser neuen Überschrift verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Überschriften zu Art. 900 ff., Art. 903 und Art. 904 f. entsprechend (siehe auch ebendort).

Gemäss Abs. 1 kann Informationsberechtigter eine natürliche Person, eine Gesellschaft oder eine Verbandsperson sein (vgl. die bisherige Formulierung in Art. 923 Abs. 3 betreffend den «anspruchsberechtigten Begünstigten»). Darüber hinaus regelt Abs. 1 weiters, dass die Stellung eines Informationsberechtigten dem Treugeber, einem Begünstigten oder auch einem sonstigen Befugnisträger, wie beispielsweise einer Vertrauensperson des Treugebers, einer Revisionsstelle oder einem Beirat (Protector), eingeräumt werden kann. Der Treugeber kann die Zuweisung der Stellung als Informationsberechtigter dabei flexibel ausgestalten. So kann er nebeneinander und in zeitlicher Nachfolge auch mehrere Informationsberechtigte vorsehen. Weiters kann er die Stellung eines Informationsberechtigten auch nur einzelnen Begünstigten oder nur bestimmten Arten von Begünstigten, wie zum Beispiel anspruchsberechtigten Begünstigten (Genussberechtigten bzw. Begünstigungsberechtigten) oder einzelnen oder mehreren Ermessensbegünstigten, zuerkennen. Es ist zum Beispiel denkbar, dass ein Begünstigtenkreis sehr weit gefasst ist, etwa alle Nachkommen der Eltern des Treugebers, während aber grundsätzlich nur der Treugeber und seine Nachkommen effektiv Begünstigungen empfangen sollen. Die übrigen Nachkommen der Eltern des Treugebers hingegen sollen überhaupt nur dann in den Genuss einer Begünstigung kommen, wenn der Treugeber und alle seine Nachkommen weggefallen sind. In einer solchen Konstellation ist es

regelmässig vom Treugeber nicht gewünscht, dass die Ermessensbegünstigten, die überhaupt nur subsidiär und damit aller Voraussicht nach gar nie eine Begünstigung empfangen werden, Kenntnis von der Existenz der Treuhänderschaft oder über den Wert des Treuhandvermögens haben.

Ist als Informationsberechtigter nur ein sonstiger Befugnisträger vorgesehen, wie eine Vertrauensperson des Treugebers, ein Beirat (Protector) oder eine Revisionsstelle (einzeln oder mehrere nebeneinander), so müssen diese Informationsberechtigten gemäss den Vorgaben von Abs. 1 die Unabhängigkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 552 § 27 Abs. 2 erfüllen. Dabei ist Ziff. 1 dieser stiftungsrechtlichen Bestimmung («einem anderen Stiftungsorgan angehört») so zu verstehen, dass der Informationsberechtigte nicht auch als Treuhänder tätig sein darf, andernfalls er sich selbst kontrollieren würde. Demgegenüber ist es aber beispielsweise möglich, dass der Informationsberechtigte gleichzeitig als Beirat (Protector) der Treuhänderschaft fungiert, sofern dadurch die Unabhängigkeit des Informationsberechtigten nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung wäre beispielsweise dann anzunehmen, wenn dem Beirat (Protector) Kompetenzen zur Verwaltung der Treuhänderschaft übertragen worden sind. Für eine Revisionsstelle muss zusätzlich die Befähigung zur Ausübung dieser Tätigkeit gemäss Art. 191a Abs. 1 gegeben sein, was gemäss Ziff. 1 bis 4 der genannten Bestimmung bei Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Treuhändern sowie Verbandspersonen und Treuunternehmen mit einer Treuhänderbewilligung der Fall ist. Damit soll eine unabhängige und effektive Kontrolle der Tätigkeit des Treuhänders gewährleistet werden.

Sofern die Treuhanddokumente dem Treuhänder die Befugnis einräumen, einen Informationsberechtigten zu bestellen und abuberufen, so kann der Treuhänder gemäss Abs. 1 nur eine Revisionsstelle oder einen Beirat (Protector) zum Informationsberechtigten bestellen, der die Voraussetzungen gemäss Art. 552 § 27 Abs. 2

zu erfüllen hat. Die Revisionsstelle muss zusätzlich nach Art. 191a Abs. 1 befähigt sein. Damit sollen die für die in dieser Vorlage vorgesehene Governance bei Treuhänderschaften erforderliche Unabhängigkeit des Informationsberechtigten vom Treuhänder sowie eine effektive Kontrolle von dessen Tätigkeit gewährleistet werden.

Bei gemeinnützigen Treuhänderschaften nach Art. 929 Abs. 1 kommt gemäss dem letzten Satz zu Abs. 1 die Stellung des Informationsberechtigten der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde zu (zur Namensänderung der Behörde wird auf die Erläuterungen zu Art. 929 Abs. 2 sowie II. Abänderung von Bezeichnungen verwiesen). Das Informations- und Auskunftsrecht der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde ist ebenso umfassend und kann nicht eingeschränkt werden. Dies ist zur Gewährleistung einer effektiven und umfassenden Kontrolle des Treuhänders erforderlich. Die Regelung bei diesen Treuhänderschaften ist vergleichbar mit der aktuellen Lösung bei den unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde stehenden gemeinnützigen Stiftungen. Weil die Stellung des Informationsberechtigten in diesem Fall der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde zukommt, haben – abgesehen von der bei gemeinnützigen Treuhänderschaften zwingend zu bestellenden Revisionsstelle (siehe Art. 929 Abs. 2) – grundsätzlich keine anderen Beteiligten Informations- und Auskunftsrechte. Die Treuhanddokumente können hier eine andere Regelung nur insofern vorsehen, als dass neben der gesetzlich als Informationsberechtigte vorgesehenen Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde noch zusätzliche Informationsberechtigte oder sonstige Befugnisträger mit eingeschränkten Informations- und Auskunftsrechten bestimmt werden. So können bei einer gemeinnützigen Treuhänderschaft etwa einem Beirat (Protektor) eingeschränkte Informations- und Auskunftsrechte eingeräumt oder aber diesem die Stellung eines zusätzlichen Informationsberechtigten zugewiesen werden, damit dieser mit Rechten und Pflichten nach den Treuhanddokumenten sowie den von Gesetzes wegen vorgesehenen Kontrollrechten ausgestattet wird.

Abs. 2 beschreibt die Rechte des Informationsberechtigten dahingehend, dass diesem ein umfassendes und uneingeschränktes Informations- und Auskunftsrecht gegenüber dem Treuhänder wie auch die im Gesetz vorgesehenen Kontrollrechte zukommen. Das Informations- und Auskunftsrecht des Informationsberechtigten sowie die dem Informationsberechtigten eingeräumten Kontrollrechte stehen im Falle von mehreren Informationsberechtigten jedem einzeln zu.

Der Umfang des Informations- und Auskunftsrechts des Informationsberechtigten wird in Anlehnung an die stiftungsrechtliche Bestimmung des Art. 552 § 9 Abs. 1 und 2 konkretisiert. Schliesslich wird klargestellt, dass die Ausübung des Rechts durch den Informationsberechtigten nicht in unlauterer Absicht, in missbräuchlicher oder in einer den Interessen der Treuhänderschaft oder der Begünstigten widersprechenden Weise ausgeübt werden darf. Dies entspricht auch dem allgemeinen Rechtsmissbrauchsverbot nach Art. 2. Sofern die Ausübung des Rechts durch den Informationsberechtigten dennoch in unlauterer Absicht, in missbräuchlicher oder in einer den Interessen der Treuhänderschaft oder der Begünstigten widersprechenden Weise erfolgen sollte, wird der Treuhänder abhängig vom jeweiligen Einzelfall zu entscheiden haben, ob das Informations- und Auskunftsrecht des betreffenden Informationsberechtigten allenfalls künftig eingeschränkt oder überhaupt zur Gänze verweigert wird. Sofern es zu einer Einschränkung oder Verweigerung kommt, so hat der Treuhänder nach Art. 923 Abs. 6 vorzugehen, zumal sich die Rechnungsablage und Auskunftserteilung gegenüber dem betreffenden Informationsberechtigten als untunlich erweisen. Dieser Mangel ist somit dem Landgericht binnen 14 Tagen ab Kenntnis anzuzeigen, woraus in der Folge ein gerichtliches Aufsichtsverfahren nach Art. 929 Abs. 3 resultieren sollte, in welchem zunächst die Frage der Rechtmässigkeit der Einschränkung bzw. Verweigerung der Rechnungsablage und Auskunftserteilung gegenüber dem betreffenden Informationsberechtigten nach Art. 899a Abs. 2 zu klären sein wird und allenfalls auch die

Abberufung sowie die Bestellung eines neuen Informationsberechtigten durch das Landgericht erforderlich sein kann.

Mit Abs. 3 wird klargestellt, dass nur der ausdrücklich als Informationsberechtigte bezeichnete Befugnisträger als solcher gilt und dass andere, neben dem Informationsberechtigten vorgesehene Befugnisträger, denen vom Treugeber nur eingeschränkte Informations- und Auskunftsrechte in den Treuhanddokumenten eingeräumt werden, nicht die Stellung eines Informationsberechtigten mit den vom Gesetz vorgesehenen Auskunfts- und Informationsrechten sowie Kontrollrechten erlangen.

Die Zuweisung von eingeschränkten Informations- und Auskunftsrechten im Sinne von Abs. 3 wird dabei wohl grundsätzlich nur in Bezug auf Begünstigte in Betracht kommen, weil hier die Einräumung von eingeschränkten Informations- und Auskunftsrechten «soweit es ihre Rechte betrifft» (vgl. auch Art. 552 § 9 Abs. 1) oder in zeitlicher Hinsicht (z.B. ab dem Erreichen eines bestimmten Alters) sachgerecht sein kann. So kann es in der Praxis vorkommen, dass ein Treugeber beispielsweise möchte, dass Begünstigte ab Erreichen eines bestimmten Alters Kenntnis über die Existenz der Treuhänderschaft oder aber über den Wert des Treuhandvermögens haben, auch wenn sie von ihm nicht als Informationsberechtigte im Sinne von Art. 899a Abs. 1 und 2 bestimmt worden sind.

Eine bloss eingeschränkte Informations- und Auskunftsberechtigung ist bei Begünstigten auch mit Blick auf deren Steuererklärungspflichten vorstellbar. Die nun vorgeschlagene freie Regelungsmöglichkeit durch den Treugeber lässt es zu, dass der Treugeber mit Blick auf Steuererklärungspflichten den Begünstigungsberechtigten oder auch blossen Begünstigungsempfängern (Ermessensbegünstigten) bestimmte Informationen und Auskünfte zukommen lässt, damit diese ihren jeweiligen Steuererklärungspflichten in ausreichendem Masse nachkommen können. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung der Informations- und Auskunftsrechte

kann ein Treugeber im Hinblick auf solche Konstellationen entsprechend massgeschneiderte Lösungen festlegen.

Sofern den Begünstigten jedoch nur eingeschränkte Informations- und Auskunftsrechte zugewiesen werden, ihnen also folglich die Stellung eines Informationsberechtigten nicht zukommt, ist die zwingende Vorschrift zu beachten, wonach zu jeder Zeit des Bestehens der Treuhänderschaft zumindest ein Informationsberechtigter mit den gesetzlich zwingend vorgesehenen Informations- und Auskunftsrechten vorhanden sein muss (siehe Art. 899 Abs. 3 und Art. 899a Abs. 2 und 4), um durchgehend eine effektive Kontrolle der Verwaltung durch den Treuhänder zu gewährleisten.

Abs. 4 sieht zunächst eine Regelung für den Fall vor, dass die in den Treuhanddokumenten vorgesehenen Regelungen zur Bestellung eines Informationsberechtigten oder Nachfolgers für den Informationsberechtigten, der sein Amt (noch) nicht ausüben kann (z.B. im Falle von Unmündigkeit oder bei Bestellung eines Sachwalters, vgl. Art. 923 Abs. 6) oder weggefallen ist (z.B. im Todesfall), binnen drei Monaten zu keiner gültigen Bestellung eines Informationsberechtigten bzw. Bestellung eines Nachfolgers führen. Um ein längerfristiges Kontrollvakuum und damit die mögliche wiederkehrende Befassung des Aufsichtsgerichts, etwa mit Anträgen auf Genehmigung von Kapitalausschüttungen gemäss Art. 923 Abs. 6, zu verhindern, sieht Abs. 4 vor, dass der Treuhänder bei Fehlschlagen dieser Bestellungsregelungen nach Ablauf von drei Monaten ab Kenntnis des Mangels beim Landgericht als Aufsichtsgericht einen Antrag auf Bestellung eines unabhängigen Informationsberechtigten, entweder einer Revisionsstelle oder eines Beirates (Protectors), einzubringen hat und dabei dem Landgericht zwei Vorschläge unter Mitteilung seiner Präferenz zur Bestellung unterbreiten kann. Wie in Abs. 1 vorgesehen, gilt für den gerichtlich bestellten Informationsberechtigten Folgendes: Die Bestimmungen über die Bestellung einer Revisionsstelle gemäss Art. 552 § 27 Abs. 2

finden dabei sinngemäss Anwendung (siehe hierzu die obigen Erläuterungen zu Abs. 1). Die Revisionsstelle muss zudem nach Art. 191a Abs. 1 befähigt sein. Dies hat insbesondere Bedeutung für die Gewährleistung der Unabhängigkeit der namhaft gemachten Revisionsstelle bzw. des Beirats (Protectors) vom Treuhänder. In Anlehnung an die Praxis bei den Stiftungen soll die Bestellung des gerichtlich bestellten Informationsberechtigten entsprechend Art. 193 Abs. 1 zunächst auf ein Jahr und anschliessend für jeweils drei Jahre erfolgen.²⁴

Ergänzend regelt Abs. 4 auch den Fall, dass in den Treuhanddokumenten entgegen den Bestimmungen des Art. 899 Abs. 3 und 3bis überhaupt kein Informationsberechtigter bestimmt wurde. Auch in diesem Fall hat der Treuhänder die gerichtliche Bestellung eines Informationsberechtigten zu beantragen. Sofern das Landgericht von einem derartigen Mangel auf andere Weise als infolge eines Antrags des Treuhänders Kenntnis erlangt, kann es von Amts wegen die Bestellung eines Informationsberechtigten vornehmen und den Mangel nach Anhörung der in Art. 929 Abs. 3 genannten Beteiligten beheben.

Im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Gewährleistung einer tauglichen Bestellung bzw. Nachfolge des oder der Informationsberechtigten ist zudem zu erwähnen, dass der in Abs. 4 vorgesehene Mechanismus auch in dem Fall zur Anwendung gelangt, in welchem auch nur einer von mehreren bestimmten Informationsberechtigten wegfällt oder überhaupt nicht tauglich bestellt werden kann. Hier ist nämlich zu berücksichtigen, dass der Treugeber mehrere Informationsberechtigte vorgesehen hatte, von welchen jedoch einer oder allenfalls auch mehrere Informationsberechtigte oder deren Nachfolger nicht tauglich bestellt werden können. Dem Willen des Treugebers kann also folglich nicht entsprochen werden, sodass es der Bestellung eines oder mehrerer Informationsberechtigter durch

²⁴ Heiss in Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht², S. 1325, Art. 552 § 27, N 9 mwN.

das Landgericht bedarf, und zwar auch dann, wenn daneben ohnehin noch andere Informationsberechtigte gemäss den Treuhanddokumenten bestellt sind.

Sollte der vom Treugeber in den Treuhanddokumenten bestimmte Informationsberechtigte später gültig bestellt werden, etwa infolge Erreichens der Volljährigkeit oder weil eine Nachfolgerbestellung gemäss den Regelungen in den Treuhanddokumenten erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist gültig bewerkstelligt werden konnte, kann der Treuhänder beim Landgericht die Abberufung des gerichtlich bestellten Informationsberechtigten beantragen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dem Landgericht nachgewiesen wird, dass eine gültige Bestellung bzw. Nachfolgerbestellung im Einklang mit den Bestimmungen der Treuhanddokumente erfolgt ist.

Wenn der gerichtlich bestellte Informationsberechtigte sein Amt vor Ablauf der vom Landgericht nach Art. 193 Abs. 1 festgelegten Periode niederlegt oder aber die gerichtlich festgelegte Amtsperiode abläuft, so hat der betreffende Informationsberechtigte dies 30 Tage vor Niederlegung seines Amtes bzw. Ablauf der Amtsperiode sowohl dem Treuhänder als auch dem Landgericht anzuzeigen (Abs. 5). Dadurch soll das Landgericht in die Lage versetzt werden, die Nachfolgerbestellung so vorzunehmen, dass ein nahtloser Übergang der Amtsperioden möglich ist. Im Falle der Verlängerung der Amtsperiode wird dies regelmässig wenig problematisch sein, zumal der gerichtlich bestellte Informationsberechtigte für weitere Amtsperioden bestellt werden kann. Falls ein neuer Informationsberechtigter zu bestellen ist, wird das Landgericht, mangels abweichender Bestimmung in den Treuhanddokumenten, nach Anhörung des Treuhänders einen neuen, unabhängigen Informationsberechtigten (Art. 552 § 27 Abs. 2 sowie zusätzlich Art. 191a Abs. 1 für die Bestellung einer Revisionsstelle) bestellen. Die Treuhanddokumente können beispielsweise abweichend vorsehen, dass nicht der Treuhänder, sondern

etwa ein oder mehrere Begünstigungsberechtigte oder aber ein Beirat (Protector) oder ein Familienrat anzuhören sind.

Zu Art. 900 Abs. 1 bis 3 und Art. 902 Abs. 1 bis 3

Hinsichtlich der Änderung der Nummerierung der Überschrift zu Art. 900 ff. (neu «3. Eintragung in öffentlichen Registern») wird auf die Erläuterungen zu Art. 899a verwiesen.

Mit der Gesetzesnovelle durch LGBI. 1980 Nr. 39 wurde für Treuhandverhältnisse, die für eine Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet werden, eine Eintragungspflicht binnen zwölf Monaten nach deren Begründung statuiert. Alternativ dazu sieht Art. 902 in der Fassung LGBI. 1980 Nr. 39 eine Hinterlegungspflicht binnen derselben Frist vor. Begründet wurde diese Pflicht zur Eintragung bzw. Hinterlegung mit dem allgemeinen Bestreben der grossen Gesellschaftsrechtsnovelle von 1980²⁵, «*das liechtensteinische Gesellschaftswesen zu stärken und es gegen Missbräuche wirkungsvoll zu schützen. Beim Einbezug des Treuhandrechts in die Reform war ausserdem das Interesse des Staates an der besseren steuerlichen Erfassung der Treuhandverhältnisse massgebend.*»²⁶ Aus dem Bericht der Landtagskommission²⁷ sowie aus dem Landtagsprotokoll vom 15. April 1980 geht hervor, dass sich das Eintragungserfordernis nur auf liechtensteinische Treuhandverhältnisse nach Art. 897 bezieht.²⁸ Kurzfristige Treuhandverhältnisse, welche zwölf Monate oder weniger dauern sollten, wurden «*aus Gründen der*

²⁵ Siehe zu den Motiven der Gesellschaftsrechtsreform 1980, *Wenaweser*, Ausgewählte Fragen zum liechtensteinischen Treuhanderschaftsrecht, («*Wenaweser*, Ausgewählte Fragen»), in LJZ 2005, 7 [11 f.].

²⁶ Dr. Karlheinz Ritter, Landtagspräsident, in seinem Votum zur 2. und 3. Lesung anlässlich der Landtagssitzung vom 15. April 1980, Protokoll, S. 18.

²⁷ Bericht der Landtagskommission zur Beratung der Reform des Liechtensteinischen Gesellschaftsrechtes vom 4. März 1980, S. 9: «*Von der Eintragungspflicht sind nur Treuhandverhältnisse im juristischen Sinne, d.h. solche gemäss Artikel 897, erfasst. Fiduziarische oder andere Rechtsverhältnisse, für die im Sprachgebrauch oder in der herrschenden Verkehrsauffassung anderer kontinentaleuropäischer Staaten der Begriff «Treuhandverhältnis» verwendet wird, fallen ex definitione nicht darunter.*»

²⁸ Landtagsprotokoll vom 15. April 1980, S. 33 ff.

Praktikabilität von der Registrierung ausgenommen». Damals wurde als Anknüpfungspunkt für die Registrierungspflicht noch der Wohnsitz bzw. Sitz des Treuhänders oder eines der Mittrehänder im Inland angenommen.²⁹ Aufgrund der Abänderungen, welche Art. 905 seit 1980 erfahren hat, wurde die Anknüpfung in Art. 900 Abs. 1 an den Wohnsitz bzw. Sitz des Treuhänders oder eines der Mittrehänder im Inland konsequenterweise fallen gelassen.³⁰

Im Bericht von Moneyval vom Mai 2022 wird die in der aktuellen Fassung des Art. 900 Abs. 1 und des Art. 902 vorgesehene Frist von zwölf Monaten zur Eintragung bzw. Hinterlegung einer Treuhänderschaft mit Blick auf die Eintragungspflichten im Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbP) kritisiert, weil es dadurch bis zu einem Jahr plus 30 Tage dauern könne, bis die notwendigen Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen im VwbP eingetragen werden.³¹ Die 30-tägige Frist zur Vornahme der Eintragung im VwbP ist nämlich an die Eintragung der Treuhänderschaft im Handelsregister bzw. die Hinterlegung der Treuhandurkunde beim Amt für Justiz geknüpft (siehe Art. 4 Abs. 4 Bst. b VwbPG³²).

Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass die Feststellung der für das VwbP relevanten Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen aufgrund der Bestimmungen des Sorgfaltspflichtrechts³³, sofern eine unter den Anwendungsbereich des Sorgfaltspflichtrechts fallende Person involviert ist, bereits im Zuge

²⁹ Bericht der Landtagskommission zur Beratung der Reform des Liechtensteinischen Gesellschaftsrechtes vom 4. März 1980, S. 9.

³⁰ BuA Nr. 17/2022, S. 58 f.

³¹ Liechtenstein, Fifth Round Mutual Evaluation Report, Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures, S. 175 f., Rz 676, sowie S. 269 f., Recommendation 25, Criterion 25.1 und 25.2.

³² Gesetz vom 3. Dezember 2020 über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern, LGBl. 2021 Nr. 33, LR-Nr. 952.8.

³³ Art. 2 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47, LR-Nr. 952.1.

der Begründung einer Treuhänderschaft zu erfolgen hat, sodass diese Informationen bereits zu Beginn einer Treuhänderschaft vorliegen. Zudem wird in der Praxis trotz der im Gesetz derzeit vorgesehenen zwölfmonatigen Frist üblicherweise nicht so lange mit der Eintragung einer Treuhänderschaft in das Handelsregister bzw. Hinterlegung derselben beim Amt für Justiz zugewartet, da häufig für eine Kontoeröffnung ein Auszug aus dem Handelsregister bzw. die Amtsbestätigung über die Hinterlegung benötigt wird.

Gemäss Art. 65 SteG³⁴ unterliegen Treuhänderschaften als besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit, die nach inländischem Recht errichtet wurden oder deren Ort der tatsächlichen Verwaltung sich im Inland befindet, der Mindestertragssteuer nach Massgabe von Art. 62 Abs. 1 und 2 SteG und werden nicht veranlagt. Aus Art. 62 Abs. 1 und 2 SteG ergibt sich, dass die Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1'800.00 unabhängig von der Dauer der Steuerpflicht im jeweiligen Steuerjahr geschuldet ist und dass diese bei Steuerpflichtigen, die nicht veranlagt werden, für ein Jahr im Voraus zu bezahlen ist. Weil die Pflicht zur Steuerzahlung somit mit dem Tag der Begründung der Treuhänderschaft oder mit dem Tag der Verlegung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung ins Inland beginnt, erscheint auch aus diesem Grund eine kürzere Frist zur Eintragung bzw. Hinterlegung angezeigt.

Aufgrund der erwähnten praktischen und steuerlichen Überlegungen sowie um der Kritik von Moneyval zu begegnen, wird daher vorgeschlagen, die Frist zur Eintragung bzw. Hinterlegung gemäss Art. 900 Abs. 1 und Art. 902 von derzeit zwölf Monaten auf 30 Tage analog zum Stiftungsrecht (siehe Art. 552 § 19 Abs. 5 und § 20 Abs. 1 und 3) zu reduzieren. Im gleichen Zug soll Art. 900 Abs. 3 betreffend

³⁴ Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBl. 2010 Nr. 340, LR-Nr. 640.0.

die Anmeldung zur Eintragung von Änderungen dahingehend angepasst werden, dass auch Änderungen neu binnen einer Frist von 30 Tagen zur Eintragung anzumelden sind. Analog soll in Art. 902 betreffend hinterlegte Treuhänderschaften neu im Falle einer Abänderung der Treuhandurkunde die Urkunde über diese Abänderung innert 30 Tagen zu hinterlegen sein. Dabei ist zu erwähnen, dass die diesbezüglich bestehende Bestimmung des Art. 902 neu zu Abs. 1 wird, zumal Art. 902 eine Ergänzung durch weitere Absätze erfährt.

Gemäss Art. 4 Abs. 4 Bst. b VwbPG sind die Daten nach Abs. 1 bis 3 bei «im Handelsregister eintragungs-, anzeige- oder hinterlegungspflichtigen Rechtsträgern nach Anhang 2 innert 30 Tagen nach ihrer Eintragung in das Handelsregister (...) bzw. nach Hinterlegung der Treuhandurkunde bei nicht im Handelsregister eingetragenen Treuhänderschaften» dem Amt für Justiz mitzuteilen. Indem nun neu vorgesehen wird, dass Treuhänderschaften, die auf eine Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet werden, innert 30 Tagen ab ihrer Begründung einzutragen bzw. zu hinterlegen sind, verringert sich die maximale Frist, innert welcher die Mitteilung der Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen einer solchen Treuhänderschaft gemäss VwbPG an das Amt für Justiz zu erfolgen hat auf maximal 60 Tage ab Begründung des entsprechenden Treuhandverhältnisses.

Art. 4 Abs. 4 Bst. c VwbPG sieht bei nicht im Handelsregister eintragungs-, anzeige- oder hinterlegungspflichtigen Rechtsträgern nach Anhang 2 eine Mitteilungspflicht binnen 30 Tagen seit ihrer Gründung vor. Damit sind Treuhänderschaften, die auf eine Dauer von zwölf Monaten oder weniger begründet werden, von dieser Bestimmung erfasst und müssen die Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss den Vorgaben des VwbPG dem Amt für Justiz schon heute binnen 30 Tagen ab Begründung einer solchen Treuhänderschaft mitgeteilt werden.

Art. 900 Abs. 2 Bst. d wird insofern abgeändert, als dass in Analogie zur bereits für Eintragungen von Treuhänderschaften im Handelsregister geltenden Bestimmung

des Art. 100 Abs. 1 Bst. d HRV³⁵, der die praktische Grundlage für die Eintragungen im Handelsregister gemäss Auskunft des Amtes für Justiz darstellt, das Geburtsdatum und die Staatsbürgerschaft ergänzt werden. Materiell ergibt sich insofern jedoch keine Änderung, zumal diese Angaben gemäss ständiger Praxis bereits bisher dem Amt für Justiz bekannt zu geben waren.

Die Ergänzung durch Bst. e in Art. 900 Abs. 2 hat den Zweck, den in Art. 905 für Treuhänderschaften mit nur im Ausland wohnhaften bzw. domizilierten Treuhändern zwingend vorgesehenen Repräsentanten bzw. die neu für alle anderen Treuhänderschaften zwingend zu bezeichnende inländische Zustelladresse oder den zu bestellenden Repräsentanten mit der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister bekanntzugeben, um die Eintragung derselben im Handelsregister zu gewährleisten. Bei den hinterlegten Treuhänderschaften ergeben sich die Informationen zum Repräsentanten bzw. zur inländischen Zustelladresse hingegen aus der Treuhandurkunde (siehe Art. 899 Abs. 3bis), wobei sowohl bei eingetragenen als auch hinterlegten Treuhänderschaften die Treuhandurkunde die Angaben nach Art. 900 Abs. 2 Bst. e zu enthalten hat.

Die Ergänzung durch Bst. f in Art. 900 Abs. 2 dient der Absicherung des zwingenden Erfordernisses der Bestimmung von zumindest einem Informationsberechtigten nach Art. 899 Abs. 3, wobei die geforderte Bestätigung ausschliesslich bei privatnützigen Treuhänderschaften abzugeben ist. Dies aus dem Grund, da gemeinnützige Treuhänderschaften neu nach Art. 929 Abs. 2 unter der Aufsicht der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde stehen und diese nach Art. 899a Abs. 1 die Funktion des Informationsberechtigten wahrnimmt. Bei hinterlegten Treuhänderschaften erübrigt sich hingegen eine solche Pflicht zur Bestätigung, sofern das Amt für

³⁵ Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung), LGBl. 2003 Nr. 66, LR-Nr. 216.012.

Justiz die Bestimmung eines Informationsberechtigten anhand der bei ihr eingereichten Treuhandurkunde überprüfen kann. Sollte die Bestimmung des Informationsberechtigten jedoch im Rahmen einer Zusatzurkunde zur Treuhandurkunde erfolgt sein (siehe Art. 899 Abs. 3bis), normiert die Vorlage in Abs. 2 neu eine Pflicht des Treuhänders, dem Amt für Justiz die Bestimmung von mindestens einem Informationsberechtigten zu bestätigen.

Durch den neu in Art. 902 eingefügten Abs. 3 wird klargestellt, dass eine gemeinnützige Treuhänderschaft gemäss Art. 929 Abs. 1 zwingend gemäss Art. 900 in das Handelsregister einzutragen und folglich eine Hinterlegung einer solchen Treuhänderschaft ausgeschlossen ist.

Zu Art. 903

Hinsichtlich der Änderung der Nummerierung der Überschrift zu Art. 903 (neu «4. Mitteilung der Bestellung») wird auf die Erläuterungen zu Art. 899a verwiesen.

Vorbemerkungen zu Art. 904 Abs. 3 bis 5 und weiteren Bestimmungen

Die mit dieser Vorlage vorgeschlagene Neuausrichtung der Governance bei Treuhänderschaften, insbesondere das zwingende Erfordernis der Bestimmung mindestens eines Informationsberechtigten, dem gemäss Art. 899a Abs. 2 umfassende und uneingeschränkte Informations- und Auskunftsrechte sowie damit verbundene Kontrollrechte gegenüber dem Treuhänder eingeräumt werden, erfordert im Sinne einer konsequenten Umsetzung die Anpassung diverser Bestimmungen über die Treuhänderschaften. Dadurch sollen weitere Kontrollbefugnisse, die bisher dem Treugeber und anderen Beteiligten eingeräumt sind, auch dem Informationsberechtigten zukommen bzw. auf diesen als neu Kontrollbefugten von bisherigen Beteiligten übertragen werden.

Die hierfür erforderlichen Anpassungen betreffen die Art. 904 Abs. 3, Art. 908 Abs. 3 und 4, Art. 909 Abs. 3 und 5, Art. 910 Abs. 4, Art. 912 Abs. 3, Art. 915 Abs. 5, Art. 921 Abs. 1, Art. 924 Abs. 1 sowie Art. 925 Abs. 3 und 5.

Zu Art. 904 Abs. 3 bis 5

Hinsichtlich der Änderung der Überschrift zu Art. 904 f. und deren Nummerierung (neu «5. *Gerichtlicher und öffentlicher Treuhänder und Repräsentant oder Zustel-ladresse*») wird auf die Erläuterungen zu Art. 899a und Art. 905 verwiesen.

In Art. 904 Abs. 3 werden die Worte «der Interessenten» durch die Wortfolge «des Treugebers, und sofern dieser verstorben, nicht imstande oder unerreichbar sein sollte, des oder der Informationsberechtigten» ersetzt. Dadurch wird neu präzi-siert, welche Beteiligten unter «Interessenten» zu verstehen sind.

Bei der Auswahl eines geeigneten Treuhänders sind in erster Linie die Wünsche und Vorstellungen des Treugebers zu berücksichtigen, sofern dieser noch lebt, handlungsfähig und erreichbar ist.³⁶ Nach dem Ableben des Treugebers oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit oder Unerreichbarkeit sollen im Sinne der neuen Governance bei Treuhänderschaften die Ansichten des oder der Informati- onsberechtigten unter Beachtung allfälliger Wünsche des Treugebers bzw. der In- teressen des Treugutes berücksichtigt werden, zumal diesem bzw. diesen nach den Vorstellungen des Treugebers die Kontrollrechte in Bezug auf die Treuhänder- schaft zukommen.

³⁶ Vgl. zu Art. 904 Abs. 3 auch *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 206 f. insb. FN 39. Anders als von *Biedermann* vertreten, spricht aus Sicht der Regierung nichts dagegen, die Wünsche des Treugebers, auch wenn diese nicht in der Treuhandurkunde enthalten sind, zu berücksichtigen und ihn anzuhören. Auch ohne ausdrück- lichen Vorbehalt erscheint es sinnvoller, den Treugeber, sofern er noch lebt, im Hinblick auf die Bestellung eines gerichtlichen Treuhänders anzuhören als andere Beteiligte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Begünstigte, welche im Hinblick auf die Treuhänderbestellung Interessenkonflikte haben können, die Stel- lung eines Informationsberechtigten innehaben können.

Der neu vorgesehene Wortlaut in Abs. 3 bezüglich des Treugebers verbindet die im Gesetz bereits in Art. 923 Abs. 2 und Art. 925 Abs. 5 enthaltenen Formulierungen, die sich mit dem Wegfall des Treugebers aus unterschiedlichen Gründen befassen und wird dieser Wortlaut nun durchgehend in allen Bestimmungen dieser Vorlage eingeführt. Damit wird klargestellt, dass die subsidiäre Anknüpfung nicht nur im Falle des Todes des Treugebers, sondern auch im Falle seiner Handlungsunfähigkeit oder Unerreichbarkeit greift.

Hinsichtlich der bisherigen Formulierung in Art. 904 Abs. 4 ist zu erwähnen, dass die Bestellung der Liechtensteinischen Landesbank AG als gerichtlicher Treuhänder wenig praktikabel ist und dies bisher in der Praxis schon nicht so gehandhabt wurde. Die Liechtensteinische Landesbank AG soll daher in Abs. 4 als primärer gerichtlicher Treuhänder gestrichen werden. Darüber hinaus wird in Bezug auf die erforderliche Qualifikation des gerichtlichen Treuhänders neu vorgeschlagen, anstelle auf die Voraussetzungen zur Bestellung als Repräsentanten auf das Vorliegen einer Bewilligung nach dem Treuhändergesetz³⁷ abzustellen. Dies bedeutet, dass der gerichtliche Treuhänder neu über eine Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA), die ihn zur Übernahme von Treuhänderschaften berechtigt (Bewilligung zur umfassenden oder eingeschränkten Tätigkeit gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b oder c des Treuhändergesetzes), verfügen muss.

Zudem stellt die bisherige Einschränkung der (subsidiären) Bestellung eines gerichtlichen Treuhänders auf «Liechtensteiner» eine direkte Diskriminierung dar, da damit alle anderen EWR-Staatsangehörigen ausgeschlossen werden. Zumal ein Rechtfertigungsgrund für diese bisherige Einschränkung nicht erkennbar ist, wird in Abs. 4 das Wort «Liechtensteiner» neu durch «Personen» ersetzt.

³⁷ Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421, LR-Nr. 173.520.

In Analogie zu Abs. 4 wird in Abs. 5 vorgeschlagen, als öffentlichen Treuhänder nicht mehr die Liechtensteinische Landesbank AG, sondern einen vom Landgericht zu bestellenden Treuhänder vorzusehen. Es erscheint zweckmässiger, dass das Landgericht als Aufsichtsbehörde einen Treuhänder, der die Voraussetzungen gemäss Abs. 4 erfüllt, zum öffentlichen Treuhänder bestellt. Diesem kann das Landgericht dann auch als bestellende Behörde die erforderlichen Befugnisse zuweisen, sofern es in der Treuhandurkunde nicht bereits Bestimmungen gibt, die für den gegebenen Sachverhalt genügende Regelungen darstellen.

Zu Art. 905

Abs. 1 entspricht dem bestehenden Recht, wonach für Treuhänderschaften, bei denen keine im Inland wohnhaften Personen oder Verbandspersonen mit Sitz im Inland als Treuhänder bestellt worden sind, ein Repräsentant gemäss Art. 239 zu bestellen ist. Durch diese Bestimmung, die mit LGBI. 2016 Nr. 402 eingeführt wurde, soll sichergestellt werden, dass behördliche Dokumente dem Treuhänder wirksam zugestellt werden können.³⁸

In Art. 905 wird nunmehr ergänzend in einem neuen Abs. 2 normiert, dass für alle anderen Treuhänderschaften, also solche, bei denen nicht ausschliesslich im Ausland wohnhafte bzw. domizilierte Personen/Verbandspersonen als Treuhänder bestellt sind, gemäss Art. 239 entweder ein Repräsentant zu bestellen oder aber eine inländische Zustelladresse zu bezeichnen ist. Damit soll auch bei Treuhänderschaften mit im Inland wohnhaften bzw. domizilierten Treuhändern künftig besser sichergestellt werden, dass behördliche Zustellungen jederzeit über einen «zentralen Weg» erfolgen können. Dies ist insbesondere zur Gewährleistung der wirksamen Aufsicht durch das Landgericht und die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde erforderlich. Für die genannten Treuhänderschaften war eine solche

³⁸ BuA Nr. 2016/68, S. 44 f.

Bestimmung nämlich bislang nicht vorgesehen und soll dadurch bei Treuhänderschaften mit mehr als einem im Inland wohnhaften bzw. domizilierten Treuhänder und bei Treuhänderschaften mit sowohl im In- als auch im Ausland wohnhaften bzw. domizilierten Treuhändern künftig eine klare Regelung bestehen, an wen bzw. an welche Adresse Zustellungen wirksam erfolgen können.

Im Gegensatz zu Abs. 1 soll für die Treuhänderschaften mit im Inland wohnhaften bzw. domizilierten Treuhändern alternativ zur Bestellung eines Repräsentanten die Bezeichnung einer inländischen Zustelladresse in Betracht kommen, zumal ohnehin eine im Inland wohnhafte Person bzw. im Inland domizilierte Verbandsperson als Treuhänder und damit auch eine «Ansprechperson» vorhanden ist.

Ergänzend wird die gemäss Art. 239 Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit der Bezeichnung einer inländischen Zustelladresse neu in der Überschrift zu Art. 904 f. (neu «5. Gerichtlicher und öffentlicher Treuhänder und Repräsentant oder Zustelladresse») sowie in der Überschrift zu Art. 905 («b) Repräsentant oder Zustelladresse») eingefügt. Die Änderung der Nummerierung dieser Überschrift ergibt sich aus den Erläuterungen zu Art. 899a.

Zu Art. 908 Abs. 3 und 4

In Abs. 3 werden die Worte «anspruchsberechtigter Begünstigter» durch das Wort «Informationsberechtigter» ersetzt. Weil ein Informationsberechtigter zwingend gegeben sein muss, erscheint es sinnvoll und konsequent, diesen als alternativen Kündigungsempfänger vorzusehen, damit dieser dann entweder den Nachfolger gemäss Treuhandurkunde informieren und für den Fall, dass kein solcher existiert oder bereit ist, das Amt anzunehmen, dem Landgericht zur Einleitung des Verfahrens zur Bestellung eines gerichtlichen Treuhänders Mitteilung machen kann.³⁹

³⁹ Siehe zum geltenden Recht die Ausführungen bei *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 232 f.

Da neu ein Informationsberechtigter grundsätzlich zu jeder Zeit des Bestehens einer Treuhänderschaft vorhanden sein muss (siehe Art. 899 Abs. 3), ist die Mitteilung der Kündigung nur dann an das Amt für Justiz zu erstatten, wenn es vorübergehend keinen Informationsberechtigten gibt (beispielsweise weil der Informationsberechtigte verstorben und eine gerichtliche Bestellung eines Nachfolgers noch nicht erfolgt ist). In diesem Fall ist bei eingetragenen Treuhänderschaften nach Art. 900 zusammen mit der Mitteilung der Kündigung dem Amt für Justiz auch die Treuhandurkunde vorzulegen, damit das Amt für Justiz als Kündigungsempfänger überprüfen kann, wer nach den Bestimmungen derselben als Nachfolger bezeichnet ist oder wie ein Nachfolger zu bestellen ist. Sofern auf Grundlage der Bestimmungen in der Treuhandurkunde keine Nachfolgerbestellung möglich sein sollte, hat das Amt für Justiz dem Landgericht zur Bestellung eines gerichtlichen Treuhänders nach Art. 904 Mitteilung zu machen.

Die Kündigung nach Abs. 3 kann alternativ an den Treugeber (sofern noch vorhanden) oder an den Mittreuhänder oder an den zwingend vorgesehenen Informationsberechtigten erfolgen. Das Amt für Justiz soll dagegen, wie erwähnt, nur subsidiär im Falle des zeitweiligen Fehlens eines Informationsberechtigten als Adressat der Kündigung in Frage kommen.

In Abs. 4 wird das erste Wort «Dieser» durch die Wortfolge «Der jeweilige Kündigungsempfänger» und die Wortfolge «das Amt für Justiz» durch die Wortfolge «der Kündigungsempfänger» ersetzt. Das Wort «Dieser»⁴⁰ wird durch die Wortfolge «Der jeweilige Kündigungsempfänger» ersetzt, weil das Amt für Justiz nur

⁴⁰ In der Fassung LGBl. 1926 Nr. 4 war anstelle des Amtes für Justiz noch der Öffentlichkeitsregisterführer genannt, weshalb in Abs. 4 mit dem Wort «Dieser» auf denselben Bezug genommen wurde. Im Zuge der Abänderung mit LGBl. 2000 Nr. 136, als die Worte «dem Öffentlichkeitsregisterführer» durch «das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt» ersetzt wurden, wurde dieser Bezug nicht korrigiert. Auch im Zuge der Abänderung durch LGBl. 2013 Nr. 6, als das «Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt» durch das «Amt für Justiz» ersetzt wurde, wurde dies nicht aufgegriffen. Mit der nun vorgeschlagenen Abänderung wird eine Korrektur dieses Redaktionsversehens obsolet.

subsidiär zum Treugeber, Mittreuhänder und Informationsberechtigten und im unwahrscheinlichen Fall, dass ein Informationsberechtigter nicht vorhanden ist, als Kündigungsempfänger in Frage kommt. Dies wäre vorstellbar, wenn beispielsweise die Nachfolgerbestellung eines Informationsberechtigten fehlschlägt und die gerichtliche Bestellung eines Nachfolgers noch nicht erfolgt ist. Aufgrund dieser Änderung wird konsequenterweise auch die Wortfolge «das Amt für Justiz» im geltenden Art. 908 Abs. 4 durch die Wortfolge «der Kündigungsempfänger» ersetzt.

Zu Art. 909 Abs. 1 und 3 bis 5

In Abs. 1 wird die Wortfolge «oder einem anderen Beendigungsgrund (Art. 23 ff. TrHG)» gestrichen und der Einleitungssatz wieder wie in der Fassung von LGBI. 1926 Nr. 4 formuliert. Dies aus dem Grund, da der Wegfall der Bewilligung nach dem Treuhändergesetz, der in den Art. 23 ff. TrHG geregelt wird, nicht per se zur Beendigung der Funktion als Treuhänder führt, wie dies beispielsweise auf den Fall des Todes des Treuhänders zutrifft. Inwiefern jedoch mit einer Fortführung der Tätigkeit als Treuhänder allenfalls Bewilligungspflichten nach dem Treuhändergesetz verletzt werden, sodass gegebenenfalls eine Kündigung des Treuhänders erforderlich wäre, ist durch den betreffenden Treuhänder nach den Vorgaben des Treuhändergesetzes zu beurteilen.

Ergänzend wird neben dem Erben des Treuhänders neu in Abs. 1 auch jeder Mitreuhänder in die Pflicht genommen, dem Landgericht Mitteilung zu machen, sollte für den Ersatz des weggefallenen Treuhänders keine Regelung für die Ersatzbestellung in der Treuhandurkunde vorgesehen sein.

Da ein Informationsberechtigter zwingend gegeben sein muss, erscheint es sinnvoll und konsequent, diesem in Abs. 3 das Recht einzuräumen, dem Landgericht eine Mitteilung über den Tod oder die Handlungsunfähigkeit des Treuhänders zu

machen, sollte diese nicht bereits durch die in Abs. 1 vorgesehenen Mitteilungspflichten erfolgt sein.

Die Formulierung des Abs. 4 wird im Zuge dieser Novelle bereinigt und anstelle des Wortes «bei» das Wort «zur» eingefügt und die Wortfolge «des Rücktritts» durch die Wortfolge «der Kündigung» ersetzt. Art. 908 verwendet den Begriff der Kündigung, weshalb es konsequent erscheint, auch in Art. 909 Abs. 4 dieses Wort zu verwenden. Materiell ergibt sich keine Änderung.

Da ein Informationsberechtigter zwingend gegeben sein muss, wird diesem neu in Abs. 5 das Antragsrecht für die gerichtliche Bestellung eines Mittreuhänders eingeräumt, sofern der Treugeber nicht mehr lebt oder sonst nicht imstande, etwa handlungsunfähig, oder unerreichbar ist. Da der Treugeber selbst in der Lage ist, zu beurteilen, ob die Bestellung eines Mittreuhänders zur Sicherung des Treuhandgutes angezeigt ist, erscheint es sinnvoll, durch die neue Formulierung eine bloss subsidiäre Antragsberechtigung für den Informationsberechtigten vorzusehen. Dem Insolvenzverwalter kommt weiterhin das alternative Recht zur Antragstellung zu.

Zu Art. 910 Abs. 4 und Art. 926 Abs. 2

Im geltenden Recht finden sich zur Abänderung einer Treuhänderschaft einerseits in Art. 910 Abs. 4 und andererseits in Art. 926 Abs. 2 Verweise auf die Vorschriften über die Abänderung einer Stiftung.⁴¹ Art. 910 Abs. 4 regelt aktuell die gerichtliche Abänderung, während Art. 926 Abs. 2 dem Wortlaut nach die Abänderung der Organisation (bzw. in der stiftungsrechtlichen Terminologie «anderer Inhalte») und

⁴¹ Vor der Stiftungsrechtsnovelle 2009 (LGBl. 2008 Nr. 220) waren die Art. 565 und 566 PGR (idF LGBl. 1926 Nr. 4) die Normen, auf die verwiesen wurde. Diese regelten die Änderung der Organisation (Art. 565 PGR) und die Änderung des Zwecks (Art. 566 PGR), jeweils durch die Regierung als Aufsichtsbehörde oder ein anderes durch die Stiftungsurkunde oder das Statut damit betrautes Organ oder einen Dritten.

des Zwecks auch durch den Treuhänder oder andere mit den Organen bei einer Stiftung vergleichbare Befugnisträger⁴² erfasst.

Im Sinne einer Bereinigung und Klarstellung dieser zwei Bestimmungen wird Art. 926 Abs. 2 aufgehoben und Art. 910 Abs. 4 präzisierend und unter Verweis auf die Bestimmungen des geltenden Stiftungsrechts (Art. 552 §§ 31 bis 35 Abs. 1) ergänzt. Zudem soll neu deutlicher ausgeführt werden, wer befugt ist, eine Änderung der Treuhanddokumente (Treuhandurkunde und Zusatzurkunde zur Treuhandurkunde) vorzunehmen. Einerseits sind dies der Treuhänder und andere in den Treuhanddokumenten zur Änderung ausdrücklich bestimmte Befugnisträger, auf welche die Regeln des Art. 552 §§ 31 und 32 Anwendung finden. Andererseits ist dies das Landgericht als Aufsichtsgericht, wobei hier wie im Stiftungsrecht zwischen beaufsichtigten Treuhänderschaften, für die Art. 552 §§ 33 und 34 massgebend sind, und anderen (sprich nicht beaufsichtigten) Treuhänderschaften, auf welche Art. 552 § 35 entsprechend anzuwenden ist, unterschieden wird. Hinsichtlich des Verweises auf Art. 552 § 35 Abs. 1 sind nur die Befugnisse gemäss den §§ 33 und 34, nicht jedoch die weiteren darin genannten aufsichtsrechtlichen Befugnisse des Landgerichts von Relevanz. Dies ergibt sich aufgrund des Verweiszusammenhangs (Änderung des Zwecks und der Organisation).

Aufgrund der im Vergleich zum Stiftungsrecht abweichenden Governance bei Treuhänderschaften wird im neuen zweiten Satz des Art. 910 Abs. 4 klargestellt, welchen Beteiligten hinsichtlich der gerichtlichen Verfahren zur Änderung der Treuhanddokumente von beaufsichtigten und nicht beaufsichtigten Treuhänderschaften Antragsbefugnis und Parteistellung zukommt. Entsprechend der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Ausrichtung der Governance sind dies grundsätzlich

⁴² Aufgrund des Wortlauts in Art. 565 Abs. 1 und Art. 566 Abs. 2 konnte die Änderungsbefugnis auch einem Dritten zuerkannt werden.

der Treugeber, der Treuhänder und der Informationsberechtigte. Dies bedeutet im Vergleich zum Stiftungsrecht, das in Art. 552 §§ 33, 34 und 35 Abs. 1 die Antragslegitimation grundsätzlich allen Stiftungsbeteiligten, also auch den Begünstigten zuweist, eine Einschränkung. Diese ist im Lichte der Neuausrichtung der Governance bei den Treuhänderschaften aber konsequent, zumal den Begünstigten von Treuhänderschaften im Gegensatz zum Stiftungsrecht nicht bereits von Gesetzes wegen Informations- und Kontrollrechte zukommen sollen, ausser sie haben die Stellung des Informationsberechtigten inne. In letzterem Fall soll ihnen infolge ihrer Stellung als Informations- und Kontrollorgan auch die Befugnis eingeräumt werden, Anträge auf Abänderung der Treuhänderschaft beim Landgericht zu stellen bzw. sollen sie als Partei in den betreffenden Verfahren hinzugezogen werden. Dies erscheint zweckmässig, da ihnen aufgrund der Stellung eines Informationsberechtigten die für die Beurteilung der Abänderung einer Treuhänderschaft erforderlichen Informationen vorliegen. Durch diese Einschränkung der Beteiligten sollen zudem die betreffenden Verfahren sowohl aus administrativer (und damit auch kostenmässig) als auch zeitlicher Sicht möglichst effizient ausgestaltet werden, wozu die Einschränkung der Parteistellung geeignet und erforderlich erscheint.

Ungeachtet dessen steht es dem Treugeber frei, in den Treuhanddokumenten vom Gesetz abweichende Regelungen zu treffen und beispielsweise Begünstigten die Befugnis zur Antragstellung zur Abänderung der Treuhänderschaft einzuräumen, und zwar unabhängig davon, ob ihnen die Stellung als Informationsberechtigter zukommt. Die Treuhanddokumente können darüber hinaus auch für andere Beteiligte, etwa einen Beirat (Protector), die Antragsbefugnis und Parteistellung in Verfahren zur Abänderung einer Treuhänderschaft vorsehen. Damit soll der privatautonomen Gestaltungsmöglichkeit durch den Treugeber der Vorrang eingeräumt werden.

Zu Art. 912 Abs. 3

Da ein Informationsberechtigter zwingend gegeben sein muss (Art. 899 Abs. 3), wird konsequenterweise auch diesem das Recht zur Geltendmachung des Herausgabe- oder Bereicherungsanspruchs (Spurfolgerecht) nach dieser Bestimmung eingeräumt.⁴³ Aufgrund der Neuordnung der Informations- und Auskunftsrechte ist ein Informationsberechtigter mit den notwendigen Informationen ausgestattet, um die Anspruchsverfolgung effektiv vornehmen zu können.

Wo in dieser Vorlage die Geltendmachung von Ansprüchen neu dem Informationsberechtigten zugewiesen wird, wird die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde in ihrer Eigenschaft als Informationsberechtigte bei gemeinnützigen Treuhänderschaften die Ausübung dieser Rechte (wie des Spurfolgerechts nach Art. 912 Abs. 3, des Aussonderungs- oder Ersatzanspruchs nach Art. 915 Abs. 5 sowie des Schadenersatzanspruchs nach Art. 924 Abs. 1 und Art. 925 Abs. 3 und 5) nicht selbst vornehmen, sondern beim Landgericht als Aufsichtsgericht die Bestellung eines Beistands zur Prüfung und allfälligen Geltendmachung dieser Ansprüche beantragen.

Zu Art. 915 Abs. 5

Da ein Informationsberechtigter zwingend gegeben sein muss, ist es konsequent, diesem zusätzlich zu den bisher genannten Beteiligten das Recht zur Geltendmachung der Ansprüche auf Aussonderung oder auf Ersatz einzuräumen, sofern die Treuhandurkunde hierfür keine andere Regelung vorsieht.⁴⁴

Zur Geltendmachung der Ansprüche nach dieser Bestimmung durch die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde siehe die Erläuterungen zu Art. 912 Abs. 3.

⁴³ Siehe zum geltenden Recht die Ausführungen bei *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 410 f.

⁴⁴ Siehe zum geltenden Recht die Ausführungen bei *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 382 FN 49.

Zu Art. 919 Abs. 6

Die Entscheidung von Fragen durch das Landgericht mittels bindender Weisung⁴⁵ stellt eine praktische Unterstützung für die Treuhänder dar und bildet zudem «*ein Gegengewicht zum sehr strengen Haftungsmassstab, der auf die Treuhänder angewendet wird*». ⁴⁶ Dies ist auch der Grund, weshalb das Gericht beim «*Common Law Trust stets ein offenes Ohr gehabt [hat] und (...) den Treuhändern bei der Verwaltung der Trusts fürsorglich zu Hilfe gekommen [ist]. Ein Beispiel dieser gerichtlichen Hilfe ist die Möglichkeit eines Treuhänders bei Zweifelsfragen an das Gericht heranzutreten, um diese autoritativ vom Gericht entscheiden zu lassen und damit frei von Verantwortlichkeitsorgen handeln zu können.*»⁴⁷ Die gerichtliche Beantwortung von Zweifelsfragen war zum Zeitpunkt der Redaktion des PGR in den Rules of the Supreme Court 1883, RSC Order 55 rule 3, geregelt und findet sich seit dem 2. Dezember 2002 in den Civil Procedure Rules, CPR Part 64, sowie den dazugehörigen Practice Directions.⁴⁸

Die Neufassung des Art. 919 Abs. 6 integriert Teile der Bestimmung des Art. 932a § 150 Abs. 1 (§ 150 Abs. 1 TrUG) in den Wortlaut. Schon *Biedermann* vertrat die Ansicht, dass Art. 919 Abs. 6 «*so weit auszulegen [ist], dass ein dem Anwendungsgebiet von TrUG § 150 Abs. 1 entsprechender Anwendungsbereich gegeben ist*». ⁴⁹ Schliesslich wird auch Art. 932a § 150 Abs. 2 (§ 150 Abs. 2 TrUG) als neuer dritter Satz in Art. 919 Abs. 6 eingefügt. Dieser Satz normiert das Antragsrecht für jeden

⁴⁵ In der vorgeschlagenen Neufassung des Art. 919 Abs. 6 wird der Begriff «Weisung» verwendet, da dieser dem im Common Law gebräuchlichen Begriff «directions» entspricht und zumal bereits im geltenden Recht die Terminologie in Art. 919 Abs. 6 und Art. 932a § 150 Abs. 1 uneinheitlich ist und in letzterer Bestimmung auch «Weisung» verwendet wird. Vgl. dazu auch *Wenaweser*, Bindende Weisung, S. 130 FN 579.

⁴⁶ *Wenaweser*, Bindende Weisung, S. 130 f. und S. 138 f. mwN; OGH in LES 1987, 114 [119].

⁴⁷ *Wenaweser*, Ausgewählte Fragen, 7 [13 f.].

⁴⁸ *Wenaweser*, Ausgewählte Fragen, 7 [14 FN 53].

⁴⁹ *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 536 FN 123; ebenso *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand, («*Bösch*, Treuhänderschaft»), Mauren 1995, S. 125 und *Wenaweser*, Bindende Weisung, S. 138.

Treuhänder, sofern ein dringender Fall oder wichtige Gründe vorliegen, und zwar selbst dann, wenn die Treuhandurkunde etwas anderes anordnet.

Grundsätzlich kann jede Zweifelsfrage, die sich im Zusammenhang mit einer Verwaltungshandlung, einer Verfügung über das Treugut oder bei einem nicht gewöhnlichen Verpflichtungsgeschäft zu Lasten des Treugutes ergibt, einen Antrag des Treuhänders auf bindende Weisung rechtfertigen.⁵⁰

Der aus Art. 932a § 150 Abs. 1 (§ 150 Abs. 1 TrUG) übernommene Wortlaut stellt klar, dass es hierzu gewisse Einschränkungen gibt. So muss sich die dem Gericht vorgelegte Zweifelsfrage gegenwärtig stellen und muss diese zudem eine bestimmte Handlung oder Unterlassung betreffen. Damit soll die unnötige Befassung des Aufsichtsgerichts verhindert werden.⁵¹ Schliesslich ist das Vorliegen eines begründeten Zweifels eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines solchen Antrags und ist dementsprechend der Grund für den Zweifel auch im Antrag darzulegen.⁵² Im Falle der Mitwirkungsverweigerung⁵³ eines Mittreuhänders kann sich dieser ebenso wie diejenigen Mittreuhänder, welche die Mitwirkung nicht verweigern, an das Gericht zur Erteilung einer bindenden Weisung wenden.⁵⁴

⁵⁰ *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 534 ff.; *Wenaweser*, Bindende Weisung, S. 136 ff.; *Saurer in Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 237 ff. N 69 ff.

⁵¹ *Wenaweser*, Bindende Weisung, S. 141.

⁵² Vgl. *Wenaweser*, Bindende Weisung, S. 141, unter Hinweis auf den Wortlaut von Art. 932a § 150 Abs. 1; *Saurer in Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 237 N 74; vgl. auch OGH in LES 2011, 64 [68], wo ausgeführt wird, dass eine Weisung «nur echte Zweifelsfrage betreffen [kann], die eine Anrufung des Gerichts vernünftigerweise zu rechtfertigen vermag». Dies entspricht auch der Rechtslage beim Common Law Trust: vgl. *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 526 f.

⁵³ Zu möglichen Fallszenarien einer Mitwirkungsverweigerung vgl. *Wenaweser*, Bindende Weisung, S. 142 ff.; vgl. zur Mitwirkungsverweigerung auch *Saurer in Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 239 f. N 81 ff.

⁵⁴ Dies ergibt sich einerseits aus dem bisherigen Wortlaut von Art. 919 Abs. 6, welcher den sich weigernden Mittreuhänder erwähnt, und Art. 932a § 150 Abs. 2, welcher neu als dritter Satz eingefügt wird und gemäss welchem in dringenden Fällen oder aus wichtigen Gründen das Antragsrecht von jedem Treuhänder und selbst dann ausgeübt werden kann, wenn die Treuhandurkunde etwas anderes bestimmt. Somit ist auch jeder Mittreuhänder, der seine Mitwirkung nicht verweigert, in dringenden Fällen oder aus wichtigen Gründen berechtigt, einen Antrag auf bindende Weisung zu stellen.

Konsequenz der Befolgung einer bindenden Weisung durch den Treuhänder ist die Haftungsfreistellung (zweiter Satz in Art. 919 Abs. 6).⁵⁵ Der Ausschluss der Haftung im Falle der Befolgung der bindenden Weisung setzt jedoch voraus, dass der Treuhänder dem Landgericht sämtliche entscheidungsrelevanten Tatsachen und Verhältnisse vorgelegt hat.⁵⁶

Grundsätzlich können dem Landgericht jegliche Rechts- und Tatfragen zur Beantwortung mittels bindender Weisung vorgelegt werden. Es erscheint angesichts der engen Anlehnung dieser Gesetzesbestimmung an die Rezeptionsvorlage im Common Law und mit Blick auf die Formulierung des Gesetzeswortlauts angezeigt, die Anrufung des Aufsichtsgerichts auch zur Entscheidung von Zweckmässigkeitsfragen zuzulassen.⁵⁷ Ein Antrag auf bindende Weisung ist etwa in folgenden Fällen zulässig:

- Klärung von Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich einer (unklar abgefassten) Treuhandurkunde;⁵⁸
- bei Zweifeln über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit oder Angemessenheit einer Verwaltungshandlung;⁵⁹

⁵⁵ Wenaweser, Bindende Weisung, S. 125 f.; Saurer in Gasser, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 239 N 78 ff; OGH in LES 2011, 64 [68].

⁵⁶ Wenaweser, Bindende Weisung, S. 110 f. und 126 mit Verweis auf den Wortlaut von Art. 932a § 150 Abs. 1.

⁵⁷ Vgl. dazu Biedermann, Treuhänderschaft, S. 535 f., mit dem Hinweis, dass im englischen Recht nicht nur Rechts- und Tatfragen, sondern auch reine Zweckmässigkeitsfragen Gegenstand eines Antrags auf bindende Weisung sein können. Biedermann erachtet die Anrufung des Gerichts zur Entscheidung von reinen Zweckmässigkeitsfragen als nicht vom Wortlaut der liechtensteinischen Bestimmungen gedeckt. aA Wenaweser, Bindende Weisung, S. 77 f. u. 140, mit Verweis auf OGH in LES 1983, 45: «Bei Problemen, die wie bei Treuhänderschaften besonders häufig in die Bereiche der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit hineinragen, ist das Gericht jedoch meist überfordert.» und Saurer in Gasser, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 238 N 75, der sich unter Verweis auf den Wortlaut des geltenden Art. 919 Abs. 6, der die «Zulässigkeit und Angemessenheit» einer Verwaltungshandlung erwähnt, auch für die Zulässigkeit von reinen Zweckmässigkeitsfragen ausspricht.

⁵⁸ Wenaweser, Bindende Weisung, S. 148 (Construction Applications); OGH in LES 2011, 64 [68].

⁵⁹ Wenaweser, Bindende Weisung, S. 77 f. u. 140 mit Verweis auf OGH in LES 1983, 45: «Bei Problemen, die wie bei Treuhänderschaften besonders häufig in die Bereiche der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit hineinragen, ist das Gericht jedoch meist überfordert.» und Saurer in Gasser, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 238 N 75.

- bei Zweifeln bei der Ausübung einer Ermessensbefugnis;⁶⁰
- bei Mitwirkungsverweigerung eines Mittreuhänders.⁶¹

Art. 919 Abs. 6 räumt dem Gericht auch die Möglichkeit ein, Experten beizuziehen bzw. Rechtsgutachten einzuholen, welche das Gericht bei der Entscheidungsfindung unterstützen sollen.⁶² Damit wird es dem Landgericht als Aufsichtsgericht ermöglicht, bei fehlender Expertise in Fragen der Treugeschäftsverwaltung beispielsweise einen Vermögensverwaltungsexperten zur Klärung von Investitionsentscheiden beizuziehen. Schliesslich kann der Beizug von Experten im Einzelfall auch mit Blick auf die Übernahme von Bestimmungen aus dem Recht des Common Law erforderlich sein. Dementsprechend eröffnet diese Bestimmung dem Gericht die Möglichkeit, Experten des Treuhänderechts mit beratender Funktion beizuziehen und Rechtsgutachten einzuholen.⁶³

Zu Art. 921 Abs. 1

Da ein Informationsberechtigter zwingend gegeben sein muss, ist es zweckmässig, diesen bzw. diese in das Verfahren zur Bestimmung der Entschädigung des Treuhänders durch das Landgericht einzubeziehen.⁶⁴ Nach der aktuellen Regelung, welche auf die Beteiligten verweist, zu denen auch der Treugeber gehört, erscheint es angezeigt, diesem das primäre Anhörungsrecht einzuräumen und den oder die Informationsberechtigten nur subsidiär, für den Fall, dass der Treugeber nicht mehr lebt oder sonst beispielsweise aufgrund seiner Handlungsunfähigkeit nicht imstande ist, anzuhören.

⁶⁰ *Wenaweser*, Bindende Weisung, S. 145.

⁶¹ *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 537 ff.; *Wenaweser*, Bindende Weisung, S. 142 ff.; *Saurer in Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 239 f. N 81 ff.

⁶² *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 539 FN 138; *Wenaweser*, Bindende Weisung, S. 135 f.

⁶³ *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 539 FN 138; *Wenaweser*, Bindende Weisung, S. 135 f.

⁶⁴ Vgl. zu Art. 921 Abs. 1 auch *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 288, wo dieser ausführt, dass diese Bestimmung zur Vermeidung von Streitigkeiten über die Angemessenheit der Entschädigung des Treuhänders dient.

Vorbemerkungen zu Art. 923

Die Informations- und Auskunftsrechte in Bezug auf Treuhänderschaften werden neben Art. 899a auch in Art. 923 geregelt.⁶⁵ Letztere Bestimmung war bereits Gegenstand von Kritik in der Literatur.⁶⁶

Nach dem aktuellen Gesetzeswortlaut hat der Treuhänder ein Vermögensverzeichnis nach Massgabe von Art. 1045 Abs. 3 anzulegen und dieses jährlich zu aktualisieren. Auf die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen findet Art. 1059 entsprechend Anwendung (Abs. 1).

Nach dem geltenden Recht besteht die Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht zunächst gegenüber der in der Treuhandurkunde angeführten Revisionsstelle. Falls es eine solche nicht gibt, ist gegenüber dem Treugeber Rechnung zu legen. Wenn der Treugeber verstorben oder sonst unerreichbar ist, dann ist den anspruchsberechtigten Begünstigten (Genussberechtigten bzw. Begünstigungsberechtigten) gegenüber jährlich Rechnung abzulegen und über den Stand der Treuhänderschaft jederzeit Auskunft zu geben. Sollte es auch keine anspruchsberechtigten Begünstigten geben oder sind die anspruchsberechtigten Begünstigten unmündig oder ist ihnen ein Sachwalter bestellt oder erweist sich die Rechnungsablage aus einem anderen Grund als untunlich, dann sieht das geltende Recht die jährliche Rechnungslegung gegenüber dem Landgericht vor (Abs. 2 und Abs. 4). Somit haben nach dem geltenden Recht Ermessensbegünstigte (Begünstigte ohne Rechtsanspruch) grundsätzlich keine Informations- und Auskunftsrechte.⁶⁷

⁶⁵ *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 296 ff.; *Bösch*, Treuhänderschaft, S. 78 ff.; *Summer*, «Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser» – die Auskunftsrechte von Begünstigten im liechtensteinischen Stiftungs- und Treuhandrecht, LJZ 2005, 36, («*Summer*, Auskunftsrechte»), S. 46 ff.; *Wenaweser*, Liechtenstein, in: *International Trust Disputes*², Hrsg. *Kempster, McMillan, Meek*, Oxford 2020, Rz 28.56 ff.

⁶⁶ *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 296 f.; *Bösch*, Treuhänderschaft, S. 78 ff.; *Summer*, Auskunftsrechte, S. 46.

⁶⁷ Bis zur Aufhebung des Art. 923 Abs. 5 durch LGBl. 2012 Nr. 124 sah das Gesetz zudem die Möglichkeit vor, dass die Treuhandurkunde die Rechnungslegung in anderer Weise regeln oder sogar ganz ausschliessen

Die geltende Regelung des Art. 923 Abs. 2 sieht demgemäss vor, dass den jeweils später Genannten nur ein subsidiäres Recht auf Rechnungslegung und Auskunft zusteht und sie damit bei Vorhandensein des früher genannten Informations- und Auskunftsberechtigten keinerlei Informations- und Auskunftsrechte haben.⁶⁸ In LES 2018, 125 hat der OGH ausgeführt, «dass § 68 Abs. 1 und 2 TrUG im Wege der Verweisung über Art. 910 Abs. 5 PGR insbesondere Art. 923 Abs. 2 PGR ergänzt»⁶⁹. In dieser Entscheidung hat der OGH auch bestätigt, dass Ermessensbegünstigte, sohin Begünstigte ohne Rechtsanspruch, keine Informations- und Auskunftsrechte haben und dies auch aus dem ergänzend anwendbaren Art. 932a § 68 (§ 68 TrUG) nicht anders folgt. Insbesondere mit Blick auf die Regelungen betreffend Ermessensbegünstigte wurde in der Literatur einerseits die Gesetzesbestimmung kritisch beurteilt⁷⁰ und andererseits teilweise deutliche Kritik an der Rechtsprechung des OGH geübt und argumentiert, die Auslegung der Gesetzesbestimmungen durch die Gerichte führe zu einem Kontrollvakuum⁷¹ oder Rechtsschutzdefizit. Es sind somit bei Treuhänderschaften Konstellationen denkbar, wie beispielsweise eine reine Ermessenstreuhanderschaft, die ausser dem Treuhänder über keine weiteren Befugnisträger (wie etwa einen Beirat (Protektor) oder eine Revisionsstelle) verfügt, bei denen sich ein Kontrolldefizit manifestieren kann. Denn wie *Summer* richtig ausführt, setzt eine effektive Kontrolle des Treuhänders voraus,

konnte. Zur Kritik an dieser Bestimmung in der Literatur siehe z.B. *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 301; *Bösch*, Treuhänderschaft, S. 78; *Summer*, Auskunftsrechte, S. 47 f.

⁶⁸ *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 298; *Summer*, Auskunftsrechte, S. 47; *Auer* in *Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 162 N 98.

⁶⁹ OGH 06.04.2018, 09 CG.2016.353, LES 2018, 125 [129 Erw. 11.3], wo der OGH mit Blick auf die Meinung von *Bösch* (*Bösch*, Treuhänderschaft, S. 79) zudem klarstellte, dass Anhaltspunkte dafür fehlten, wonach § 68 TrUG den Art. 923 Abs. 2 PGR derogieren soll. Vgl. auch *Wenaweser*, Liechtenstein, in: *International Trust Disputes²*, Hrsg. *Kempster, McMillan, Meek*, Oxford 2020, Rz. 28.59 f. mwN.

⁷⁰ Siehe. z.B. *Summer*, Auskunftsrechte, S. 48 f.

⁷¹ *Saurer* in *Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 244 N 104 mwN; OGH in LES 2017, 66 [79 f. mit Verweis auf die Kritik von *Bösch* in PSR 2016/44, 191 f.]. Der OGH erachtete die Kritik jedoch als unangebracht und wies darauf hin, dass auch das geltende Recht für Ermessensbegünstigte Rechtsschutz und Kontrollmechanismen vorsehe. Zudem hielt der OGH in LES 2018, 215 [131 Erw. 11.8] fest, dass der Treugeber die Möglichkeit habe, Ermessensbegünstigten weitergehende Rechte zu gewähren. So auch *Marxer & Partner Rechtsanwälte*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Wien 2021, S. 125 f. FN 190.

dass der Kontrollberechtigte auch Zugang zu Informationen über die Treugeschäftsführung hat.⁷² Mit der vorgeschlagenen Abänderung des Art. 923 soll nun eine effektive Kontrolle des Treuhänders und der Treugeschäftsführung ermöglicht werden und werden die Informations- und Auskunftsrechte sowie die Governance bei Treuhänderschaften neu und in sich abgeschlossen geregelt.

Vorrang der Privatautonomie bei Treuhänderschaften

Die Anpassung der Bestimmungen zu den Informations- und Auskunftsrechten bei der Treuhänderschaft soll einerseits eine durchgehende und wirksame Kontrolle der Tätigkeiten des Treuhänders erlauben und andererseits eine möglichst freie privatautonome Regelung dieser Rechte durch den Treugeber in den Treuhanddokumenten ermöglichen. In diesem Sinne grenzt sich die vorgeschlagene Gesetzesänderung von den Bestimmungen bei der Stiftung, die weitgehend zwingendes Recht hinsichtlich der Informations- und Auskunftserteilung beinhalten, bewusst ab. Der privatautonomen Entfaltung des Treugebers soll bei den Treuhänderschaften weiterhin der Vorzug gegeben werden und soll der Treugeber entscheiden können, welche Art der Governance er für die von ihm begründete Treuhänderschaft vorsieht.

Dem Vorrang der Privatautonomie kommt bei der Treuhänderschaft seit jeher grosse Bedeutung zu⁷³ und will die Regierung aus diesem Grund daran so weit wie möglich festhalten. Im Sinne dieser Privatautonomie soll es wie bisher weiterhin insbesondere möglich sein, Begünstigte von Informations- und Auskunftsrechten auszuschliessen, sofern der Treugeber dies so wünscht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in der Praxis neben derartigen Fallkonstellationen, mit dem Wunsch

⁷² Summer, Auskunftsrechte, S. 48.

⁷³ Bösch, Treuhänderschaft, S. 82 («Vorrang der Privatautonomie»); Zweifelhofer in Gasser, Liechtensteinsches Trustrecht, S. 191 N 45; Art. 917 Abs. 1 PGR.

nach völligem Ausschluss von Einsichts- und Informationsrechten, beispielsweise bis zum Erreichen eines bestimmten Alters oder bis zum Eintritt einer sonstigen Bedingung, auch immer wieder Fallkonstellationen gibt, bei denen der Treugeber auch Begünstigten Informations- und Auskunftsrechte gewähren möchte. Dies ist bereits auf Basis des geltenden Rechts und selbst mit Bezug auf Ermessensbegünstigte möglich und wird davon in der Praxis auch Gebrauch gemacht.⁷⁴ Im Unterschied zum Stiftungsrecht sollen den Begünstigten bei Treuhänderschaften jedoch nicht von vornherein Informations- und Auskunftsrechte gesetzlich eingeräumt werden, sondern soll dies der Treugeber im Sinne eines «*Opt-In*» im Zuge des Begründungsgeschäftes selbst entscheiden und bestimmen können. Hinsichtlich bestehender Treuhänderschaften wird in diesem Zusammenhang auf die Übergangsbestimmungen hingewiesen, die eine Abänderung der Treuhanddokumente zur Herstellung des neuen, gesetzlich zwingend vorgegebenen Regelungszustands ermöglichen.

Die neuen Gesetzesbestimmungen sollen es dem Treugeber dementsprechend ermöglichen, entweder sich selbst Informations- und Auskunftsrechte vorzubehalten und so die Funktion eines Kontrollorgans zu übernehmen und/oder diese Rechte anderen Informationsberechtigten einzuräumen, denen dann alleine oder neben dem Treugeber die Funktion eines Kontrollorgans zukommt. Hat der Treugeber sich selbst als Informationsberechtigten eingesetzt, muss die Treuhandurkunde jedoch zwingend für die Zeit nach seinem Ableben entweder einen oder mehrere Informationsberechtigte bestimmen und Regelungen über die Bestellung, Abberufung und Funktionsdauer von einem oder mehreren Informationsberechtigten enthalten, wobei die Bestimmung des Informationsberechtigten und

⁷⁴ *Wenaweser*, Liechtenstein, in: *International Trust Disputes*, Hrsg. *Kempster Steven/McMillan Morven/Meek Alison*, Oxford 2020, S. 498, LES 2018, 125, [130 Erw. 11.8]; *Auer in Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 162 N 98.

die vorgenannten Regelungen auch mittels der Zusatzurkunde zur Treuhandurkunde erfolgen bzw. darin enthalten sein können (siehe Art. 899 Abs. 3 und Abs. 3bis).

In jedem Fall wird es in der Praxis wie schon bisher von Bedeutung sein, dass sich der Treugeber im Zuge der Vorbereitung der Begründung einer Treuhänderschaft informiert bzw. durch den Treuhänder sorgfältig darüber aufgeklärt wird, welche Gestaltungsmöglichkeiten es gibt und welche Konsequenzen mit Blick auf die Informations-, Auskunfts- und Kontrollrechte jeweils daraus folgen. Eine sorgfältige Begründungsvorbereitung durch den Treuhänder wird dementsprechend regelmässig auch die Dokumentation der diesbezüglichen Aufklärung und der bewussten Entscheidung des Treugebers für das von ihm gewählte Governance-Modell umfassen.⁷⁵

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der mit dieser Vorlage neu geregelten Governance dem Landgericht keine subsidiäre Stellung mehr als Inhaberin von Informations- und Auskunftsrechten zukommen soll.

Zu Art. 923

In Anlehnung an die Überschrift zu Art. 552 § 26 im Stiftungsrecht wird neu anstelle der Wörter «*Vermögensverzeichnis und Rechnungslegung*» in der Überschrift zu Art. 923 das Wort «*Rechnungswesen*» verwendet und bezieht sich dieser Teil der Überschrift auf Art. 923 Abs. 1 bis 3. Der weitere Überschriftstext («*Informations- und Auskunftsrechte*») bezieht sich auf die folgenden Absätze des Art. 923.

⁷⁵ So z.B. schon *Wenaweser*, Bindende Weisung, S. 80, im Zusammenhang mit dem gemäss Art. 929 möglichen Ausschluss der gerichtlichen Aufsicht (schriftliche Bestätigung des Treugebers bei Ausschluss der gerichtlichen Aufsicht und Vorschlag eines «amtlichen Informationsblattes»).

Mit der Bestimmung in Abs. 1 soll in enger Anlehnung an die stiftungsrechtliche Bestimmung des Art. 552 § 26 sowie Art. 1045 Abs. 3 eine klare gesetzliche Anforderung an das Rechnungswesen bei Treuhänderschaften geschaffen werden. Es soll – wie bei den Stiftungen – vorgesehen werden, dass Treuhänderschaften, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, den allgemeinen Vorschriften über die Rechnungslegung nach Art. 1045 ff. unterliegen. Bei allen anderen Treuhänderschaften sind die Anforderungen an das Rechnungswesen herabgesetzt. Ein einheitlicher Massstab kann jedoch nicht gebildet werden, weil die Anforderungen an das Rechnungswesen nach Art und Umfang des Treugutes (Treuhandvermögens) unterschiedlich sind. Der zweite Satz von Abs. 1 sieht deshalb vor, dass die Aufzeichnungen den Vermögensverhältnissen der Treuhänderschaft angemessen sein müssen. Unter der Entwicklung des Treugutes sind insbesondere Zuwidmungen zum Treuhandvermögen und Ausschüttungen an Begünstigte zu verstehen.

Hinsichtlich der Vorgaben betreffend das Vermögensverzeichnis ist zu erwähnen, dass es grundsätzlich keine Änderungen zum bisherigen Recht gibt. Der jährliche Rhythmus zur Aktualisierung soll im Grunde beibehalten werden, wobei ein kürzerer Rhythmus durch das Einfügen des Wortes «spätestens» ausdrücklich zulässig sein soll. Die Führungs- und Aufbewahrungspflichten, insbesondere auch die Dauer der Aufbewahrung, sollen sich wie schon nach bisherigem Recht sinngemäss nach Art. 1059 bestimmen.

Darüber hinaus wird basierend auf dem bestehenden Recht und in Anlehnung an Art. 182a Abs. 2 neu in Art. 923 Abs. 2 geregelt, dass der Treuhänder dafür Sorge zu tragen hat, dass die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere oder die Aufzeichnungen und Belege sowie das Vermögensverzeichnis nach Abs. 1 innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen müssen, um insbesondere die Prüfung der Unterlagen durch das Aufsichtsgericht und die Stiftungs- und

Trustaufsichtsbehörde zu gewährleisten. Mangels eines Sitzes von Treuhänderschaften wird dabei die bisherige Bezugnahme auf den «inländischen Sitz» gestrichen (vgl. Art. 923 Abs. 1). Nach Beendigung der Treuhänderschaft sind diese Unterlagen in entsprechender Anwendung des Art. 1059 für zehn Jahre an einem sicheren Ort aufzubewahren (in Anlehnung an die Bestimmung des Art. 142 Abs. 1) und hat der Treuhänder wiederum dafür Sorge zu tragen, dass diese innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen.

Der bisherige Art. 923 Abs. 6 wird neu als Abs. 3 eingefügt. Zudem wird der Wortlaut «das den Vorschriften dieses Gesetzes über das kaufmännische Verrechnungswesen untersteht» durch den konkreteren Verweis auf die Vorschriften des 20. Titels über die Rechnungslegung (Art. 1045 ff.) ersetzt. Damit ist für den Gesetzesanwender klar, auf welche Bestimmungen hier verwiesen wird. Materiell folgt daraus jedoch keine Änderung.

Der neue Abs. 4 regelt die Rechnungslegungs- bzw. Auskunftspflichtung des Treuhänders gegenüber dem oder den Informationsberechtigten. Wie im bisherigen Art. 923 Abs. 2 wird grundsätzlich eine Verpflichtung zur jährlichen Rechnungsablage durch den Treuhänder vorgesehen, die somit bis spätestens Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres zu erfüllen ist, und normiert die Bestimmung darüber hinaus, dass dem Informationsberechtigten jederzeit Auskunft gemäss Art. 899a Abs. 2 zu geben ist. Wie in dieser Bestimmung normiert, besteht die genannte Verpflichtung des Treuhänders uneingeschränkt und bei mehreren Informationsberechtigten gegenüber jedem einzelnen Informationsberechtigten.

Infolge der Einführung des Informationsberechtigten wird neu Abs. 5, der dem bisherigen Art. 923 Abs. 3 entspricht, sinngemäss angepasst. Insbesondere eine Revisionsstelle oder ein Beirat (Protektor), welche die Funktion eines Informationsberechtigten innehaben, können in der Form einer Gesellschaft oder Verbandsperson organisiert sein.

Der bisherige Art. 923 Abs. 4 wird neu zu Abs. 6 und bezieht sich nunmehr auf den Informationsberechtigten und regelt den Fall, dass die in den Treuhanddokumenten bestimmten Informationsberechtigten ihre Aufgabe entweder noch nicht oder nicht mehr ausüben können. Wenn ein solcher Fall eintritt, hat der Treuhänder dies dem Landgericht als Aufsichtsgericht binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Mangels anzuzeigen. Bis zur gültigen Bestellung eines Informationsberechtigten gemäss den Bestimmungen der Treuhanddokumente darf der Treuhänder keine Verfügungen über das Kapital des Treugutes vornehmen oder die Treuhänderschaft beenden, ohne vorab die Genehmigung des Landgerichts als Aufsichtsgericht eingeholt zu haben. Damit das Landgericht im Bedarfsfall fachliche Unterstützung für die Behandlung eines Antrags auf Genehmigung einer Verfügung oder der Beendigung einholen kann, sieht die Vorlage vor, dass das Landgericht zur Rechtsfindung geeignete Personen beiziehen kann. Ertragsausschüttungen sind damit ohne Genehmigung des Gerichts möglich, sofern diese nicht zur Beendigung der Treuhänderschaft führen, weil etwa das vorhandene Kapital vorgängig aller akkumulierten Erträge bereits ausgeschüttet wurde. Ebenso lassen sich unter Abs. 6 aufgrund der allgemeinen Formulierung «... oder erweisen sich die Rechnungsablage und Auskunftserteilung ... aus einem anderen Grund als untunlich» jene Fälle subsumieren, in welchen der Informationsberechtigte aus einem anderen Grund weggefallen ist (z.B. aufgrund Todes) oder es nicht gelingt, einen Informationsberechtigten zu bestellen, da beispielsweise die Bestimmung eines Informationsberechtigten in den Treuhanddokumenten gänzlich unterblieben oder untauglich ist. Auch in einem solchen Fall ist das Landgericht davon in Kenntnis zu setzen.

Im Zusammenhang mit Abs. 6 wird auf Art. 899a Abs. 4 dieser Vorlage hingewiesen. Gemäss dieser Bestimmung hat der Treuhänder beim Landgericht die Bestellung einer Revisionsstelle oder eines Beirates (Protectors) als gerichtlich bestellten Informationsberechtigten zu beantragen, sofern es nicht gelingen sollte, binnen drei Monaten ab Kenntnis des Mangels, wie beispielsweise der untauglichen

Bestellung des Informationsberechtigten oder des Wegfalls des Informationsberechtigten, einen Informationsberechtigten zu bestellen.

Art. 923 Abs. 7 wird aufgehoben, zumal die Möglichkeit zur Anordnung einer amtlichen Revision durch das Landgericht in den Katalog der aufsichtsrechtlichen Massnahmen des Art. 929 Abs. 3 aufgenommen wird. Dabei soll die bisher in Abs. 7 mögliche anderweitige Regelung in der Treuhandurkunde, sprich Abbedingung der amtlichen Revision, gestrichen werden. Zudem wird die amtliche Revision in Art. 929 Abs. 6 neu unter Heranziehung der relevanten Bestimmungen des TrUG näher definiert. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. 929 Abs. 3 und 6 verwiesen.

Zu Art. 924 Abs. 1

Da ein Informationsberechtigter zwingend gegeben sein muss, ist es zweckmässiger diesen bzw. diese anstelle des oder der Begünstigten für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Treuhandbruch vorzusehen. Zur Geltendmachung der Ansprüche nach dieser Bestimmung durch die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde siehe die Erläuterungen zu Art. 912 Abs. 3.

Sofern der Informationsberechtigte gleichzeitig Begünstigter ist, besteht die Haftung wie bisher dann nicht, wenn der Begünstigte selbst zum Treuhandbruch durch den Treuhänder Anlass gegeben hat.

Der neu eingefügte zweite Satz in Art. 924 Abs. 1 stellt klar, dass der Schadenersatzanspruch durch den Treugeber und subsidiär den Informationsberechtigten nur zu Gunsten des Treuhandgutes als Sondervermögen geltend gemacht werden kann. Dies erscheint unbestritten.⁷⁶ Dennoch erscheint es im Sinne einer

⁷⁶ Vgl. *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 170 und 195 f.; *Nigg/Vogt* in *Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 124 f. N 109.

Klarstellung angezeigt, dies explizit festzuschreiben, wie dies etwa auch schon bisher in Art. 925 Abs. 5 der Fall ist.⁷⁷

Zu Art. 925 Abs. 3 und 5

Da ein Informationsberechtigter zwingend gegeben sein muss, ist es zweckmässig und konsequent, diesem bzw. diesen neu das Recht zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs nach Abs. 3 einzuräumen. Dieses Recht kann gemäss Art. 925 Abs. 5 nur zu Gunsten des Treuhandgutes geltend gemacht werden.⁷⁸

In diesem Sinne wird anstelle des bisher vorgesehenen Begünstigten das Recht zur Wahrnehmung des Schadenersatzanspruches dem Informationsberechtigten in Abs. 5 ebenso eingeräumt. Der oder die Informationsberechtigten können, wie schon bisher der Begünstigte, den Anspruch allerdings nur subsidiär zum Treugeber geltend machen.⁷⁹ Sofern auch der oder die Informationsberechtigten den Anspruch nicht geltend machen, kann das Landgericht, wie nach dem bisher geltenden Recht, im Ausserstreitverfahren einen Treuhänder bestellen und mit dieser Aufgabe betrauen.

Zur Geltendmachung der Ansprüche nach dieser Bestimmung durch die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde siehe die Erläuterungen zu Art. 912 Abs. 3.

Zu Art. 927 Abs. 1 bis 3 und 7

Art. 927 Abs. 1 bis 3 und Abs. 7 werden aufgrund der grundlegenden Neuregelung der Governance bei Treuhänderschaften und den mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere des Art. 929, gestrichen. Aufgrund der

⁷⁷ *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 522 FN 54, wo dieser schon die Anwendung des Art. 925 Abs. 5 auf die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen nach Art. 924 befürwortet. Zustimmend *Nigg/Vogt* in *Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 124 f. N 109.

⁷⁸ *Nigg/Vogt* in *Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 125 N 109.

⁷⁹ *Nigg/Vogt* in *Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 125 N 109.

zwingenden Bestimmung eines Informationsberechtigten auch für bestehende Treuhänderschaften (siehe hierzu die Übergangsbestimmungen) und aufgrund des Umstands, dass bei gemeinnützigen Treuhänderschaften künftig der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde die Stellung des Informationsberechtigten zukommt, werden die nach geltendem Recht verschiedenen Befugnisträgern (Begünstigte, anspruchsberechtigte Begünstigte und der Vertreter des öffentlichen Rechts⁸⁰) zugewiesenen Kompetenzen neu prinzipiell dem Informationsberechtigten zugeordnet.

Bei den gemeinnützigen Treuhänderschaften kommt die Funktion des Informationsberechtigten der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde zu, sodass die Kontrolle der gemeinnützigen Treuhänderschaften auf diesem Weg gewährleistet ist. Hinsichtlich der privatnützigen Treuhänderschaften soll der Treugeber nunmehr frei wählen können, welchen Beteiligten der von ihm errichteten Treuhänderschaft die in Art. 927 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7⁸¹ normierten Ansprüche in der Funktion als Informationsberechtigte zukommen sollen. Da der oder die Informationsberechtigten über die erforderlichen Informations- und Auskunftsrechte verfügen, können diese die bisher in Art. 927 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 7 vorgesehenen und neu von Art. 929 Abs. 3 umfassten Rechte auch effektiv ausüben und geltend machen. Begünstigten, denen nicht die Stellung als Informationsberechtigte

⁸⁰ Die bisher vom Gesetz vorgesehene Antragslegitimation des Vertreters des öffentlichen Rechts ist wenig praktikabel, zumal bei diesem das notwendige Fachwissen naturgemäss nicht vorhanden ist und dieser schlicht nicht über Informationen verfügt, welche eine sinnvolle Ausübung dieser Befugnis ermöglichen würde. *Bösch*, Richterlich missverständene trust governance in Liechtenstein, PSR 2016/4 S. 191: «Nun ist aber der [in Art. 927 Abs. 7] angesprochene Vertreter des öffentlichen Rechts, der die bei anderen Treuhänderschaften den Genussberechtigten eingeräumten Ansprüche geltend machen kann, bei liechtensteinischen Treuhänderschaften faktisch nicht vorhanden.»; *Saurer in Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 244 N 104.

⁸¹ Hinsichtlich der Geltendmachung der Rechte bei «*Treuhänderschaften, wo anspruchsberechtigte Begünstigte fehlen*», also von Ermessensbegünstigten durch den Vertreter des öffentlichen Rechts, wird auf die Ausführungen in der vorherigen Fussnote verwiesen, wonach der Vertreter des öffentlichen Rechts in der Praxis nicht zur Geltendmachung dieser Rechte geeignet ist bzw. faktisch fehlt. Demgemäss erscheint es angezeigt, die Geltendmachung der Rechte auf den Informationsberechtigten zu übertragen, der insbesondere über die hierzu notwendigen Informationen und Kenntnisse verfügt.

zukommt, können von ihnen wahrgenommene Mängel im Sinne des bisherigen Art. 927 Abs. 1 und 2 über eine Anzeige nach Art. 929 Abs. 4 beim Aufsichtsgericht überprüfen lassen. Das Aufsichtsgericht hat dann gegebenenfalls von Amts wegen die ihm geboten erscheinenden Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung allfälliger Mängel zu setzen.

Die Streichung der Antragslegitimation des Begünstigungsberechtigten gemäss dem bisherigen Art. 927 Abs. 2 erfolgt einerseits darum, weil dieser selbst ohne Stellung als Informationsberechtigter gemäss Art. 929 Abs. 4 einen Mangel anzeigen kann (siehe hierzu die obigen Ausführungen), und andererseits, weil es nicht zielführend erscheint, eine Parallelaufsicht durch den Begünstigungsberechtigten und den Informationsberechtigten zu ermöglichen. Dem Treugeber steht es ungeachtet dessen in jedem Fall frei, mehrere Informationsberechtigte (z.B. der Treugeber selbst, ein Beirat (Protector) und auch Begünstigte gleichzeitig oder in zeitlicher Abfolge) vorzusehen und beispielsweise anzuordnen, dass den Begünstigungsberechtigten diese Stellung jeweils zukommen soll.

Zu Art. 929 Abs. 1 bis 6

Treuhänderschaften, die ganz oder überwiegend nach der in Art. 107 Abs. 4a verankerten Definition der Gemeinnützigkeit zu dienen bestimmt sind (siehe die Definition von gemeinnützigen Treuhänderschaften in Abs. 1), sollen neu der Aufsicht des Amtes für Justiz als Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde unterstehen (Abs. 2). Die Stiftungsaufsichtsbehörde wird demgemäss neu in Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde umbenannt, um sämtliche Adressaten der Aufsicht dieser Behörde in deren Namen zu erwähnen.

Dabei soll eine freiwillige Unterstellung von privatnützigen Treuhänderschaften unter die Aufsicht der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde nicht vorgesehen werden. Aufgrund des zwingenden Erfordernisses eines Informationsberechtigten, der umfassende und uneingeschränkte Informations- und Auskunftsrechte besitzt

und basierend darauf die Kontrollrechte in Bezug auf die jeweilige privatnützige Treuhänderschaft ausüben kann, ist kein sachlich gerechtfertigter Grund ersichtlich, eine freiwillige Unterstellung unter die öffentliche Aufsicht zuzulassen.

Treuhänderschaften, die ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken oder Begünstigten dienen, sind innerhalb von 30 Tagen ab ihrer Begründung oder aber für den Fall, dass sie infolge einer Zweckänderung oder Abänderung der Bestimmungen über die Begünstigten zu einer gemeinnützigen Treuhänderschaft werden, innert 30 Tagen ab derselben der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde anzuzeigen. Da gemäss Art. 900 Abs. 2 die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister grundsätzlich nicht den Zweck bzw. die Begünstigten umfasst (siehe in diesem Zusammenhang die gemäss Art. 902 nicht vorgesehene Möglichkeit zur Hinterlegung gemeinnütziger Treuhänderschaften), hat der Treuhänder im Falle einer gemeinnützigen Treuhänderschaft der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde anzuzeigen, dass es sich um eine gemeinnützige Treuhänderschaft handelt. So wird die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde in die Lage versetzt, ihre Aufsicht über die ihr unterstellten gemeinnützigen Treuhänderschaften wahrzunehmen. Wird eine gemeinnützige Treuhänderschaft beendet, so ist der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde die Beendigung anzuzeigen. Die Pflichten zur Anzeige und Mitteilung an die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde treffen jeden einzelnen Mittreuhänder und ist dieser gemäss der hier vorgeschlagenen Bestimmung auch einzeln berechtigt, die erforderliche Anzeige und Mitteilung an die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde zu machen.⁸²

Für die von der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde beaufsichtigten Treuhänderschaften ist unter sinngemässer Anwendung des Art. 552 § 27 eine Revisionsstelle zu bestellen. Diese muss demgemäss nach Art. 191a Abs. 1 befähigt und von der

⁸² Diese Regelung orientiert sich an Art. 552 § 19 Abs. 1.

Treuhänderschaft unabhängig sein. Das Verfahren zur Bestellung der Revisionsstelle richtet sich nach den Abs. 1, 3 und 4 der genannten Bestimmung des Stiftungsrechts. Zudem ist anzumerken, dass somit auch für gemeinnützige Treuhänderschaften im Sinne des Art. 929 Abs. 1 auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung einer Revisionsstelle in Betracht kommt, sofern die Voraussetzungen des Art. 552 § 27 Abs. 5 erfüllt sind.

Die Befugnis zur Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen sowie zur gerichtlichen Änderung der Treuhandurkunde bzw. einer Zusatzurkunde soll wie bisher ausschliesslich beim Landgericht als Aufsichtsgericht im Ausserstreitverfahren liegen (siehe Näheres hierzu auch in den Erläuterungen zu Art. 910). Demgemäss hat die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde hinsichtlich der ihrer Aufsicht unterstehenden Treuhänderschaften die entsprechenden Massnahmen beim Gericht zu beantragen und hat bei den von anderen Personen eingeleiteten Verfahren Parteistellung. Die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde hat zwar gegenüber den aufsichtsunterworfenen Treuhänderschaften Überwachungs- und Kontrollrechte, muss aber im Konfliktfall zur Durchsetzung derselben den Weg des Ausserstreitverfahrens beim Landgericht bestreiten.

Die bisherigen Abs. 1 und Abs. 2 von Art. 929 werden mangels Praxisrelevanz⁸³ ersatzlos gestrichen, zumal der sogenannten laufenden Aufsicht des Gerichts in der Praxis keine Bedeutung zugekommen ist. Dies liegt einerseits am Katalog der von der laufenden Aufsicht von vorneherein ausgenommenen Treuhänderschaften, zu denen die in der Praxis die Mehrheit darstellenden Familientreuhänderschaften zählen, und andererseits daran, dass die laufende Aufsicht in den Treuhandurkunden entsprechend der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit

⁸³ *Saurer in Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 223 N 20 mit Verweis auf *Loretz*, *Trusts and the Liechtenstein Courts*, in: *Trusts & Trustees*, Vol. 5, Issue 8, July 1999, S. 22 ff.

regelmässig ausgeschlossen oder einer anderen Stelle zugewiesen wurde. Die in der Praxis bedeutsamere Funktion des Landgerichts als Aufsichtsgericht liegt in der sogenannten punktuellen Aufsicht nach Art. 929 Abs. 3 (bisher ebenfalls Abs. 3), welche auch in der Treuhandurkunde nicht ausgeschlossen werden kann.⁸⁴

Die Neufassung des vormaligen Abs. 3 in der neuen Bestimmung des Abs. 3 sieht im Sinne der Neuregelung der Governance bei Treuhänderschaften vor, dass ein Aufsichtsverfahren gemäss dieser Bestimmung entweder durch einen Antrag des Treugebers, eines Treuhänders oder eines Informationsberechtigten oder von Amts wegen eingeleitet werden kann. Im zweiten Satz der neu gefassten Bestimmung wird zudem klargestellt, dass diesen Beteiligten im Aufsichtsverfahren Parteistellung zukommt. Dies bedeutet einerseits, dass diese als Partei am Verfahren zu beteiligen sind, und andererseits, dass diesen Rechtsmittelbefugnis gegen eine aufsichtsgerichtliche Entscheidung zukommt. Damit wird das Verfahren im Unterschied zur bisherigen Rechtslage explizit nicht durch eine blosser Anzeige angestossen und dem Aufsichtsgericht die Entscheidung überlassen, ob ein Verfahren einzuleiten ist, wenn ein Antrag eines der angeführten Beteiligten vorliegt. Daneben besteht wie schon bisher die Möglichkeit einer amtswegigen Einleitung eines Aufsichtsverfahrens.⁸⁵ Der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde kommt bei gemeinnützigen Treuhänderschaften immer die Stellung eines Informationsberechtigten zu (Art. 899a Abs. 1), sodass die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde folglich auch über die Antragslegitimation und Parteistellung verfügt.

Die Begünstigten werden im abgeänderten Abs. 3 nicht mehr erwähnt, da ihnen nach der bisherigen Rechtslage wenn überhaupt nur subsidiär Informations- und

⁸⁴ *Marxer & Partner Rechtsanwälte*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Wien 2021, S. 128 N 10.37, mit Verweis auf OGH in LES 2008, 82.

⁸⁵ *Wenaweser*, Liechtenstein, in: *International Trust Disputes*, Hrsg. *Kempster Steven/McMillan Morven/Meek Alison*, Oxford 2020, S. 496 N 28.50; OGH in LES 2017, 66 [71 f.] und LES 2018, 125 [131 Erw. 11.12]; StGH 2015/047 [Erw. 3.7] publ. in GE 2018, 33.

Auskunftsrechte zukamen. Ungeachtet dessen sollen die Begünstigten neu nach der Wahl des Treugebers die Stellung von Informationsberechtigten einnehmen können (siehe hierzu Art. 899a Abs. 1), sodass ihnen die damit verbundenen Kontrollrechte zukommen.

Der Einleitungssatz von Abs. 3 wurde zudem in Anlehnung an die Bestimmung des Art. 552 § 29 Abs. 3 und 4 ergänzt. Ferner werden neben dem Treuhänder auch andere in den Treuhanddokumenten bezeichnete Befugnisträger, worunter etwa ein Beirat (Protector)⁸⁶ oder eine Revisionsstelle zu verstehen sind, sowie vom Landgericht selbst bestellte Befugnisträger der Aufsicht durch das Landgericht explizit unterstellt und kann das Landgericht nicht nur in Bezug auf den Treuhänder, sondern auch in Bezug auf diese weiteren Befugnisträger die ihm gebotenen Aufsichtsmassnahmen anordnen. Die Palette der möglichen Aufsichtsmassnahmen wird zudem neu beispielhaft, wiederum in Anlehnung an die stiftungsrechtliche Bestimmung des Art. 552 § 29 Abs. 3, aufgeführt. Damit ist im Unterschied zur bisherigen Rechtslage nicht nur die Abberufung als schärfstes Aufsichtsmittel erwähnt, sondern werden auch andere weniger weitreichende Aufsichtsmittel angeführt, die bisher als Minus zur Abberufung auch als zulässig erachtet wurden⁸⁷. Dazu zählen die Kontrollmassnahmen der Ermahnung, welche bei geringfügigeren Pflichtverletzungen in Frage kommt, der Anordnung einer amtlichen Revision, welche neu in Abs. 6 geregelt wird, sowie die Einsetzung einer Treuüberwachungsstelle gemäss Art. 932a §§ 154 ff (§§ 154 ff. TrUG). Dies entspricht bereits der

⁸⁶ Die Kompetenz des Landgerichts zur Abberufung von Protoktoren und anderen Entscheidungsträgern wurde in der Literatur schon bisher aus Art. 929 Abs. 3 abgeleitet. Siehe etwa *Bösch*, Treuhänderschaft, S. 81; *Wenaweser*, Liechtenstein, in: *International Trust Disputes*, Hrsg. *Kempster Steven/McMillan Morven/Meek Alison*, Oxford 2020, S. 496 N 28.49; *Zwiefelhofer* in *Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 199 N 70 mwN.

⁸⁷ *Wenaweser*, *Ausgewählte Fragen*, 7 [14 f.] mit Verweis auf OGH-Beschluss vom 17.01.1994, Hp 28/93-30 [47 ff.], publ. GE 2020, 22.

bestehenden Praxis der liechtensteinischen Gerichte.⁸⁸ Neu wird auch die Aufhebung von Beschlüssen angeführt, welche dann als Aufsichtsmittel in Frage kommt, wenn diese nachvollziehbar im Widerspruch zum Erfordernis einer den Bestimmungen der Treuhanddokumente entsprechenden Verwaltung und Verwendung des Treuhandvermögens stehen.⁸⁹

Wie dies nach der bisherigen Praxis und auch im Stiftungsrecht der Fall ist, sind die Aufsichtsmittel in Abs. 3 nicht abschliessend angeführt. Damit sind auch Anordnungen oder Weisungen möglich und erlaubt dies ein den Gegebenheiten des Einzelfalls entsprechendes Eingreifen des Aufsichtsgerichts.⁹⁰ Die Abberufung des Treuhänders oder von sonstigen Befugnisträgern wird in der Aufzählung zuletzt gereiht, da diese Aufsichtsmassnahme als *ultima ratio* nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn wichtige Gründe vorliegen⁹¹ und mit gelinderen Mitteln kein Auslangen gefunden werden kann.⁹²

Die Streichung des Wortlauts «bei wichtigen im Treuhandverhältnisse selbst liegenden Gründen» ändert nichts daran, dass die Abberufung das Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangt.⁹³ Das Vorliegen wichtiger Gründe ist mit *Biedermann*⁹⁴ anzunehmen, wenn beispielsweise Interessenskonflikte gegeben sind

⁸⁸ *Wenaweser*, Bindende Weisung, S. 81 ff., OGH in Beschluss vom 17.01.1994, Hp 28/93-30, publ. GE 2020, 22; LES 1983, 45; LES 1984, 88 und LES 1989, 19.

⁸⁹ Vgl. zur Position im Stiftungsrecht *Hammermann* in Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht², S. 1351 f., Art. 552 § 29, N 21.

⁹⁰ *Hammermann* in Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht², S. 1352, Art. 552 § 29, N 22.

⁹¹ Vgl. dazu *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 238 f, insb. FN 166 und 168; *Wenaweser*, Bindende Weisung, S. 81 ff.; *Saurer* in *Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 244 f. N 107 f.

⁹² Vgl. dazu *Hammermann* in Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht², S. 1349 f., Art. 552 § 29, N 19 mwN.

⁹³ Auch im Stiftungsrecht, Art. 552 § 29, wird die Abberufung ohne Hinweis auf das Erfordernis eines wichtigen Grundes angeführt und wird in der Praxis stets das Vorliegen einer groben bzw. gravierenden Pflichtverletzung verlangt. Vgl. dazu *Hammermann* in Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht², S. 1350 f., Art. 552 § 29, N 19.

⁹⁴ *Biedermann*, Treuhänderschaft, S. 239 FN 168 mit Verweis auf die Formulierung in Art. 932a § 54 Abs. 2.

oder der Treuhänder oder sonstige Befugnissträger ungeeignet oder unfähig für ihr Amt sind. Zudem stellen die ernstzunehmende Gefährdung oder Beeinträchtigung des Treugutes oder der ordnungsgemässen Treugeschäftsführung wichtige Gründe dar, die zur Anordnung von aufsichtsgerichtlichen Massnahmen Anlass geben.⁹⁵

Da neu im Einleitungssatz von Abs. 3 neben der bisher schon im Gesetz angeführten Pflichtverletzung auch eine den Treuhanddokumenten widersprechende Verwaltung und Verwendung des Treuhandvermögens erwähnt wird, kann ein Antrag auf Erlass einer aufsichtsgerichtlichen Massnahme, wie beispielsweise einer Weisung oder Beschlussaufhebung, auch in den bisher von Art. 927 Abs. 1 und 2 erfassten Fallkonstellationen gestellt werden. Damit steht die Anrufung des Aufsichtgerichts nicht nur, wie bisher von Art. 927 Abs. 2 vorgesehen, den anspruchsberechtigten Begünstigten offen, sofern sich diese durch eine Verfügung oder Verwaltungshandlung des Treuhänders in ihren Rechten oder Interessen beeinträchtigt erachten, sondern neu allen in Art. 929 Abs. 3 angeführten Beteiligten, wenn diese Kenntnis von einer Verfügung oder Verwaltungshandlung erhalten, die den Bestimmungen der Treuhanddokumente widerspricht. Da mindestens einem Informationsberechtigten ein umfassendes und uneingeschränktes Informations- und Auskunftsrecht zukommt (Art. 899a Abs. 2), gibt es auch mit Blick auf Art. 927 Abs. 2 kein Kontroll- oder Rechtsschutzdefizit mehr.⁹⁶

Mit dem neuen Abs. 4 wird den weiteren, in Abs. 3 nicht erwähnten Beteiligten einer Treuhänderschaft die schlichte Anzeigemöglichkeit eingeräumt, die wie schon bisher das Landgericht als Aufsichtsgericht zur amtswegigen Prüfung

⁹⁵ Biedermann, Treuhänderschaft, S. 239 FN 166.

⁹⁶ Siehe zur Kritik in der Literatur betreffend die bisherige Rechtslage *Saurer in Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 243 f. N 100 ff. mwN.

verpflichtet, ob ein Aufsichtsverfahren einzuleiten ist.⁹⁷ Kommt das Landgericht zu diesem Schluss, so hat es gemäss dieser Bestimmung die in Abs. 3 erwähnten Beteiligten (Treuhänder bzw. Mittreuhänder, Treugeber und Informationsberechtigte) am Verfahren als Parteien zu beteiligen. Den bloss anzeigeberechtigten sonstigen Beteiligten kommt hingegen gemäss Art. 929 Abs. 4 letzter Satz der Vorlage im Aufsichtsverfahren keine Parteistellung zu.⁹⁸ Dies ist aufgrund der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Neuausrichtung der Governance von Treuhänderschaften auch nicht erforderlich, da zumindest ein Informationsberechtigter die ihm vom Treugeber zugeteilte Kontrollbefugnis als Verfahrenspartei ausüben kann. Ausserdem soll die mit dieser Vorlage vorgeschlagene Einschränkung der Beteiligten, denen Parteistellung im Aufsichtsverfahren zukommen soll, auch zur Gewährleistung eines effizienten, gut funktionierenden und effektiven Aufsichtsverfahrens beitragen. Dadurch soll auch der Zweck einer funktionierenden Aufsicht erreicht werden und erscheint diese Einschränkung der Parteistellung sowohl geeignet als auch erforderlich. Es liegt auf der Hand, dass ein Aufsichtsverfahren mit zunehmender Zahl von Parteien sowohl administrativ (und damit auch kostenmässig) als auch zeitlich aufwendiger wird. Dadurch sind nicht nur die Interessen der Beteiligten einer Treuhänderschaft tangiert, sondern letztlich auch das öffentliche Interesse an der Gewährleistung eines raschen und wirksamen Aufsichtsverfahrens.⁹⁹ Die bloss anzeigeberechtigten Beteiligten können allenfalls und soweit erforderlich als Zeugen im Aufsichtsverfahren angehört werden, wodurch gewährleistet ist, dass die Informations- und Auskunftsrechte entsprechend den neuen Gesetzesbestimmungen nur dem oder den Informationsberechtigten zukommen und die Bestimmungen der Treuhanddokumente sowie der Treugeberwille

⁹⁷ OGH in LES 2017, 66 [71 f.]; StGH 2007/148 [Erw. 2.3] publ. in GE 2009, 374; StGH 2015/047 [Erw. 3.7] publ. in GE 2018, 33.

⁹⁸ Damit derogiert Art. 929 Abs. 4 letzter Satz materiell die Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 Bst. c AussStrG.

⁹⁹ Vgl. dazu z.B. StGH in StGH 2011/194, LES 2013, 171 [175].

respektiert werden. Schliesslich ist festzuhalten, dass es gemäss dieser Vorlage letztlich in der Hand des Treugebers liegt, festzulegen, welchen Personen bzw. Beteiligten einer Treuhänderschaft die Stellung eines Informationsberechtigten mit den diesem zugewiesenen Informations- und Kontrollrechten zukommen soll. Auch in diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des Treugebers für die Governance über die von ihm begründete Treuhänderschaft zu respektieren, was selbstredend auch für die vom Treugeber vorgesehenen Beteiligten einer Treuhänderschaft gilt.

Die bisherige Bestimmung des Art. 929 Abs. 4 wird aufgrund der Neuordnung des Art. 929 neu zu Abs. 5. Diese Bestimmung soll im Wesentlichen unverändert bleiben, allerdings wird neu die Begrifflichkeit der «Beteiligten» jeweils klar im Gesetz definiert. Unter Verweis auf die im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen gegen den Treuhänder relevanten Bestimmungen der Art. 924 und Art. 925 sind darunter einerseits der Treugeber und andererseits subsidiär zum Treugeber der Informationsberechtigte zu verstehen, denen die Geltendmachung der Ansprüche in den genannten Bestimmungen eingeräumt wird. Hinsichtlich der Schadenersatzansprüche des Treuhänders sind die für ihn «relevanten» Beteiligten der Treugeber, der Informationsberechtigte und die Begünstigten.

Die bisherige Bestimmung des Art. 923 Abs. 7 über die Anordnung einer amtlichen Revision aus wichtigen Gründen wird aufgrund des Konnexes zu den aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss Art. 929 Abs. 3 verschoben und neu als Abs. 6 in Art. 929 eingefügt. Dabei soll der bisherige Verweis von Art. 923 Abs. 7 auf die allgemeinen Bestimmungen des PGR in Art. 210 ff. gestrichen und stattdessen auf die Bestimmungen über die amtliche Revision in Art. 932a §§ 161 bis 164 (§§ 161 bis 164 TrUG) verwiesen werden, zumal diese für die Treuhänderschaft passender

sind. Dabei sind die im TrUG dem Amt für Justiz zugewiesenen Kompetenzen für die Treuhänderschaft jeweils als dem Landgericht zugewiesen zu verstehen.¹⁰⁰

Infolge der Neuordnung der Governance bei den Treuhänderschaften sind mit Blick auf den Verweis auf die Bestimmungen von Art. 932a §§ 161 bis 164 (§§ 161 bis 164 TrUG) jedoch Abweichungen von den Bestimmungen über das Treuunternehmen erforderlich. So soll der Revisionsbericht des amtlichen Revisors abweichend von Art. 932a § 163 Abs. 2 (§ 163 Abs. 2 TrUG) dem Landgericht, dem oder den Informationsberechtigten und dem Treuhänder zugestellt werden. Weiteren Beteiligten ist der amtliche Revisionsbericht nur im Falle abweichender Bestimmungen der Treuhandurkunde zuzustellen. Ebenso ist weiteren Beteiligten, wie insbesondere den Begünstigten – unabhängig davon, ob es sich um Begünstigungsberechtigte oder bloße Ermessensbegünstigte handelt – keine Einsicht nach Art. 932a § 163 Abs. 3 (§ 163 Abs. 3 TrUG) zu gewähren und kommt diesen auch keine Prüfungsbefugnis zu. Diese Abweichung von den Vorschriften über das Treuunternehmen ist aufgrund der nun vorgesehenen neuen und in sich geschlossenen Regelungen des Informations- und Auskunftsrechts bei Treuhänderschaften und der Einführung des Informationsberechtigten mit den ihm zugeordneten umfassenden Kontrollbefugnissen gegenüber dem Treuhänder erforderlich. Es ist dem Treugeber jedoch unbenommen, in der Treuhandurkunde abweichende Regelungen vorzusehen und beispielsweise anzuordnen, dass auch den Begünstigungsberechtigten der Revisionsbericht zuzustellen ist, selbst wenn diesen im Übrigen nicht die Stellung von Informationsberechtigten zukommt. Dies wird durch die Wortfolge «mangels anderer Bestimmung der Treuhandurkunde» klargestellt.

¹⁰⁰ Vgl. *Marxer & Partner Rechtsanwälte*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Wien 2021, S. 129 N 10.40 FN 193.

Zu § 66 Abs. 2a SchIT

Aufgrund dessen, dass die Pflicht des Treuhänders zur Bereitstellung der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere oder Aufzeichnungen und Belege sowie des Vermögensverzeichnisses innert angemessener Frist im Inland neu in Art. 923 Abs. 2 (bisher Abs. 1) geregelt wird, ist der Verweis in § 66 Abs. 2a SchIT entsprechend anzupassen. Zudem erscheint es zweckmässig, auch die Verletzung der Pflicht des Treuhänders, die Treuhanddokumente und sämtliche weitere auf spätere Änderungen der Treuhanddokumente bezügliche Unterlagen innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung zu stellen (Art. 899 Abs. 3ter), über die bereits bestehende Sanktionsbestimmung des § 66 Abs. 2a SchIT zu erfassen.

Zusätzlich soll mit der neuen Formulierung in § 66 Abs. 2a SchIT sichergestellt werden, dass auch die Verletzung der Pflichten zur Bereitstellung der vorhin genannten Bücher, Belege, Dokumente und Unterlagen einer beendeten Treuhänderschaft entsprechend bestraft werden kann. Ebenso soll mit den neuen Zusätzen «... oder nicht fristgerecht» und «... bzw. diese nicht vollständig erfüllt» im ersten Satz von Abs. 2a gewährleistet werden, dass eine Bestrafung auch dann möglich ist, wenn die Bücher, Belege, Dokumente oder Unterlagen zwar zur Verfügung gestellt werden, aber nicht innert angemessener Frist oder nicht in vollständiger Art und Weise.

Zu § 66g SchIT

Um die ordnungsgemässe Befolgung der unterschiedlichen Anmeldungs-, Hinterlegungs- und Deklarations-(Anzeige-)pflichten betreffend Treuhänderschaften sicherzustellen, wird neu § 66g SchIT geschaffen. Diese Bestimmung basiert im Grunde auf § 66c SchIT, der auf Stiftungen Anwendung findet.

Wer als Treuhänder vorsätzlich den Anmeldungs-, Hinterlegungs- oder Anzeigepflichten gegenüber dem Amt für Justiz oder der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde nicht ordnungsgemäss nachkommt, soll vom Landgericht von Amts wegen

oder auf Anzeige des Amtes für Justiz im Ausserstreitverfahren mit Ordnungsbusse bis zu 10 000 Franken bestraft werden können (Abs. 1). Demgemäss kann das Landgericht in den in Abs. 1 beschriebenen Fällen von Amts wegen tätig werden, beispielsweise aufgrund der Anzeige eines Beteiligten einer Treuhänderschaft oder auf Anzeige des Amtes für Justiz, wobei darunter auch die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde als Abteilung des Amtes für Justiz zu verstehen ist.

Neben der vorsätzlichen Pflichtverletzung soll auch die fahrlässige Verletzung der in Abs. 1 genannten Verpflichtungen bestraft werden können, wobei eine reduzierte Ordnungsbusse vorgesehen wird (Abs. 2).

Werden die Anmeldungs-, Hinterlegungs- oder Anzeigepflichten nach Abs. 1 über längere Zeit verletzt, so soll die Ordnungsbusse nach Abs. 1 fortgesetzt verhängt werden können, und zwar solange bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist (Abs. 3). Diesbezüglich ist klarstellend zu erwähnen, dass die Herstellung des gesetzmässigen Zustandes jedoch nicht davon befreit, einen Treuhänder mit einer Ordnungsbusse bestrafen zu können, der einer der in Abs. 1 genannten Verpflichtungen bislang überhaupt nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist. Hier ist beispielsweise an den Fall zu denken, in welchem der Treuhänder eine gemeinnützige Treuhänderschaft über mehrere Jahre nicht zur Eintragung im Handelsregister anmeldet und der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde anzeigt. Wird diesen Pflichten dann seitens des Treuhänders nachgekommen, bedeutet dies jedoch nicht, dass durch die Herstellung des gesetzmässigen Zustandes eine Bestrafung der über mehrere Jahre andauernden Pflichtverletzung durch Ordnungsbusse nicht mehr möglich wäre.

Durch die Regelung in Abs. 4 soll gewährleistet werden, dass sämtliche Treuhänderschaften über einen Repräsentanten oder eine inländische Zustelladresse entsprechend den Vorgaben von Art. 905 verfügen. Werden also ein Repräsentant oder eine inländische Zustelladresse nicht oder nicht entsprechend den

gesetzlichen Vorgaben zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet bzw. eine unvollständige oder nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Begründungsurkunde zur Hinterlegung dem Amt für Justiz übermittelt, so fordert das Amt für Justiz den Treuhänder unter Gewährung einer Nachfrist von 30 Tagen auf, der Verpflichtung von Art. 900 Abs. 2 Bst. e bzw. Art. 899 Abs. 3bis und Art. 902 Abs. 1 nachzukommen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist hat das Amt für Justiz das Landgericht von diesem Mangel in Kenntnis zu setzen, sodass das Landgericht die Bestellung eines Repräsentanten nach Art. 239 zu veranlassen hat.

Abs. 5 sieht eine Regelung für den Fall vor, in welchem die Bestätigung mindestens eines Informationsberechtigten gegenüber dem Amt für Justiz nicht abgegeben wird. Analog zum Vorgehen nach Abs. 4 soll das Amt für Justiz in diesem Fall eine Nachfrist von 30 Tagen zur Behebung des Mangels gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist soll das Amt für Justiz das Landgericht von diesem Mangel in Kenntnis setzen, sodass das Landgericht eine Revisionsstelle als gerichtlich bestellten Informationsberechtigten im Sinne von Art. 899a Abs. 4 zu bestellen hat. Dabei kann auch durch einen Beteiligten der Treuhänderschaft (z.B. Begünstigter) Anzeige an das Landgericht erstattet werden. Die vom Landgericht zu bestellende Revisionsstelle hat die Voraussetzungen nach Art. 552 § 27 Abs. 2 zu erfüllen und muss gemäss Art. 191a Abs. 1 befähigt sein. Die Amtsperiode wird vom Landgericht nach Massgabe von Art. 193 Abs. 1 festgelegt. Dabei ist es im Sinne von Art. 899a Abs. 4 auch möglich, dass der gerichtlich bestellte Informationsberechtigte zu einem späteren Zeitpunkt vom Landgericht wieder abberufen wird, sofern die gültige Bestellung eines Informationsberechtigten entsprechend den Treuhanddokumenten gegenüber dem Landgericht nachgewiesen wird.

Abs. 6 sieht für jene Fälle rechtliche Sanktionen vor, in denen inhaltlich unrichtige Bestätigungen abgegeben oder Anzeigen über das Fehlen eines Informationsberechtigten sowie Anträge betreffend die Bestellung eines Informations-

berechtigten durch das Landgericht unterlassen werden. Ebenso sind die Sanktionen des Abs. 6 für jene Fälle vorgesehen, in denen ein oder mehrere Informationsberechtigte entgegen den Vorgaben von Art. 899a Abs. 1 bestellt werden. Aufgrund der Schwere dieser Übertretungen wird das betreffende Verfahren im Gegensatz zu Abs. 1 nicht im Ausserstreitverfahren, sondern im Strafverfahren abgewickelt. Neben der vorsätzlichen Begehung soll auch die fahrlässige Begehung strafbar sein (Abs. 7).

Gemäss Abs. 8 sollen darüber hinaus disziplinarische Massnahmen vorbehalten bleiben.

Zur Abänderung von Bezeichnungen

In zahlreichen Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (Art. 552 §§ 1 ff., Stiftungsrecht) ist die Bezeichnung «Stiftungsaufsichtsbehörde» neu durch die Bezeichnung «Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde» zu ersetzen, um sämtliche Adressaten der Aufsicht dieser Behörde in deren Namen zu erwähnen.

Darüber hinaus ist die Bezeichnung «Stiftungsaufsichtsbehörde» auch in weiteren Gesetzen und Verordnungen konsequenterweise jeweils durch die Bezeichnung «Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde» zu ersetzen.

Zu den Übergangsbestimmungen

Zu Art. 1

In Abs. 1 wird klargestellt, dass die neuen bzw. abgeänderten Gesetzesbestimmungen ab ihrem Inkrafttreten auf sämtliche, somit auch auf bereits bestehende Treuhänderschaften Anwendung finden, soweit die Übergangsbestimmungen nicht davon abweichende Regelungen vorsehen.

Um sicherzustellen, dass auch bestehende gemeinnützige Treuhänderschaften gemäss Art. 929 Abs. 1 im Handelsregister eingetragen sind (Art. 900), bedarf es der

Übergangsbestimmung des Abs. 2. Diese Verpflichtung zur Eintragung binnen sechs Monaten gilt insofern, als dass eine bestehende gemeinnützige Treuhänderschaft nicht ohnehin bereits im Handelsregister eingetragen ist.

Mittels der Übergangsbestimmung des Abs. 3 soll gewährleistet werden, dass bestehende gemeinnützige Treuhänderschaften, die gemäss Art. 929 Abs. 2 neu der Aufsicht der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde unterstehen, der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde auch angezeigt werden. Die Anzeige hat unter Vorlage eines Auszuges aus dem Handelsregister (Registerauszug) innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Diese Übergangsfrist entspricht jener gemäss Abs. 2. Dadurch sollen sowohl eine allenfalls noch nicht erfolgte Eintragung im Handelsregister als auch die Anzeige gegenüber der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde innerhalb desselben Zeitraumes erfolgen, wobei die Vorlage des Registerauszuges dem Zweck der Überprüfung der Eintragung der bestehenden gemeinnützigen Treuhänderschaften im Handelsregister dient.

Um bei bestehenden Treuhänderschaften einen allfälligen kontrollfreien Raum bzw. eine Situation ohne einen entsprechenden Adressaten einer gesetzlichen Bestimmung zu vermeiden, soll mittels der Regelung in Abs. 4 in jenen Fällen, in denen die Bestellung eines Informationsberechtigten gemäss Art. 2 Abs. 1 bis 4 der Übergangsbestimmungen noch nicht erfolgt ist, die Anwendung des bisherigen Rechts (siehe die in Abs. 4 genannten Bestimmungen des alten Rechts) bei bestehenden Treuhänderschaften vorgesehen werden. Dies aus dem Grund, da gemäss dem neuen Konzept der Governance bei Treuhänderschaften neu dem Informationsberechtigten alternativ oder anstelle von anderen Beteiligten (z.B. Begünstigten) Rechte eingeräumt werden, die folglich bis zu seiner Bestellung nicht von ihm ausgeübt werden können. Demgemäss soll die Regelung in Abs. 4 auch nur solange gelten, bis mindestens ein Informationsberechtigter gültig bestellt wurde, wobei hier auch die gerichtliche Bestellung eines Informationsberechtigten in Betracht

kommen kann. Bei gemeinnützigen Treuhänderschaften gemäss Art. 929 Abs. 1 gilt die Anwendung des bisherigen Rechts solange, bis diese der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde gemäss Abs. 3 angezeigt wurden.

Mittels der Übergangsbestimmung des Abs. 5 soll sichergestellt werden, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landgericht hängige Verfahren, bei welchen nach dem bisherigen Recht beispielsweise den Begünstigten Antrags- oder Parteirechte zukommen, nach dem bisherigem Recht (siehe die in Abs. 5 genannten Bestimmungen des alten Rechts) durchgeführt werden. Diese Übergangsbestimmung wird als erforderlich erachtet, weil mit der gegenständlichen Vorlage Bestimmungen dahingehend abgeändert werden sollen, dass neu beispielsweise statt bisher dem Begünstigten neu dem Informationsberechtigten Antragsbefugnis und Parteistellung in Verfahren vor dem Landgericht zukommen. Durch die gegenständliche Übergangsbestimmung soll folglich vermieden werden, dass Begünstigte oder andere bislang vom Recht genannte Beteiligte ihre Parteistellung in bereits hängigen Verfahren vor dem Landgericht verlieren. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die Bestellung eines Informationsberechtigten nach Abs. 4 keinen Einfluss auf die bereits vor dem Landgericht hängigen Verfahren hat, d.h. auch wenn ein Informationsberechtigter bestellt wurde, verlieren die Parteien eines hängigen Verfahrens ihre Parteistellung nicht.

Zu Art. 2

Gemäss Abs. 1 soll bei bestehenden Treuhänderschaften, die nicht gemeinnützige Treuhänderschaften gemäss Art. 929 Abs. 1 sind, der gesetzmässige Zustand durch eine Anpassung der Treuhanddokumente zwecks Bestimmung mindestens eines Informationsberechtigten und der Aufnahme von Regelungen über die Bestellung, Abberufung und Funktionsdauer des oder der Informationsberechtigten nach Massgabe von Art. 899 Abs. 3 und 3bis sowie Art. 899a Abs. 1 und 2 innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorlage erfolgen. Der Treuhänder einer

eingetragenen Treuhänderschaft hat die Herstellung des gesetzmässigen Zustandes gegenüber dem Amt für Justiz innert derselben Frist durch eine Anzeige zu bestätigen. Bei im Handelsregister nicht eingetragenen Treuhänderschaften ist innert der Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorlage beim Amt für Justiz eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde, durch welche die Begründungsurkunde abgeändert wird, zu hinterlegen bzw. bei einer Bestimmung des Informationsberechtigten in einer Zusatzurkunde zur Treuhandurkunde die Herstellung des gesetzmässigen Zustandes durch eine Anzeige gegenüber dem Amt für Justiz zu bestätigen. Erhält das Amt für Justiz innerhalb dieser Frist keine Anzeige bzw. wird keine Änderungsurkunde beim Amt für Justiz hinterlegt, so hat dieses im Falle der fruchtlosen Gewährung einer Nachfrist von 30 Tagen diesen Umstand dem Landgericht zur Kenntnis zu bringen. Das Landgericht hat dann nach Abs. 4 vorzugehen und von Amts wegen eine Revisionsstelle als gerichtlich bestellten Informationsberechtigten im Sinne von Art. 899a Abs. 4 zu bestellen. Die Revisionsstelle hat demgemäss die Voraussetzungen nach Art. 552 § 27 Abs. 2 zu erfüllen und muss zusätzlich gemäss Art. 191a Abs. 1 befähigt sein. Die Amtsperiode wird vom Landgericht nach Massgabe von Art. 193 Abs. 1 festgelegt. Dabei ist es im Sinne von Art. 899a Abs. 4 auch möglich, dass der gerichtlich bestellte Informationsberechtigte zu einem späteren Zeitpunkt vom Landgericht wieder abberufen wird, sofern die gültige Bestellung eines Informationsberechtigten entsprechend den Treuhanddokumenten gegenüber dem Landgericht nachgewiesen wird.

Abs. 2 weist die Verantwortung für die Änderung der Treuhanddokumente nach Abs. 1 primär dem Treugeber zu. Die Herstellung des gesetzmässigen Zustands hat durch eine Änderung der Treuhanddokumente zu erfolgen. Hat sich der Treugeber ein entsprechendes Änderungsrecht vorbehalten, so stünde ihm dieses Recht bereits aus diesem Grund zu. Das Änderungsrecht soll, wie im Zuge der Stiftungsrechtsänderung (LGBl. 2008 Nr. 220), aber auch dann bestehen, wenn das

Änderungsrecht nicht vorbehalten wurde. Dies lässt sich dadurch rechtfertigen, dass die nun erfolgte Einführung von Gesetzesbestimmungen betreffend den Informationsberechtigten ein Umstand ist, mit dem bei der Begründung der Treuhänderschaft nicht gerechnet werden musste, sodass dem Treugeber nun die Möglichkeit zu einer Herbeiführung des gesetzmässigen Zustands gegeben werden muss. Insofern wird dem Treugeber von Gesetzes wegen die Verantwortung dafür übertragen, für eine Änderung der Treuhanddokumente entsprechend seinem Willen hinsichtlich des neu zu regelnden Informationsberechtigten zu sorgen, sodass den geänderten gesetzlichen Anforderungen entsprochen wird. Diese Bestimmung basiert auf Art. 2 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen der Stiftungsrechtsänderung (LGBI. 2008 Nr. 220), die sich im Zuge der damals erforderlichen Abänderung der Stiftungserklärung bewährt hat. Im häufigen Fall der «Treuhandgründung» soll die Änderung analog dem neuen Stiftungsrecht (siehe Art. 552 § 4 Abs. 3) nicht vom Treuhänder, sondern vom wirtschaftlichen Einbringer bzw. dem effektiven Treugeber vorgenommen werden.

Die Herstellung des gesetzmässigen Zustands durch den Treuhänder gemäss Abs. 3 hat gegenüber derjenigen durch den Treugeber subsidiären Charakter. Der Treuhänder soll die Abänderung der Treuhanddokumente nur vornehmen, wenn dies durch den Treugeber nicht mehr möglich ist, da dieser verstorben, nicht imstande (z.B. bei Handlungsunfähigkeit) oder unerreichbar ist. Der Treuhänder darf bei der Änderung der Treuhanddokumente selbstredend nicht nach freiem Ermessen oder gar willkürlich vorgehen, sondern ist nur als «Vollzugsorgan» des Treugebers zu verstehen. Dies ist nur dann möglich, wenn der wirkliche Wille des Treugebers bezüglich der Bestimmung des Informationsberechtigten festgestellt werden kann. Da der Treugeber als Auskunftsource für seinen Willen nicht mehr zur Verfügung steht, kann sein Wille nur durch Urkunden festgestellt werden, die vom Treugeber selbst stammen. Damit soll gewährleistet sein, dass nicht Personen, die bei der Bestimmung des Informationsberechtigten möglicherweise Eigen-

interessen haben, mit der Behauptung eines bestimmten Treugeberwillens durchdringen.

Der Wille des Treugebers ist daher beachtlich, wenn er in einer Urkunde zum Ausdruck kommt, die vom Treugeber selbst stammt. Der Wille des Treugebers muss in einer Urkunde, also einem Schriftstück, zum Ausdruck kommen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass das Schriftformgebot des § 886 ABGB eingehalten wurde. Eine E-Mail, die von einer vom Treugeber verwendeten E-Mail-Adresse versendet wurde und über die regelmässig mit dem Treugeber korrespondiert wurde, wäre deshalb beispielsweise ausreichend, wobei als Beweismittel für den Treugeberwillen generell Korrespondenz des Treugebers in Betracht kommt. Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang jedenfalls aber auch darauf Bedacht zu nehmen sein, ob und inwiefern der Treugeber Regelungen in den Treuhanddokumenten vorgesehen hat, die Beteiligten einer Treuhänderschaft (z.B. einem Beirat (Protector)) bereits Informations- und Auskunftsrechte und damit letztlich Kontrollbefugnisse einräumen. Auch durch solche Regelungen in den Treuhanddokumenten lässt sich der Wille des Treugebers hinsichtlich der Bestimmung des Informationsberechtigten entsprechend feststellen.

Lässt sich der Wille des Treugebers gemäss den vorherigen Ausführungen hingegen nicht mehr ermitteln, so hat der Treuhänder gemäss Abs. 3 innerhalb der Übergangsfrist von 18 Monaten nach Art. 899a Abs. 4 vorzugehen und beim Landgericht die Bestellung einer Revisionsstelle oder eines Beirats (Protectors) zu beantragen. Die Revisionsstelle oder der Beirat (Protector) haben die Voraussetzungen gemäss Art. 552 § 27 Abs. 2 zu erfüllen; eine Revisionsstelle muss zusätzlich gemäss Art. 191a Abs. 1 befähigt sein. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Erläuterungen zu Art. 899a Abs. 1 verwiesen. Die Amtsperiode wird vom Landgericht nach Massgabe von Art. 193 Abs. 1 festgelegt. Mit der Antragstellung an das Landgericht bleibt die Übergangsfrist gemäss Abs. 3 gewahrt.

Abs. 4 regelt den Fall, dass der Treuhänder innerhalb der Übergangsfrist von 18 Monaten keinen Antrag nach Abs. 3 beim Landgericht einbringt. In diesem Fall kann das Landgericht bei Bekanntwerden des Mangels oder über Anzeige eines Beteiligten von Amts wegen die Bestellung einer Revisionsstelle als gerichtlich bestellten Informationsberechtigten vornehmen (siehe in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen zu Abs. 1 betreffend die erforderlichen Voraussetzungen für die Bestellung einer Revisionsstelle, ihre Amtsperiode und die mögliche Abberufung des gerichtlich bestellten Informationsberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt). Aufgrund des Umstands, dass alle Treuhänderschaften nach Art. 897, die auf eine Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet werden, entweder im Handelsregister eingetragen oder beim Amt für Justiz hinterlegt sind, kann das Amt für Justiz die Einhaltung der Verpflichtung zur Herstellung des gesetzmässigen Zustands in Bezug auf jede eingetragene oder hinterlegte Treuhänderschaft überprüfen.

In Art. 905 ist neu vorgesehen, dass neben den Treuhänderschaften mit nur im Ausland wohnhaften bzw. domizilierten Treuhändern, für die schon bisher ein Repräsentant zu bestellen ist, auch für alle anderen Treuhänderschaften gemäss Art. 239 entweder ein Repräsentant zu bestellen oder eine inländische Zustelladresse zu bezeichnen ist. Diese Angaben sind zwingend in die Treuhandurkunde gemäss Art. 899 Abs. 3bis aufzunehmen. Damit auch bei bestehenden Treuhänderschaften dieser Verpflichtung zur Regelung in der Treuhandurkunde sowie zur Anmeldung der Eintragung des Repräsentanten/der Zustelladresse in das Handelsregister bzw. zur Hinterlegung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift der Urkunde, durch welche die Begründungsurkunde abgeändert wird, beim Amt für Justiz nachgekommen werden kann, braucht es eine entsprechende Übergangsbestimmung (Abs. 5).

Sofern der Treuhänder der in Abs. 5 vorgesehenen Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister bzw. Hinterlegung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift der Urkunde, durch welche die Begründungsurkunde abgeändert wird, innert der Frist von 18 Monaten nicht nachkommt, legt Abs. 6 fest, dass das Amt für Justiz nach § 66g Abs. 4 SchIT vorzugehen hat. Dies bedeutet, dass das Amt für Justiz nach Gewährung einer Nachfrist von 30 Tagen diesen Umstand dem Landgericht anzuzeigen und das Landgericht in diesem Fall einen Repräsentanten gemäss Art. 239 zu bestellen hat.

Zu Art. 3

Die Strafbestimmungen des Art. 3 sehen für jene Fälle rechtliche Sanktionen vor, in denen die in den Übergangsbestimmungen des Art. 1 aufgestellten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäss befolgt werden.

Dabei orientieren sich die Strafbestimmungen an § 66g SchIT, weshalb sich in Abs. 1 ein Verweis auf die relevanten Bestimmungen von § 66g SchIT findet.

Abs. 2 ist ebenfalls § 66g SchIT nachgebildet, und zwar konkret § 66g Abs. 6 und 7 SchIT.

Abs. 3 enthält analog zu § 66g Abs. 8 SchIT einen Vorbehalt von disziplinären Massnahmen.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

5. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Als von gegenständlicher Vorlage betroffenes Ziel kann SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) angesehen werden.

Gemäss Unterziel 16.3 sollen die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene gefördert und der gleichberechtigte Zugang aller zur Justiz gewährleistet werden.

Mit der Neuregelung der Antrags- und Parteibefugnis in Art. 929 Abs. 3 der gegenständlichen Vorlage soll sichergestellt werden, dass künftig bei Mängeln in der Verwaltung einer Treuhänderschaft die mit Informationen ausgestatteten Beteiligten einer Treuhänderschaft (Treugeber, Treuhänder und Informationsberechtigter) zur Antragstellung an das Landgericht legitimiert sind und das Aufsichtsverfahren im Unterschied zur bisherigen Rechtslage nicht durch eine blosser Anzeige angestossen, sondern auf Antrag der genannten Personen verpflichtend eingeleitet wird. Dabei soll diesen Personen im Aufsichtsverfahren Parteistellung zukommen, sodass diese entsprechend als Partei am Verfahren zu beteiligen sind und auch über die entsprechende Rechtsmittelbefugnis verfügen. Durch diese Neuregelung soll somit der Zugang zur Justiz verbessert und die Wahrnehmung von Rechten wirksamer gewährleistet werden.

Gemäss Unterziel 16.a sollen die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützt werden.

Die mit der gegenständlichen Vorlage vorgesehene Reduktion der Frist zur Eintragung bzw. Hinterlegung von Treuhänderschaften von bislang zwölf Monaten auf neu 30 Tage (Art. 900 Abs. 1 und Art. 902 Abs. 1) und die daraus resultierende raschere Verpflichtung zur Eintragung der wirtschaftlich berechtigten Personen im VwbP tragen dazu bei, die Transparenz von Treuhänderschaften zu verbessern und somit letztlich auch Terrorismus und Kriminalität wirksamer zu bekämpfen.

Die Regierung geht somit davon aus, dass sich die gegenständliche Vorlage auf ein SDG positiv auswirken wird. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet. Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessern werden.

6. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 899 Abs. 2 bis 3ter

1. Treuhanddokumente

2) Erfolgt die Bestellung eines Treuhänders durch einseitige Erklärung des Treugebers, ist zur Begründung eines Treuhandverhältnisses eine schriftliche Annahmeerklärung des Treuhänders erforderlich, es sei denn der Treugeber ist zugleich der erste und alleinige Treuhänder.

3) In allen Fällen ist ein Treuhandverhältnis ausdrücklich als solches zu bezeichnen und mit einer für den Treuhänder unterscheidbaren Bezeichnung zu versehen. Zur Begründung des Treuhandverhältnisses ist es auch erforderlich, dass

das Treugut sowie die Begünstigten und die Begünstigtenstellung oder der Zweck bestimmt werden. Zudem hat die Bestellung eines Repräsentanten oder die Bezeichnung einer inländischen Zustelladresse gemäss Art. 905 zu erfolgen und sind bei Treuhänderschaften, bei denen es sich nicht um gemeinnützige Treuhänderschaften gemäss Art. 929 Abs. 1 handelt, mindestens ein Informationsberechtigter zu bestimmen sowie Regelungen über die Bestellung, Abberufung und Funktionsdauer des oder der Informationsberechtigten zu treffen, die eine ununterbrochene Besetzung der Stellung des Informationsberechtigten sicherstellen. Neben dem oder den Informationsberechtigten können weitere Befugnissträger, wie zum Beispiel eine Revisionsstelle oder ein Beirat, vorgesehen werden.

3bis) Die Bezeichnung des Treuhandverhältnisses, die Bestimmung des Treugutes sowie der Hinweis, dass weitere Befugnissträger vorgesehen sind oder vorgesehen werden können, sind zwingend in die Treuhandurkunde aufzunehmen. Dies gilt auch für die Bestellung eines Repräsentanten oder die Bezeichnung einer inländischen Zustelladresse gemäss Art. 905. Die Bestimmung der Begünstigten, der Begünstigtenstellung, des Zwecks, des oder der Informationsberechtigten sowie des oder der allfälligen weiteren Befugnissträger kann in der Treuhandurkunde oder in einer Zusatzurkunde zur Treuhandurkunde erfolgen. Dies gilt auch für die Regelungen über die Bestellung, Abberufung und Funktionsdauer des oder der Informationsberechtigten und weiteren Befugnissträgern sowie die letzteren zukommenden Befugnisse. Sofern die vorgenannten Inhalte nicht in der Treuhandurkunde geregelt werden, ist in der Treuhandurkunde ausdrücklich auf die Zusatzurkunde zu verweisen.

3ter) Der Treuhänder hat die auf die Begründung einer Treuhänderschaft bezüglichen Treuhanddokumente sowie sämtliche weiteren auf spätere Änderungen der Treuhanddokumente bezüglichen Unterlagen gemäss Abs. 3bis aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass die Treuhanddokumente und Unterlagen

innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen. Dasselbe gilt für die Treuhanddokumente sowie die auf Änderungen der Treuhanddokumente bezüglichen Unterlagen gemäss Abs. 3bis einer beendeten Treuhänderschaft, die für die Dauer von zehn Jahren an einem sicheren Ort aufzubewahren sind. Art. 1059 gilt sinngemäss.

Art. 899a

2. Informationsberechtigter

1) Informationsberechtigter kann eine natürliche Person oder eine Gesellschaft oder Verbandsperson sein. Dabei können die Treuhanddokumente als Informationsberechtigten den Treugeber, einen Begünstigten oder einen sonstigen Befugnisträger bestimmen, wobei auch mehrere Informationsberechtigte nebeneinander und in zeitlicher Nachfolge zulässig sind. Kommt die Stellung des Informationsberechtigten ausschliesslich einem sonstigen Befugnisträger zu, so finden auf diesen die Bestimmungen des Art. 552 § 27 Abs. 2 sinngemäss Anwendung. Eine Revisionsstelle muss zusätzlich gemäss Art. 191a Abs. 1 befähigt sein. Sofern die Befugnis zur Bestellung und Abberufung des Informationsberechtigten gemäss den Treuhanddokumenten dem Treuhänder zukommt, kann dieser nur eine Revisionsstelle oder einen Beirat nach Massgabe der vorhin genannten Voraussetzungen bestellen. Bei Treuhänderschaften, die der Aufsicht der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde unterstellt sind (Art. 929 Abs. 2), kommt der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde die Stellung des Informationsberechtigten zu.

2) Dem Informationsberechtigten kommen ein umfassendes und uneingeschränktes Informations- und Auskunftsrecht gegenüber dem Treuhänder und die in diesem Gesetz vorgesehenen Kontrollrechte zu. Bei mehreren Informationsberechtigten stehen diese Rechte jedem einzeln zu. Zur Ausübung des Informations- und Auskunftsrechts ist der Informationsberechtigte befugt, Einsicht in die

Treuhanddokumente und Beschlüsse sowie alle Geschäftsbücher und Papiere oder die Aufzeichnungen und Belege sowie das Vermögensverzeichnis zu nehmen und Abschriften herzustellen sowie alle Tatsachen und Verhältnisse, insbesondere das Rechnungswesen, persönlich oder durch einen Vertreter zu prüfen und zu untersuchen. Das Recht darf jedoch nicht in unlauterer Absicht, in missbräuchlicher oder nicht in einer den Interessen der Treuhänderschaft oder der Begünstigten widerstreitenden Weise ausgeübt werden.

3) Befugnisträgern, denen durch die Treuhanddokumente nur eingeschränkte Informations- und Auskunftsrechte zugewiesen werden oder die vom Treugeber in den Treuhanddokumenten nicht ausdrücklich als Informationsberechtigte bezeichnet werden, kommt die Stellung eines Informationsberechtigten nicht zu.

4) Sofern die in den Treuhanddokumenten aufgestellten Regelungen zur Bestellung eines Informationsberechtigten oder eines Nachfolgers binnen drei Monaten ab Kenntnis des Mangels durch den Treuhänder zu keiner gültigen Bestellung eines Informationsberechtigten oder eines Nachfolgers führen oder fehlt die Bestimmung eines Informationsberechtigten in den Treuhanddokumenten überhaupt, so hat der Treuhänder unter Berücksichtigung der Anzeigepflicht gemäss Art. 923 Abs. 6 beim Landgericht die Bestellung einer Revisionsstelle oder eines Beirates als gerichtlich bestellten Informationsberechtigten im Sinne von Abs. 1 zu beantragen und kann hierfür zwei Vorschläge unter Mitteilung seiner Präferenz unterbreiten. Das Landgericht kann bei Bekanntwerden des Mangels die Bestellung auch von Amts wegen und nach Anhörung der in Art. 929 Abs. 3 genannten Beteiligten vornehmen. Die Amtsperiode wird vom Landgericht nach Massgabe von Art. 193 Abs. 1 festgelegt. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt der in den Treuhanddokumenten bestimmte Informationsberechtigte sein Amt ausüben kann oder eine gültige Nachfolgerbestellung erfolgt, kann der Treuhänder beim

Landgericht als Aufsichtsgericht die Abberufung des gerichtlich bestellten Informationsberechtigten beantragen, wenn die gültige Bestellung oder Nachfolgerbestellung im Einklang mit den Bestimmungen der Treuhanddokumente gegenüber dem Landgericht nachgewiesen wird.

5) Legt ein gerichtlich bestellter Informationsberechtigter nach Abs. 4 sein Amt nieder oder endet die gerichtlich festgelegte Amtsperiode, hat der ausscheidende Informationsberechtigte dies 30 Tage vor Niederlegung seines Amtes oder vor Ablauf der Amtsperiode dem Treuhänder und dem Landgericht anzuzeigen. Das Landgericht bestellt dann, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Treuhanddokumenten, nach Anhörung des Treuhänders und nach Massgabe von Abs. 4 einen Nachfolger als Informationsberechtigten.

Art. 900 Abs. 1 bis 3

3. Eintragung in öffentlichen Registern

1) Jedes Treuhandverhältnis, das auf eine Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet wird, ist innert 30 Tagen nach seiner Begründung, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

2) Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Treuhandverhältnisses;
- b) Datum der Begründung des Treuhandverhältnisses;
- c) Dauer des Treuhandverhältnisses;
- d) Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz des Treuhänders;

- e) Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz des Repräsentanten oder inländische Zustelladresse gemäss Art. 905;
- f) die vom Treuhänder unterfertigte Bestätigung der Bestimmung mindestens eines Informationsberechtigten, ausgenommen bei gemeinnützigen Treuhänderschaften gemäss Art. 929 Abs. 1.

3) Jede Änderung einer eingetragenen Tatsache ist ebenfalls innert 30 Tagen zur Eintragung anzumelden.

Art. 902 Abs. 1 bis 3

1) Eine Verpflichtung zur Eintragung eines Treuhandverhältnisses in das Handelsregister besteht nicht, wenn eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Begründungsurkunde nach den Vorschriften über die Urkundenhinterlegung innert der Frist von 30 Tagen nach Begründung des Treuhandverhältnisses beim Amt für Justiz hinterlegt wird. In diesem Falle ist innert 30 Tagen auch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift jeder Urkunde beim Amt für Justiz zu hinterlegen, durch welche die Begründungsurkunde abgeändert wird.

2) Erfolgt die Bestimmung des Informationsberechtigten in einer Zusatzurkunde zur Treuhandurkunde, so hat der Treuhänder gemeinsam mit der Hinterlegung der Begründungsurkunde nach Abs. 1 die Bestimmung mindestens eines Informationsberechtigten gegenüber dem Amt für Justiz zu bestätigen.

3) Gemeinnützige Treuhänderschaften gemäss Art. 929 Abs. 1 sind stets nach Massgabe von Art. 900 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und ist demgemäss eine Hinterlegung der Begründungsurkunde nach Abs. 1 ausgeschlossen.

Art. 903

4. Mitteilung der Bestellung

Art. 904 Abs. 3 bis 5

*5. Gerichtlicher und öffentlicher Treuhänder und Repräsentant oder
Zustelladresse*

3) Das Landgericht bestellt, soweit tunlich nach Einholung der Ansichtsausserung des Treugebers, und sofern dieser verstorben, nicht imstande oder unerreichbar sein sollte, des oder der Informationsberechtigten, einen gerichtlichen Treuhänder, wobei in erster Linie allfällige Wünsche des Treugebers und, wo solche fehlen, die Interessen des Treugutes zu beachten sind.

4) Zum gerichtlichen Treuhänder sollen in der Regel nur Personen bestellt werden, die über eine Bewilligung zur umfassenden oder eingeschränkten Tätigkeit gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b oder c des Treuhändergesetzes verfügen.

5) Als öffentlicher Treuhänder gilt der vom Landgericht bestellte Treuhänder, der die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt und dem in dieser Stellung jene Aufgaben zukommen, welche das Gesetz, das Landgericht oder eine Treuhandurkunde anordnen.

Art. 905

b) Repräsentant oder Zustelladresse

1) Wenn bei einer Treuhänderschaft keine im Inland wohnhafte Personen oder keine Verbandspersonen mit Sitz im Inland als Treuhänder bestellt worden sind, so ist ein Repräsentant gemäss Art. 239 zu bestellen.

2) Für alle anderen Treuhänderschaften ist gemäss Art. 239 entweder ein Repräsentant zu bestellen oder eine inländische Zustelladresse zu bezeichnen.

Art. 908 Abs. 3 und 4

3) Mangels anderer Anordnung der Treuhandurkunde oder wenn weder ein Treugeber noch ein Mittreuhänder, noch ein Informationsberechtigter vorhanden ist, ist die Kündigung dem Amt für Justiz mitzuteilen. Bei eingetragenen Treuhänderschaften gemäss Art. 900 sind dem Amt für Justiz mit der Mitteilung der Kündigung die Treuhandurkunde vorzulegen.

4) Der jeweilige Kündigungsempfänger macht dem nach der Treuhandurkunde nachfolgenden Treuhänder hievon Mitteilung und soweit ein nachfolgender Treuhänder nicht genannt ist, oder das Amt nicht antreten will oder kann, berichtet der Kündigungsempfänger dem Landgericht, das gleich wie in allen anderen Fällen, in welchen ein Treuhandvermögen ohne Treuhänder geblieben ist, einen Treuhänder bestellt.

Art. 909 Abs. 1, 3 bis 5

1) Soweit durch die Treuhandurkunde die Ersatzbestellung bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des zuerst eingesetzten Treuhänders nicht geregelt ist, ist jeder Erbe eines Treuhänders und bei Handlungsunfähigkeit dessen Vertreter sowie jeder Mittreuhänder verpflichtet, dem Landgericht hiervon Mitteilung zu machen.

3) Ausserdem ist jeder Informationsberechtigte berechtigt, dem Landgericht eine solche Mitteilung zwecks Bestellung eines anderen Treuhänders zu machen.

4) Das Verfahren zur Bestellung ist das gleiche wie im Falle der Kündigung.

5) Mangels anderer Bestimmung der Treuhandurkunde scheidet der Treuhänder, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, aus dem Rechtsverhältnis nicht aus, sofern nicht das Treuhandgut gefährdet erscheint und der Richter das Ausscheiden anordnet; dagegen kann ihm der Richter auf Antrag des Treugebers und, sofern dieser verstorben, nicht imstande oder unerreikbaar sein sollte, eines Informationsberechtigten, oder des Insolvenzverwalters einen Mittreuhänder bestellen.

Art. 910 Abs. 4

4) Die Vorschriften über die Änderung der Organisation und des Zwecks einer Stiftung gemäss Art. 552 §§ 31 bis 35 Abs. 1 finden auch auf die Abänderung einer Treuhänderschaft durch den Treuhänder oder andere in den Treuhanddokumenten zur Änderung ausdrücklich bestimmte Befugnisträger sowie das Landgericht im Ausserstreitverfahren entsprechend Anwendung. Dies mit der Massgabe, dass unter den Beteiligten im Sinne von Art. 552 §§ 33, 34 und 35 Abs. 1 nur der Treugeber, der Treuhänder, der Informationsberechtigte sowie weitere in den Treuhanddokumenten ausdrücklich bestimmte Befugnisträger zu verstehen sind und nur diesen Antragsbefugnis und Parteistellung im Verfahren vor dem Landgericht zukommt.

Art. 912 Abs. 3

3) Haben Dritte zum Treugut gehörende Sachen oder Rechte in Kenntnis ihrer Treuhandeigenschaft vom Treuhänder, ohne dass dieser verfügungsberechtigt war, erworben, so kann der Treugeber, ein Mittreuhänder, ein Informationsberechtigter, ein Begünstigter oder endlich ein vom Landgericht bestellter Treuhänder, sei es einzeln oder als Streitgenosse mit anderen den Herausgabe- oder den Bereicherungsanspruch zu Gunsten des Treuhandvermögens geltend machen.

Art. 915 Abs. 5

5) Der Treugeber oder dessen Rechtsnachfolger, der Mittreuhänder, der Informationsberechtigte oder Begünstigte können die Ansprüche auf Aussonderung oder auf Ersatz, wenn die Treuhandurkunde es nicht anders bestimmt, sei es einzeln oder als Streitgenossen, gegen den Treuhänder oder gegen den Insolvenzverwalter geltend machen, und es ist ihnen die Einsichtnahme in alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere des Schuldners zu gestatten.

Art. 919 Abs. 6

6) Ist der Treuhänder über die Zulässigkeit der Ausführung oder Unterlassung oder die Angemessenheit einer gegenwärtig vorzunehmenden, bestimmten Handlung oder einer Verfügung über das Treuhandgut oder zu einem nicht gewöhnlichen Verpflichtungsgeschäft zu dessen Lasten oder über die Auslegung der Treuhandurkunde, wie über Ausscheidung von Kapital und Ertrag oder dergleichen, im begründeten Zweifel, oder weigert sich bei Mittreuhändern einer zur Mitwirkung, so hat er sich, soweit nötig, im Ausserstreitverfahren und unter Darlegung der Tatsachen und Verhältnisse an das Landgericht um bindende Weisung zu wenden und dieses kann zur Rechtsfindung geeignete Personen beiziehen. Bei Befolgung der bindenden Weisung kann dem Treuhänder gegenüber kein Anspruch aus der Verantwortlichkeit geltend gemacht werden. In dringenden Fällen oder aus wichtigen Gründen kann dieses Recht von jedem Treuhänder und selbst dann ausgeübt werden, wenn die Treuhandurkunde etwas anderes bestimmt.

Art. 921 Abs. 1

1) Der Treuhänder kann unbeschadet einer nachherigen Geltendmachung im Streitverfahren die Entschädigung für seinen Mühewalt durch das Landgericht

im Ausserstreitverfahren nach Anhörung des Treugebers und sofern dieser verstorben, nicht imstande oder unerreichbar sein sollte, des oder der Informationsberechtigten festsetzen lassen.

Art. 923 Abs. 1 bis 7

b) Rechnungswesen sowie Informations- und Auskunftsrechte

1) Treuhänderschaften, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausüben, unterliegen den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung. Bei allen anderen Treuhänderschaften hat der Treuhänder über die Verwaltung und Verwendung des Treugutes unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Treuhänderschaft angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Treugutes nachvollzogen werden können. Ferner hat der Treuhänder ein Vermögensverzeichnis zu führen, aus dem der Stand und die Anlage des Treugutes ersichtlich sind und hat dieses spätestens alljährlich richtig zu stellen. Art. 1059 ist sinngemäss anzuwenden.

2) Der Treuhänder hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere oder die Aufzeichnungen und Belege sowie das Vermögensverzeichnis nach Abs. 1 innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen. Dasselbe gilt für die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere oder die Aufzeichnungen und Belege sowie das Vermögensverzeichnis einer beendeten Treuhänderschaft, die nach Massgabe von Art. 1059 für die Dauer von zehn Jahren an einem sicheren Ort aufzubewahren sind.

3) Ist Gegenstand der treuen Hand ein Unternehmen, das den Vorschriften des 20. Titels über die Rechnungslegung (Art. 1045 ff.) untersteht, so ist der Treuhänder zu ihrer Einhaltung verpflichtet.

4) Der Treuhänder ist verpflichtet, dem oder den in den Treuhanddokumenten bestimmten Informationsberechtigten jährlich Rechnung abzulegen und über den Stand der Treuhänderschaft jederzeit Auskunft gemäss Art. 899a Abs. 2 zu geben.

5) Soweit der Informationsberechtigte eine Gesellschaft oder eine Verbandsperson ist, hat die Rechnungsablage und Auskunftserteilung nach Abs. 4 an die vertretenden Gesellschafter oder Organe der Verbandsperson zu erfolgen.

6) Sind der oder die Informationsberechtigten unmündig oder ist ihnen ein Sachwalter bestellt, oder erweisen sich die Rechnungsablage und Auskunftserteilung nach Abs. 4 aus einem anderen Grund als untunlich, wie zum Beispiel im Falle einer untauglichen oder fehlenden Regelung zur Bestellung des oder der Informationsberechtigten oder bei Wegfall des oder der Informationsberechtigten, so hat der Treuhänder diesen Mangel dem Landgericht binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Mangels anzuzeigen. Bis zur gültigen Bestellung eines Informationsberechtigten bedürfen Verfügungen des Treuhänders über das Kapital oder die beabsichtigte Beendigung der Treuhänderschaft der vorgängigen Genehmigung des Landgerichts. Das Landgericht kann hierbei zur Rechtsfindung geeignete Personen beiziehen.

7) Aufgehoben

Art. 924 Abs. 1

1) Wenn der Treuhänder den in den Treuhanddokumenten aufgestellten oder den sonst einschlägigen Vorschriften dieses Titels zuwiderhandelt (Treuhandbruch), so haftet er dem Treugeber und, sofern dieser verstorben, nicht imstande oder unerreichbar sein sollte, dem oder den Informationsberechtigten gemäss

den Grundsätzen des Vertragsrechts persönlich und mit seinem ganzen Vermögen, der bösgläubige Dritte aber für den Ersatz des Schadens nach den für unerlaubte Handlungen aufgestellten Vorschriften, dem Treugeber und dem Begünstigten jedoch nur, soweit sie nicht selbst zur Verletzung Veranlassung gegeben haben. Der Schadenersatzanspruch ist zu Gunsten des Treuhandgutes geltend zu machen.

Art. 925 Abs. 3 und 5

3) Jedes andere Geschäft macht, soweit es nicht aufgehoben werden kann, den Treuhänder gegenüber dem Treugeber oder dem oder den Informationsberechtigten schadenersatzpflichtig, unter Vorbehalt der Ansprüche gegenüber dem bösgläubigen Dritten.

5) Die vorstehenden Ansprüche können, wenn die Treuhandurkunde es nicht anders bestimmt, vom Treugeber und, sofern dieser verstorben, nicht imstande oder unerreichbar sein sollte, von dem oder den Informationsberechtigten, und, wenn dieser oder diese es nicht tun, von einem vom Landgericht im Ausserstreitverfahren ernannten Treuhänder zu Gunsten des Treuhandgutes geltend gemacht werden.

Art. 926 Abs. 2

2) Aufgehoben

Art. 927 Abs. 1 bis 3 und 7

1) Aufgehoben

2) Aufgehoben

3) Aufgehoben

7) Aufgehoben

Art. 929 Abs. 1 bis 6

1) Eine gemeinnützige Treuhänderschaft ist eine solche, deren Tätigkeit nach den Bestimmungen der Treuhanddokumente ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken oder Begünstigten im Sinne von Art. 107 Abs. 4a zu dienen bestimmt ist.

2) Gemeinnützige Treuhänderschaften stehen unter der Aufsicht der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde und sind innert 30 Tagen ab Begründung oder ab der Änderung des Zwecks oder der Bestimmungen über die Begünstigten mit dem Hinweis, dass es sich um eine gemeinnützige Treuhänderschaft handelt, der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist die Beendigung einer gemeinnützigen Treuhänderschaft der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sind mehrere Treuhänder vorhanden, so trifft ungeachtet der Kollektivhandlungspflicht jeden Mittreuhänder die Pflicht zur Anzeige und Mitteilung und ist jeder Mittreuhänder berechtigt, diese Pflicht gegenüber der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde zu erfüllen. Für die der Aufsicht der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde unterstehenden Treuhänderschaften ist unter sinngemässer Anwendung des Art. 552 § 27 eine Revisionsstelle zu bestellen und erfüllt die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde ihre Funktion unter sinngemässer Anwendung von Art. 552 § 29 Abs. 3.

3) Kommt irgend ein Treuhänder oder sonstiger in den Treuhanddokumenten vorgesehener oder vom Landgericht bestellter Befugnisträger seinen Pflichten nicht nach oder liegt eine den Treuhanddokumenten widersprechende

Verwaltung und Verwendung des Treuhandvermögens vor, so kann das Landgericht auf Antrag des Treugebers, eines Treuhänders oder Informationsberechtigten oder von Amts wegen nach Anhörung der vorgenannten Beteiligten im Ausserstreitverfahren die ihm gebotenen Anordnungen wie eine Ermahnung, eine amtliche Revision nach Abs. 6, die Einsetzung einer amtlichen Treuüberwachungsstelle gemäss Art. 932a §§ 154 ff., die Aufhebung von Beschlüssen oder die Abberufung des Treuhänders oder sonstiger in den Treuhanddokumenten vorgesehener oder vom Landgericht bestellter Befugnissträger verfügen. Dem Treugeber, dem Treuhänder und dem Informationsberechtigten kommt im Aufsichtsverfahren Parteistellung zu.

4) Kommt irgend ein Treuhänder oder sonstiger in den Treuhanddokumenten vorgesehener oder vom Landgericht bestellter Befugnissträger seinen Pflichten nicht nach oder liegt eine den Treuhanddokumenten widersprechende Verwaltung und Verwendung des Treuhandvermögens vor, so kann das Landgericht auf Grund einer Anzeige eines sonstigen im Abs. 3 nicht genannten Beteiligten von Amts wegen prüfen, ob ein Aufsichtsverfahren nach Abs. 3 und unter Einbeziehung der dort genannten Beteiligten einzuleiten ist. Diesen sonstigen Beteiligten kommt im Aufsichtsverfahren keine Parteistellung zu.

5) Schadenersatzansprüche des Treugebers und des Informationsberechtigten gegen den Treuhänder, sowie solche des Treuhänders und sein Anspruch gegen den Treugeber, den Informationsberechtigten und Begünstigte wegen Verletzung der persönlichen Verhältnisse bleiben vorbehalten.

6) Die Anordnung einer amtlichen Revision durch das Landgericht gemäss Abs. 3 erfolgt in entsprechender Anwendung des Art. 932a §§ 161 bis 164. Diese Verweisung auf die Vorschriften über das Treuunternehmen erfolgt mit der Massgabe, dass der Revisionsbericht abweichend von Art. 932a § 163 Abs. 2 und 3,

mangels anderer Bestimmung der Treuhandurkunde, nur dem Landgericht, dem oder den Informationsberechtigten und dem Treuhänder zuzustellen ist und den Begünstigten darüber hinaus keine Einsichts- oder Prüfungsrechte zukommen.

§ 66 Abs. 2a SchIT

2a) Wer seiner Pflicht nach Art. 182a Abs. 2, die Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen und Belege innert angemessener Frist am Sitz der Verbandsperson zur Verfügung zu stellen, vorsätzlich nicht oder nicht fristgerecht nachkommt bzw. diese nicht vollständig erfüllt, wird vom Landgericht auf Antrag oder von Amts wegen im Ausserstreitverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu 5 000 Franken bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken. Diese Vorschriften über die Bestrafung gelten sinngemäss für die Verletzung der in Art. 899 Abs. 3ter und Art. 923 Abs. 2 genannten Pflichten durch den Treuhänder einer Treuhänderschaft.

§ 66g SchIT

9. Anmeldungs-, Hinterlegungs- und Deklarationspflichten bei Treuhanderschaften

1) Vom Landgericht kann von Amts wegen oder auf Anzeige des Amtes für Justiz im Ausserstreitverfahren mit Ordnungsbusse bis zu 10 000 Franken bestraft werden, wer als Treuhänder vorsätzlich:

1. die Anmeldung zur Eintragung eines Treuhandverhältnisses in das Handelsregister entgegen Art. 900 Abs. 1 oder die Hinterlegung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift der Begründungsurkunde entgegen Art. 902 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht vornimmt; oder
2. die Anmeldung der Änderung einer im Handelsregister eingetragenen Tatsache entgegen Art. 900 Abs. 3 oder die Hinterlegung einer Ausfertigung oder

beglaubigten Abschrift einer Urkunde, durch welche die Begründungsurkunde abgeändert wird, beim Amt für Justiz entgegen Art. 902 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht vornimmt; oder

3. eine gemeinnützige Treuhänderschaft entgegen Art. 902 Abs. 3 nicht oder nicht fristgerecht zur Eintragung in das Handelsregister anmeldet; oder
4. eine gemeinnützige Treuhänderschaft entgegen Art. 929 Abs. 2 nicht oder nicht fristgerecht der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde anzeigt.

2) Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Ordnungsbusse nach Abs. 1 bis zu 5 000 Franken.

3) Die Ordnungsbusse nach Abs. 1 kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

4) Wird ein Repräsentant oder eine inländische Zustelladresse entgegen Art. 900 Abs. 2 Bst. e nicht oder nicht nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet oder eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Begründungsurkunde entgegen Art. 899 Abs. 3bis und Art. 902 Abs. 1 nicht oder nicht nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Repräsentanten bzw. die inländische Zustelladresse beim Amt für Justiz hinterlegt, so hat das Amt für Justiz nach Gewährung einer Nachfrist von 30 Tagen diesen Umstand dem Landgericht im Sinne von Abs. 1 anzuzeigen. Das Landgericht hat in diesem Fall einen Repräsentanten gemäss Art. 239 zu bestellen.

5) Wird die Bestätigung der Bestimmung mindestens eines Informationsberechtigten durch den Treuhänder entgegen Art. 900 Abs. 2 Bst. f oder Art. 902 Abs. 2 nicht abgegeben, so hat das Amt für Justiz nach Gewährung einer Nachfrist von 30 Tagen diesen Umstand dem Landgericht anzuzeigen. Die Anzeige an das Landgericht kann auch durch einen Beteiligten der Treuhänderschaft erfolgen. Das

Landgericht hat bei Bekanntwerden des Mangels oder über Anzeige eines Beteiligten oder des Amtes für Justiz eine Revisionsstelle als gerichtlich bestellten Informationsberechtigten im Sinne von Art. 899a Abs. 4 zu bestellen.

6) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft, wer als Treuhänder vorsätzlich:

1. einen oder mehrere Informationsberechtigte entgegen den Vorgaben von Art. 899a Abs. 1 bestellt; oder
2. die Bestellung eines Informationsberechtigten entgegen Art. 899a Abs. 4 nicht oder nicht fristgerecht beantragt; oder
3. eine inhaltlich unrichtige Bestätigung der Angaben gemäss Art. 900 Abs. 2 Bst. a bis e abgibt; oder
4. eine inhaltlich unrichtige Bestätigung gemäss Art. 900 Abs. 2 Bst. f oder gemäss Art. 902 Abs. 2 abgibt; oder
5. die Anzeige des Mangels des Fehlens eines Informationsberechtigten entgegen Art. 923 Abs. 6 nicht oder nicht fristgerecht vornimmt.

7) Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Busse nach Abs. 6 bis zu 20 000 Franken. Im Nichteinbringlichkeitsfalle kann der Täter mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft werden.

8) Disziplinäre Massnahmen bleiben vorbehalten.

II.

Abänderung von Bezeichnungen

1) In Art. 552 §§ 12, 21 Abs. 1, 3, 4 und 5, 27 Abs. 1, 2, 4 und 5, 29 Abs. 1 bis 6, 33 Abs. 1 und 3, 34 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1, 39 Abs. 3, 4 und 5, 40 Abs. 4 und 5 sowie § 66c Abs. 1 SchlT und Art. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen, LGBl. 2008 Nr. 220, ist die Bezeichnung «Stiftungsaufsichtsbehörde» durch die Bezeichnung «Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde» in der jeweils grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen.

2) In folgenden Gesetzen und Verordnungen ist die Bezeichnung «Stiftungsaufsichtsbehörde» durch die Bezeichnung «Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde» in der jeweils grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen:

- a) Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2020, LGBl. 2000 Nr. 248, LR-Nr. 172.022;
- b) Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1, LR-Nr. 271.0;
- c) Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBl. 2010 Nr. 340, LR-Nr. 640.0;
- d) Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung, SteV), LGBl. 2010 Nr. 437, LR-Nr. 640.01;
- e) Stiftungsrechtsverordnung (StRV) vom 24. März 2009, LGBl. 2009 Nr. 114, LR-Nr. 2016.013.

III.

Übergangsbestimmungen

Art. 1

Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Treuhänderschaften

1) Dieses Gesetz findet auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Treuhänderschaften Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2) Bei gemeinnützigen Treuhänderschaften gemäss Art. 929 Abs. 1, die nicht gemäss Art. 900 im Handelsregister eingetragen sind, ist der Treuhänder verpflichtet, die Treuhänderschaft innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

3) Gemeinnützige Treuhänderschaften, die gemäss Art. 929 Abs. 2 der Aufsicht der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde unterstehen, sind der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde vom Treuhänder unter Vorlage eines Registerauszuges innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

4) Bis zur gültigen Bestellung mindestens eines Informationsberechtigten nach Art. 2 Abs. 1 bis 4 finden Art. 904 Abs. 3, Art. 908 Abs. 3, Art. 909 Abs. 3 und 5, Art. 910 Abs. 4, Art. 912 Abs. 3, Art. 915 Abs. 5, Art. 921 Abs. 1, Art. 923 Abs. 2 bis 4, Art. 924 Abs. 1, Art. 925 Abs. 3 und 5, Art. 926 Abs. 2 sowie Art. 927 Abs. 1 bis 3 und 7 des bisherigen Rechts auf bestehende Treuhänderschaften weiterhin Anwendung. Bei den gemeinnützigen Treuhänderschaften gemäss Art. 929 Abs. 1 gilt dies solange, bis diese der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde gemäss Abs. 3 angezeigt wurden.

5) Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Verfahren zur Bestellung eines Mittreuhänders im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhänders, zur Abänderung einer Treuhänderschaft, zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Treuhandbruch oder Geschäften zu eigenen Gunsten, oder zur Behebung eines Mangels aufgrund einer den Treuhanddokumenten widersprechenden Verwaltung oder Verwendung des Treuhandvermögens beim Landgericht hängig, so findet auf diese Verfahren Art. 909 Abs. 5, Art. 910 Abs. 4, Art. 924 Abs. 1, Art. 925 Abs. 3 und 5 oder Art. 927 Abs. 2, 3 und 7 des bisherigen Rechts Anwendung.

Art. 2

Anpassung an das neue Recht

1) Bei bestehenden Treuhänderschaften, die nicht gemeinnützige Treuhänderschaften gemäss Art. 929 Abs. 1 sind, hat die Anpassung der Treuhanddokumente zu dem Zweck, mindestens einen Informationsberechtigten vorzusehen und Regelungen über die Bestellung, Abberufung und Funktionsdauer des oder der Informationsberechtigten nach Massgabe von Art. 899 Abs. 3 und 3bis sowie Art. 899a Abs. 1 und 2 zu treffen, innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss den Abs. 2 und 3 zu erfolgen und ist die Umsetzung derselben durch den Treuhänder einer eingetragenen Treuhänderschaft innerhalb derselben Frist gegenüber dem Amt für Justiz durch eine Anzeige zu bestätigen. Bei im Handelsregister nicht eingetragenen Treuhänderschaften gemäss Art. 902 ist innerhalb derselben Frist eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde, durch welche die Begründungsurkunde abgeändert wird, beim Amt für Justiz zu hinterlegen oder im Falle der Bestellung des Informationsberechtigten in der Zusatzurkunde zur Treuhandurkunde, die Umsetzung gegenüber dem Amt für Justiz durch Anzeige zu bestätigen. Erfolgt die Anzeige oder Hinterlegung der

Änderungsurkunde nicht innerhalb der Frist von 18 Monaten, so hat das Amt für Justiz unter sinngemässer Anwendung von § 66g Abs. 5 SchlT vorzugehen.

2) Der Treugeber ist auch dann, wenn er sich ein solches Recht nicht vorbehalten hat, berechtigt, die Treuhanddokumente abzuändern, sodass der gesetzmässige Zustand gemäss Abs. 1 hergestellt werden kann. Wurde die Treuhänderschaft durch einen indirekten Stellvertreter errichtet, so gilt der Geschäftsherr (Machtgeber) als Treugeber.

3) Ist der Treugeber verstorben, nicht imstande oder unerreichbar, so können die Treuhanddokumente vom Treuhänder zu dem in Abs. 1 genannten Zweck abgeändert werden. Auf den Willen des Treugebers darf nur insofern abgestellt werden, als dieser festgestellt werden kann. Als Mittel zur Feststellung des Willens dürfen ausschliesslich Urkunden verwendet werden, die vom Treugeber stammen. Lässt sich der Wille des Treugebers nicht mehr feststellen, so hat der Treuhänder die Bestellung einer Revisionsstelle oder eines Beirates als Informationsberechtigten gemäss Art. 899a Abs. 4 beim Landgericht zu beantragen.

4) Falls der Treuhänder innerhalb der Frist von 18 Monaten keinen Antrag auf Bestellung eines Informationsberechtigten nach Abs. 3 beim Landgericht einbringt, hat das Landgericht bei Bekanntwerden des Mangels oder über Anzeige eines Beteiligten von Amts wegen die Bestellung einer Revisionsstelle als gerichtlich bestellten Informationsberechtigten im Sinne von Art. 899a Abs. 4 vorzunehmen.

5) Bei bestehenden Treuhänderschaften haben die Anpassung der Treuhandurkunde zu dem Zweck, einen Repräsentanten oder eine inländische Zustelldresse gemäss Art. 899 Abs. 3bis und Art. 905 vorzusehen, sowie die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister gemäss Art. 900 Abs. 2 Bst. e oder die

Hinterlegung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift der Urkunde, durch welche die Begründungsurkunde abgeändert wird, gemäss Art. 902 Abs. 1 beim Amt für Justiz innerhalb der Frist von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Treuhänder zu erfolgen. Der Treuhänder ist auch dann, wenn die Treuhanddokumente ein solches Recht nicht vorsehen, berechtigt, die Treuhandurkunde abzuändern, sodass der gesetzmässige Zustand in dem vorhin beschriebenen Sinn hergestellt werden kann.

6) Wird die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister oder die Hinterlegung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift der betreffenden Urkunde beim Amt für Justiz entgegen Art. 2 Abs. 5 nicht vorgenommen, so hat das Amt für Justiz unter sinngemässer Anwendung von § 66g Abs. 4 SchlT vorzugehen.

Art. 3

Strafbestimmungen

1) Wird eine Anmeldung entgegen Art. 1 Abs. 2 oder eine Anzeige entgegen Art. 1 Abs. 3 nicht oder nicht fristgerecht erstattet, so ist § 66g Abs. 1 bis 3 SchlT sinngemäss anzuwenden.

2) Wer vorsätzlich eine inhaltlich unrichtige Anzeige nach Art. 2 Abs. 1 abgibt oder einen oder mehrere Informationsberechtigte entgegen den Vorgaben von Art. 2 Abs. 1 bestellt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, wird er vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft.

3) Disziplinarische Massnahmen bleiben vorbehalten.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.